

## Bekanntmachung Sitzung des Bau- und Werkssenates

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 20.09.2023, 16:00 Uhr  
**Raum, Ort:** Großer Sitzungssaal im Rathaus Maximiliansplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg

### Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
2	Zukunft der Sozialklausel in der Stadt Bamberg - Sachstand	VO/2023/6926-R5
3	Aktueller Sachstandsbericht zur Erhaltungsfähigkeit der Kastanien am Michelsberg	VO/2023/6890-BS
4	Sanierungsgebiete in Bamberg - Sachstandsbericht	VO/2023/6882-61
5	Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 316 B und Nr. 129  Aufhebungen der Baulinie Nr. 316 B "Beidseitig der Wassermannstraße" und teilweise Aufhebung der Baulinie Nr. 129 "Gebiet zwischen Zollnerstraße, Weißenburgstraße, Wassermannstraße und Hauptsmoorstraße"	VO/2023/6667-61
6	Bebauungsplanverfahren Nr. 316 I für das Gebiet zwischen Zollnerstraße, Pestalozzistraße und Wassermannstraße - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	VO/2023/6861-61
7	Umbau des ehemaligen Bundessortenamtes Am Sendelbach 15 zu einem Betriebshof von Bamberg Service - aktueller Sachstandsbericht	VO/2023/6872-BS
8	Änderung Bayerisches Denkmalschutzgesetz und Photovoltaik  Sachstandsbericht	VO/2023/6858-62
9	Hochwasserrückhaltebecken Gaustadt - Wagnersleite  Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn	VO/2023/6912-BS

**Vorlagennummer:** VO/2023/6926-R5  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

---

Zukunft der Sozialklausel in der Stadt Bamberg - Sachstand

---

**Datum:** 06.09.2023  
**Referent:in:** Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp  
**Federführung:** 5 Referat für Klima, Personal und Soziales  
**Beteiligte Ämter:** 15 Amt für strategische Entwicklung und Konversion  
 61 Stadtplanungsamt

**Beratungsfolge**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitss tatus
Bau- und Werksenat (Kenntnisnahme)	20.09.2023	Ö

**I. Sitzungsvortrag:**

In der Stadt Bamberg gilt die Sozialklausel im Wohnungsbau. Innerhalb der letzten Jahre wurden unter anderem am Lerchenweg, der Seehofstr. Weichselfeld und auf der Lagrade einkommensorientiert geförderter Wohnraum (EOF) geschaffen. Die Stätischen Miteobergrenzen greifen bei Objekten in der Pfeuferstraße, dem Ochsenanger, der Friedrich-Eberth-Str sowie der Breitäckerstr.

In den kommenden Jahren werden Wohnungen aus der Bindung herausfallen und nicht mehr der Sozialklausel unterliegen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es hier zu großen Mietsteigerungen kommen wird. Alle betroffenen Wohnungen stehen im Eigentum von Genossenschaften, städtischen- oder kirchlichen Wohnungsbaugesellschaften. Alle diese Eigentümer haben auch in der Vergangenheit diese - aus der formellen Bindung gefallenen Wohnungen - weiterhin ihren eigenen sozialen Ansprüchen entsprechend zu sehr moderaten Konditionen.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 29.11.2022 wurde die Beauftragung eines Instituts zur Entwicklung eines Stadtentwicklungsplans Wohnen verabschiedet. Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Bevölkerung hat die Stadtverwaltung ein Leistungsverzeichnis erstellt, in dem unter anderem folgende zwei Fragestellungen erarbeitet werden sollen Sozialklausel erstellten Wohnungen teilen sich folgendermaßen auf:

Versorgung von Haushalten mit niedrigem Einkommen:

Einkommensschwächere Haushalte können sich ggf. nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen. Zur mengenmäßigen Darstellung dieser Gruppen wird ein von empirica entwickeltes Rechenmodell angewendet. So können besondere Engpässe bei der Erschwinglichkeit von Wohnraum für verschiedene Zielgruppen aufgezeigt werden. Die Ergebnisse werden auch im Zusammenhang mit der Zahl und Struktur von Transferleistungsempfängern betrachtet. Hierdurch können auch Haus halte mit geringen Einkommen ohne Transferleistungen betrachtet werden (Schwellenhaushalte ohne staatliche Förderung). Der aktuelle Bestand an geförderten Mietwohnungen wird auf Basis von Daten der Stadt dargestellt (inkl. Bindungsausläufe), alternativ Anfrage einer Auswertung der BayernLabo. Weiterhin ist zu klären, wie viele Wohnungen von sozialorientierten Bestandhaltern es gibt. Zur Darstellung von preisgünstigen Wohnungen im Bestand privater Vermieter wird die empirica-Preisdatenbank ausgewertet

## Überprüfung der Sozialklausel und Wohnbaulandprogramm für junge Familien:

Vorgaben zu bestimmten Anteilen an gefördertem Wohnungsbau bei der Umsetzung von Neubauvorhaben sind aus nachvollziehbaren Gründen in vielen Städten viel und durchaus kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite stehen soziale Ziele. Ein obligatorischer Anteil von gefördertem Wohnraum soll zu einem größeren Angebot an preiswerten Wohnungen beitragen und zu einer sozialen Durchmischung im Neubau beitragen. Auf der anderen Seite stehen ungewünschte Nebeneffekte, wie eine Erhöhung der Kosten durch eine erforderliche Querfinanzierung bei zu geringer Wohnraumförderung oder eine geringere Akzeptanz durch Investoren. Es handelt sich bei solchen Neubau-Modellen daher immer um eine Abwägung und die Erfordernis, entsprechende Vorgaben möglichst zielgerichtet zu konkretisieren (z. B. barrierefreie Wohnungen für ältere Menschen). Gleichzeitig sind die Möglichkeiten der konkreten Ausgestaltung von gefördertem Anteil auch bei Baurechtschaffung durch die Stadt nicht unbegrenzt. Für Bamberg gilt es im Rahmen des Stadtentwicklungsplans die vorliegende

Die Ergebnisse und Vorgehensweise des Instituts werden fortlaufend mit dem Lenkungskreis besprochen. Die Regierung von Oberfranken ist in den Prozess mit eingebunden.

Der Lenkungskreis setzt sich neben Vertretern aus der Verwaltung und Akteuren der Stadtgesellschaft aus Vertretern des Stadtrats zusammen: Marcus Schäfer, Stefan Kuhn, Heinz Kuntke, Hans-Jürgen Eichfelder, Heinrich Schwimbeck, Daniela Reiefelder und Lucas Büchner.

Die endgültigen Ergebnisse und die Endfassung des Berichts „STEP Wohnen“ wird für den Sommer 2024 erwartet.

Die Verwaltung empfiehlt den Ergebnissen nicht vorzugreifen und den Endbericht abzuwarten

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag des Baureferates zur Kenntnis.
2. Dem Bau- und Werkssenat wird nach Abschluss der Untersuchungen erneut Bericht zur Sozialklausel erstattet.
3. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.05.2022 und die Anträge der BaLi-Stadtratsfraktion vom 04.05.2022 und 11.04.2022 sind hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

**Anlage/n**

Keine

**Verteiler:**

Ref 6

FB 6A

Amt 61

Amt 50  
Amt 52/Sozialplanung

**Vorlagennummer:** VO/2023/6890-BS  
**Vorlageart:** Berichtsvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## Aktueller Sachstandsbericht zur Erhaltungsfähigkeit der Kastanien am Michelsberg

---

**Datum:** 04.09.2023  
**Referent:in:**  
**Federführung:** Bamberg Service  
**Beteiligte Ämter:**

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werkssenat (Kenntnisnahme)	20.09.2023	Ö

### I. Sitzungsvortrag:

Die Stadtwerke Bamberg haben im Zusammenhang mit dem Projekt Wasser 2025 neue Wasserhochbehälter errichtet. Um diese Hochbehälter mit einer leistungsfähigen Trinkwasserleitungsinfrastruktur an das Trinkwassernetz der Stadt Bamberg anzubinden und auch um die Trinkwasser- und die Löschwasserversorgung im gesamten Berggebiet für die nächsten 100 Jahre sicherzustellen, errichten die Stadtwerke Bamberg neue Trinkwasserhauptleitungen. Insbesondere auf der Trasse Sutte / Michelsberg.

Auf die entsprechenden Sitzungsvorlagen (VO/2014/0740-65; VO/2014/0740-65-1; VO/2015/1740-65; VO/2016/0238-65; VO/2016/0239-65; VO/2016/0664-65; VO/2017/0903-65; VO/2017/1209-65; VO/2017/1334-A6; VO/2018/1558-65; VO/2018/1793-65; VO/2018/1877-65; VO/2018/1891-65; VO/2018/2173-A6; VO/2019/2784-61; VO/2020/3082-65) darf verwiesen werden.

Insbesondere in der Vorlage VO/2021/4916-BSB sowie der Sitzung des Bau- und Werkssenats am 10.11.2021 wurde das Projekt ausführlich vorgestellt.

Die Beschlüsse im Senat und in der Vollsitzung am 24.22.2021 fielen einstimmig.

Das Projekt läuft bislang reibungslos.

Wie bereits 2021 erwartet, bewegt viele Menschen die Zukunft der Bäume.

Vor diesem Hintergrund wurde zusätzlich ein externes Gutachten beauftragt, welches in der Anlage bereitgestellt wird.

Die Verwaltung wird in der Sitzung das Gutachten mündlich vortragen. Der Gutachter war eingeladen worden, persönlich in der Werkssenatssitzung vorzutragen, ist aber leider wegen eines Termins im Ausland verhindert.

## II. Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

## III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

1.	Keine Kosten
2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

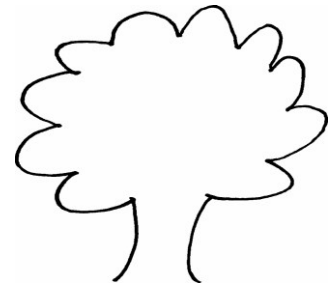
Stellungnahme des **Finanzreferats**:

### Anlage/n

1 - 1675 Bamberg GA Michelsberg Gutachten zur Baumgesundheit und Zukunftstauglichkeit von 8 Rosskastanien\_ (öffentlich)

2 - OB-Antwortschreiben vom 21.08.2023 (öffentlich)

### Verteiler:



# Bewertung der Baumgesundheit und der Gehölzschäden sowie Wertung der örtlichen Gegebenheiten von acht Rosskastanien am Michelsberg, Bamberg mit daraus resultierender Zukunftsprognose

Auftraggeber/in  
Bamberger Service  
Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe  
Margaretendamm 40  
96052 Bamberg

Ansprechpartner: Herr Michael Weber

☎ 0951 – 87 74 - 41  
✉ michael.weber@bamberger-service.de

Haßfurt, den 08.09.2023

Gutachten erstellt von Rainer Gerber, Dipl.-Biol.  
Zum Gründlein 4, 97437 Haßfurt

☎ 09521 – 602 01 54  
0151 – 624 805 72  
✉ info@baumgutachten.rainergerber.de

**Gutachten-Nr. 1675**, Übermittlung als PDF

# Inhalt

1	Anlass und Auftragsumfang .....	2
2	Baumgesundheit und Lebenserwartung .....	3
2.1	Grundlagen zur Beurteilung der Sicherheit bzw. des Zustands von Bäumen .....	4
3	Untersuchungsverfahren .....	5
3.1	Fachlich qualifizierte Sichtkontrolle .....	5
3.2	Bewertung der Vitalität .....	6
3.3	Beurteilung der Bruchsicherheit .....	7
3.4	Beurteilung der Standsicherheit .....	9
4	Wurzelraum und Wurzelentwicklung .....	10
4.1	Wurzelentwicklung am Beispiel der Rosskastanie .....	11
5	Baumschutz auf Baustellen, Umsetzung der DIN 18920 .....	13
5.1	Auswirkungen von Wurzelschäden auf das Baumwachstum .....	15
6	Ergebnisse der Baumprüfung .....	16
6.1	Situation am Michelsberg, Bamberg .....	16
6.2	Rosskastanien am Michelsberg, Bamberg .....	21
7	Fazit und Zukunftsprognose .....	40
8	Verfasservermerk .....	42
9	Literaturverzeichnis .....	43

## 1 Anlass und Auftragsumfang

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens sind acht Rosskastanien am Michelsberg, Bamberg. Die Abteilung Grünanlagen und Friedhöfe des Bamberger-Service beauftragte den Unterzeichner schriftlich am 11.08.2023 mit der eingehenden visuellen Untersuchung, um Baumgesundheit, Gehölzschäden und örtlichen Gegebenheiten von acht Rosskastanien sowie daraus resultierender Zukunftsprognose am Michelsberg, Bamberg zu beurteilen.

Die Bäume wurden vor Ort am 22.08.2023 durch den Unterzeichner untersucht.



## 2 Baumgesundheit und Lebenserwartung

Bäume haben über Millionen von Jahren evolutive Anpassungs- und Überlebensstrategien entwickelt. Aufgrund ihrer langen Lebensdauer und großen Wuchshöhe verfügen sie über eine hohe Konkurrenzkraft und stellen in weiten Teilen der Erde die dominante Vegetation dar. Da Bäume vielfältige und wertvolle Funktionen ausüben, genießen sie eine große Wertschätzung durch den Menschen und werden entsprechend auch außerhalb ihrer natürlichen Standorte in urbanen Gebieten angepflanzt. Besonders bei urbanen Bäumen hängt deren Gesundheit und Lebensdauer neben der genetischen Ausstattung der Baumart wesentlich von den Standortfaktoren und den städtischen Belastungen ab. Da alte Bäume im Verlauf ihres Wachstums beachtliche Dimensionen erreichen und altersbedingte Defekte aufweisen können, ist es verständlich, wenn sich der verkehrssicherungspflichtige Baumeigentümer fragt, ob in Anbetracht steigender Kontroll- und Pflegekosten die Erhaltung von alten Bäumen noch sinnvoll ist. Für die Beantwortung dieser Frage spielen der Zustand des Holzkörpers und die Vitalitätseinschätzung eine entscheidende Rolle, denn von diesen hängt es ab, ob dem zu beurteilenden Baum noch eine angemessene Reststandzeit am Standort zugesprochen wird.

Da sich die Wuchsdynamik von Bäumen mit zunehmendem Alter deutlich verändert und Bäume während ihres Altersprozesses einem ständigen morpho-physiologischen Wandel unterliegen (Gleissner 1996, Fay 2002), ist die Berücksichtigung der im Verlauf ihrer Entwicklungsphasen auftretenden Veränderungen von grundlegender Bedeutung für eine korrekte Vitalitätsbewertung.

Straßenbäume haben das höchste Konfliktpotential und die größte Häufung von Stressfaktoren, insbesondere was den Wurzelraum betrifft: Wasserspeichervolumen, Sauerstoffversorgung, Streusalz, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung, hohe pH-Werte; sowie in Bezug auf den Lebensraum, Stand- und Bruchssicherheit, Kosten, Belästigungen usw. Viele Straßenbäume erhalten wesentlich mehr Einstrahlung als Waldbäume, was zu mehr Trockenstress und Überhitzung führt. Dies führt dazu, dass ihre Lebenserwartung gegenüber Wald- oder Parkbäumen desselben Art nur etwa 25% beträgt (Roloff 2013).

Die Klimaveränderungen und Einschleppung von gebietsfremden Schädlingen bilden zudem eine inzwischen deutliche Bedrohung für das urbane Grün, insbesondere für Gehölze in beengten Baumstandorten. Krankheiten und Schädlinge, die in den letzten Jahren häufiger beobachtet wurden, sind z.B. die Rußrindenkrankheit des Ahorns, die Massaria-Krankheit der Platane, massive Kronenschäden an Rot-Buche, Eichenprozessionsspinner und Prachtkäfer an Eiche sowie die Kastanienminiermotte und Phytophthora/Pseudomonas an Rosskastanien. Aufgrund der deutlichen Zunahme von Hitze- und Dürreperioden und dieser neuartigen Schadsituation sind bei verschiedenen Baumarten in beengten Straßen deren Lebenserwartung bzw. Reststandzeit am Standort extrem verkürzt. Seit dem extremen Trockenjahr 2003 und verstärkt seit den letzten Trockenjahren 2015, 2018-2019 und 2022 sind sowohl in Waldstandorten als auch urbanen Grün plötzlich abgängige bis ganz abgestorbene Individuen zu beobachten z.B. Birken, Bergahorne, Rotbuchen, Baumhasel und Rosskastanien.

Straßenbäume bedürfen daher einer besonderen Aufmerksamkeit, kreativer Konfliktlösungsansätze und erfordern eine höhere finanzielle Förderung, wenn sie dauerhaft ihre Funktion erfüllen sollen. Die Anforderungen an Verkehrssicherheit und Pflegebedarf sind extrem hoch, da sonst neben Sachschäden auch Unfälle mit Personen die Folge sein können.

## 2.1 Grundlagen zur Beurteilung der Sicherheit bzw. des Zustands von Bäumen

Entscheidend für jede Beurteilung der Sicherheit bzw. des Zustandes von Bäumen ist die Analyse der drei Elemente der Statik: Last, Form und Materialeigenschaften.

Ein Baum ist sicher, wenn die in die Krone einwirkende Windlast kleiner ist als die Tragfestigkeit des Stammes, der Äste und kleiner als die Verankerungsfestigkeit des Wurzeltellers. Als Windlast wird die Kraft bezeichnet, mit der der Wind auf den Schwerpunkt der Krone einwirkt. Im Orkan werden der Stamm bzw. die Äste auf Biegung beansprucht. Wird das Holz über die Elastizitätsgrenze gedehnt oder gestaucht, beginnt es zu brechen (Primärversagen) (RUCK 2009, WESSOLLY & ERB 1998).

Kronenform und -größe von Bäumen ist einerseits artspezifisch und andererseits von Bedingungen des Standorts abhängig. Solitär stehende Gehölze bleiben regelmäßig kleiner als unter Konkurrenz Aufwachsende. In der Altersphase erreichen Bäume eine natürliche Grenze in der Kronengröße. Stämme und Äste wachsen dennoch weiter in die Dicke, solange genügend Energie aus der Photosynthese zur Verfügung steht, d.h. ein gesunder Altbaum wird immer stabiler.

Durch den faserigen Aufbau ist Holz am leistungsfähigsten in Längsrichtung, so dass Holz auf der Zugseite doppelt so leistungsfähig ist wie auf der Druckseite. Grünes Holz gibt bei Überbelastung erst geduldig nach, ehe es endgültig versagt. Unterhalb der Grenze der elastischen Verformung geht Holz nach Belastung wieder in die ursprüngliche Form zurück. Wird diese Elastizitätsgrenze jedoch überschritten, bleibt eine plastische Verformung zurück. Das Überschreiten der Elastizitätsgrenze nennt man Primärversagen, die äußere Randfaser wird überbeansprucht und gestaucht. Als Sekundärversagen bezeichnet man den endgültigen Bruch von Ästen oder ganzen Stämmen.

### 3 Untersuchungsverfahren

Für die Untersuchung von Bäumen fordert der Bundesgerichtshof BGH eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung vom Boden aus (BRAUN 2011).

Mit einer fachlich qualifizierten Sichtkontrolle kann oftmals die Baumgesundheit der Gehölze zweifelsfrei festgestellt werden. Konkrete Aussagen zur Standsicherheit sind bei Schäden im Wurzelraum durch eine Abstandsabschätzung in Verbindung mit langjähriger Erfahrung möglich. Bleiben jedoch Zweifel hinsichtlich der Standsicherheit, ist diese mit einem Zugversuch zu überprüfen. Dieses Verfahren ist jedoch in Hinblick auf Aufwand und Kosten nur in wirklich notwendigen Fällen den besonders erhaltenswerten Solitärbäumen vorbehalten.

#### 3.1 Fachlich qualifizierte Sichtkontrolle

Erkennbare Schäden werden durch eine fachliche Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme vom Boden aus) des Baumes und seines Umfeldes gemäß der Baumuntersuchungsrichtlinie (FLL 2013) ermittelt. Das Gefährdungspotential und der notwendige Handlungsbedarf werden aufgrund der Erkennung und Deutung von Schadsymptomen ermittelt. Diese Verfahren entsprechen dem „Stand der Technik“.

Durch geschulte Wahrnehmung werden Baumart, Vitalität, Standortverhältnisse, Habitus, Kompensationswachstum, evtl. Pilzbefall festgestellt und in ihrer Gesamtheit sowie in ihren Wechselwirkungen zueinander beurteilt.

Neben der Höhe (gemessen mit Leica DISTO D8) und dem Durchmesser sind jedoch zur fachlichen Beurteilung der Sicherheit eines Baumes die Holzqualität und Windbelastung sowie die Kronenform und -größe zu berücksichtigen.

Das Verhältnis von Baumhöhe zu Stammdurchmesser (H/D-Wert) ist ein Gradmesser für wuchsbedingte Sicherheitsreserven. Mit dem H/D-Wert lässt sich das Verhältnis zwischen der Windlast und der Widerstandskraft allerdings nur grob schätzen. Nach RUST (Baumtage Süd 23.09.2011) gibt es keinen wissenschaftlichen Nachweis, dass die Versagerungsrate freigestellter Bäume in der Stadt ab dem VTA-H/D-Grenzwert = 50 signifikant ansteigt. Allerdings sollten sehr schlanke freigestellte Bäume bei der Baumkontrolle besonders beachtet werden.

In den letzten Jahren haben einzelne Gutachter aufgrund ‚kritischer Astschlankheit‘ (VTA-l/d = 40-Versagensregel) immer wieder Maßnahmen bis hin zur Fällung unter Berufung auf das VTA-Kriterium festgelegt.

Nach der Untersuchung von BÖTTCHER 2016 zum Schlankheitsgrad (l/d-Verhältnis) von Rosskastanienästen ist die VTA-l/d = 40-Versagensregel jedoch ungeeignet, um sichere von vermeintlich unsicheren Ästen zu unterscheiden.

### 3.2 Bewertung der Vitalität

Unter Vitalität versteht man die genetisch bedingte und durch Umwelteinflüsse modifizierte „Lebensfähigkeit“ eines Individuums. Als Vitalitätskriterien können dienen: Zahl der Nachkommen, Fruchtbarkeit, Überlebensrate, Konkurrenzstärke, Widerstandsfähigkeit gegen ungünstige Umweltbedingungen und Krankheiten sowie Anpassungsfähigkeit an wechselte Umweltbedingungen und Regenerationsfähigkeit. ROLOFF (2001, 2016), WEIHS (2016B, 2017). Die Vitalität gibt somit die Wuchspotenz und Widerstandsfähigkeit gegenüber biotischen und nicht biotischen Stressfaktoren eines Baumes wider. Es werden acht Vitalitätsstufen in Abhängigkeit der Lebensphase bzw. Alter des Baumes unterschieden:

Lebensphase/Entwicklungsstufe in 8 Stadien	kurz- und lang- lebige Baumarten	Vitalität (nach GALK)
❶ Jugend- und Explorations-Phase mit starkem Höhenwachstum mit verzweigten Langtrieben im Wipfelbereich	KL 0-30 J. LL 0-80 J.	<b>Optimal (0,0)</b>  <b>sehr gut (0,5)</b>  <b>gut (1,0)</b>  <b>zufriedenstellend (1,5)</b>  <b>vermindert (2,0)</b>  <b>geschwächt (2,5)</b>  <b>deutlich geschwächt (3,0)</b>  <b>abgängig (3,5)</b>  <b>absterbend (4,0)</b>
❷ Degenerations-Phase: Krone mit spießförmigen Wipfeltrieben, die dicht mit Blättern besetzt sind, Bildung von Kurztrieben zur Blüten- und Fruchtbildung	KL 30-60 J. LL 80-120 J.	
❸ Stagnations-Phase: Höhenwachstum abgeschlossen, Bildung von Kurztrieben auch in der Wipfelzone mit teils büschelartigen Verzweigungsnestern an den Hauptachsen, in Mastjahren starke Fruchtbildung	KL 60-120 J. LL 120-250 J.	
❹ Resignations-Phase: im Wipfelbereich sterben einzelne Haupttriebe ab, so dass die Krone in ‚Unterkronen‘ zerfällt	KL 120-150 J. LL 250-300 J.	
❺ Kronenrückbau-Phase: Aufbau einer Sekundärkrone in mittlerer Baumhöhe	KL > 150 J. LL > 300 J.	
❻ Baumveteran-Phase: Natürlicher Prozess mit großen Astausbrüchen, die große Wunden verursachen, so dass Stammöffnungen und -fäulen entstehen; mit anschließender Verdichtung der Sekundärkrone	KL > 200 J. LL > 400 J.	
❼ Zerfalls-Phase: durch fortschreitende Fäule zerfällt der Stamm, durch reiteratives Wachstum können sich neue Teilkronen innerhalb der Sekundärkrone ausbilden	KL > 250 J. LL > 500 J.	
❽ Greisenalter mit Zerfall in eigenständigen Individuen aus denen unter optimalen Bedingungen neue Stamm- oder Stocktriebe entstehen können	KL > 300 J. LL > 600 J.	

Das bedeutet, dass die Vitalität je nach Lebensphase des Baumes zu unterscheiden ist, da aufgrund der Veränderungen z.B. nach der ‚Fruchtbarkeit‘ sowie nach Erreichen des Höhenwachstums ein verändertes Kronenbild bzw. Verzweigungsstruktur entsteht. Bäume können allerdings je nach Standort und Stressbedingungen auch einzelne Lebensphasen überspringen. Die Altersangaben für kurzlebige Baumarten, wie Birke, Erle, Götterbaum, Obstgehölze, Eberesche und Mehlsbeere und für langlebige Baumarten, wie Eiche, Linde und Esskastanie stellen nur eine Richtschnur dar und schwanken je nach Standort und Lage um +/- 20-50 (100) Jahre. Die mittelalten Baumarten, wie Ahorn, Buche, Rosskastanie, Esche, Kiefer, Robinie und Ulme liegen dazwischen.

Bei der Vitalität ist der Kronen- und Blattzustand, der Triebanzuwachs, die Beknospongung, das Auftreten von Spitzendürre, die Bildung von Neutrieben sowie die Reaktionsfähigkeit auf Schnitt oder Astbruch sowie der Dickenzuwachs zu berücksichtigen. Die Vitalität von gekappten oder stark eingekürzten Bäumen ist schwer zu beurteilen, da sich die Bäume in einer Notsituation befinden und durch unnatürlich viele Neutriebe die entstandenen Kronenlücken schließen.

### 3.3 Beurteilung der Bruchsicherheit

Die Bruchsicherheit von geschädigten Bäumen lässt sich durch die Interpretation von Schäden und Defekte des Holzkörpers unter Berücksichtigung von Vitalität, Kompensationsfähigkeit und statischer Grundsicherheit oft zweifelsfrei und ohne technische Verfahren beurteilen.

Die Materialeigenschaften des grünen Holzes (wie z.B. elastisches Verhalten, Zug-, Druck-, Biege-, Scher- und Torsionsfestigkeit) schwanken je nach Baumart, Alter und Standort. Die Zug- und Druckfestigkeit grüner Hölzer wurde im Labor gemessen und im Stuttgarter Festigkeitskatalog veröffentlicht (WESSOLLY & ERB 1998).

Durch den faserigen Aufbau ist Holz am leistungsfähigsten in Längsrichtung, so dass Holz auf der Zugseite doppelt so leistungsfähig ist wie auf der Druckseite. Grünes Holz gibt bei Überbelastung erst geduldig nach, ehe es endgültig versagt. Unterhalb der Grenze der elastischen Verformung geht Holz nach Belastung wieder in die ursprüngliche Form zurück. Wird diese Elastizitätsgrenze jedoch überschritten, bleibt eine plastische Verformung zurück. Das Überschreiten der Elastizitätsgrenze nennt man Primärversagen, die äußere Randfaser wird überbeansprucht und gestaucht. Als Sekundärversagen bezeichnet man den endgültigen Bruch.

Zur Beurteilung der Bruchsicherheit von hohlen Bäumen spielt das Verhältnis der Dicke der Restwand (T) (äußerer Ring des Stammes, der bei einer zentralen Holzfäule noch festes Holz aufweist) zum Gesamtstammradius (R) eine entscheidende Rolle. Diese T/R-Regel wird seit Jahren stark diskutiert und kritisiert. Einigen Autoren zufolge gibt es keinen Hinweis für die  $T/R = 0,3$ -Regel zur Einstufung eines Baumes als Risikobaum. Zudem wird angemerkt: Die Sicherheit fußt auf der Tragfähigkeit des Stammes, die kubisch (doppelter Durchmesser = 8-faches Tragvermögen) mit dessen Durchmesser wächst. Wäre die 0,3-Regel gültig, würde jedoch ein dicker Baum gegenüber einem gleich hohen Baum mit kleinerem Durchmesser für eine ausreichende Sicherheit auch eine größere Wandstärke benötigen. Das ist aber physikalisch nicht zu begründen (SINN 2003; WESSOLLY 2005, RINN 2013).

Mit Alter und Stammdurchmessers steigt die Bruchsicherheit von Bäumen an. Ein 50 cm dicker Stamm wird bei jährlichem Zuwachs von 0,5 cm seine Tragfähigkeit in nur 13 Jahren verdoppeln. Bei einer Verdoppelung des Stammdurchmessers wird die Tragfähigkeit verachtfacht, so dass alte und dicke Baumstämme ausfaulen dürfen und dennoch stabil bleiben. Somit wird deutlich, dass Bäume den inneren Holzabbau durch Zuwachs nach außen ausgleichen können (RINN 2013).

Nach WESSOLLY & ERB (1998) ist zur Gewährleistung der Bruchsicherheit von Stammfäulen mit zentrischer Höhlung bei gut kompensierten Bäumen ein ringsum intakter Splintbereich ausreichend. Ein intakter Splint gewährleistet, dass ein Baum zuwächst und dadurch eine innere Holzersetzung oft über Jahre kompensieren kann.

Erst wenn die Vitalität deutlich zurückgeht, gelingt es Holz zersetzenden Pilzen mit der Zeit, ins Splintholz einzudringen und das Kambium zu zerstören. Hierdurch werden Wachstum des Holzes und der Rinde im Schadbereich beeinträchtigt, was zu äußerlichen erkennbaren Symptomen führt. Die Symptome, die ein Baum als Reaktion auf Holzfäulen zeigt sind mit Erfahrung nach folgendem Schlüssel zu bewerten.

## Symptome:

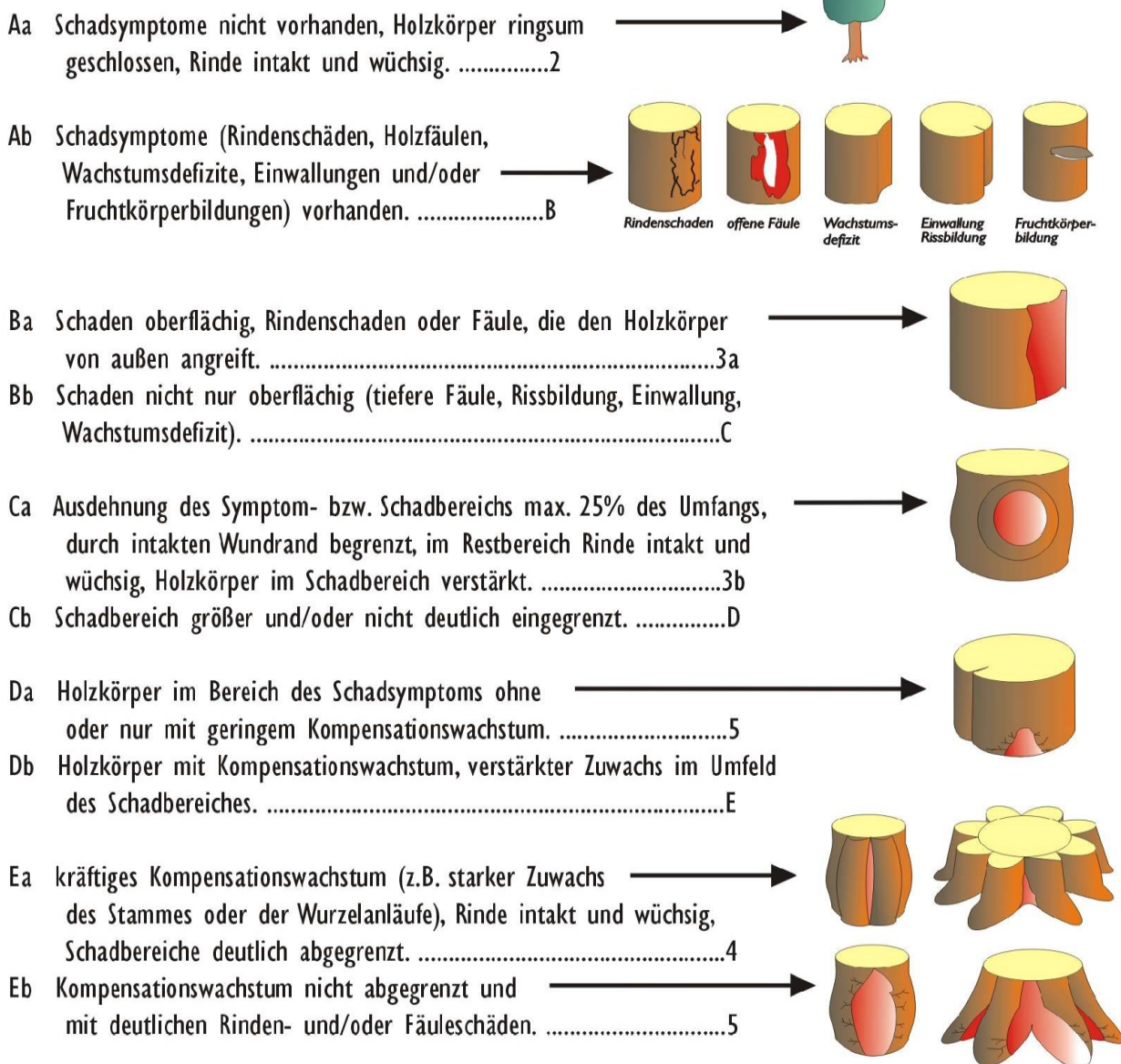


Abb. 1 - Schadensschlüssel nach Reinartz & Schlag (1997)

## Bewertung der Verkehrssicherheit:

- 2 Guter Zustand – keine Schäden erkennbar
- 3a Befriedigender statischer Zustand (Oberflächiger Schaden, der vor allem zu Versorgungsstörungen führen kann. In der Krone kann durch Absterben von Ästen Bruchgefahr entstehen.)
- 3b Befriedigender statischer Zustand (Begrenzter Schaden, der vom Baum kompensiert werden wird.)
- 4 Ausreichender statischer Zustand (Größerer Schaden, der vom Baum kompensiert werden kann. Probleme treten auf, wenn die vorhandene Fäule die kompensatorischen Bereiche (z.B. Wundkalli) angreift und schädigt (vgl. Eb) und der Holzzuwachs abnimmt.)
- 5 Mangelhafter Zustand (Fortgeschrittener Schaden. Die Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt.)

### 3.4 Beurteilung der Standsicherheit

Die Standsicherheit wird vor allem durch das Eigengewicht des Bodentellers infolge seiner Zusammensetzung und Lagerungsdichte sowie seine Scherfestigkeit (eine Funktion aus Kohäsion und Reibung) gewährleistet. Der natürlich gewachsene Boden stellt in Verbindung mit der Gewichtskraft der oberirdischen Gehölzteile ein Gegengewicht zur Windlast dar.

Baum und Boden bilden im Regelfall einen Verbund, der mit mehrfacher Sicherheit gegen den Windangriff (Windstärke 12) ausgelegt ist. Die in statischer Hinsicht meist überhöhten Sicherheitsreserven erklären sich aus der Tatsache, dass das Wurzelwachstum allein auf physiologischen Vorgängen beruht und in der Gestaltausprägung mechanisch lediglich stimuliert werden kann (ABETZ 1991; SINN 2000).

Die stammnahen Starkwurzeln wirken Schubkräften entgegen, während die weiter außen liegenden Grobwurzeln auf Zug belastbar sind. Im peripheren Bereich nehmen die Wurzelquerschnitte weiter ab. Hier liegt die äußere Grenze des der statisch wirksame Wurzelsystems, auch als so genannte Kippkante (MATTECK 2005).

Bei Schäden von Grob- und Starkwurzeln ist mit einer Reduktion der Baumvitalität und Infektion des Wurzelsystems mit Holz abbauenden Pilzen zu rechnen. Je nach Baumart, Alter, Standort und Vitalität können Bäume durch Wurzelneubildungen ihre Versorgung und somit auch ihre Vitalität stabilisieren. Gleichzeitig bauen jedoch Pilze über Jahre statisch wirksame Wurzeln bis zum Verlust der Standsicherheit ab. Dies erklärt das Versagen „vitaler und grüner“ Bäume sowie die zeitliche Verzögerung zwischen Schadursache und Schadeintritt.

## 4 Wurzelraum und Wurzelentwicklung

In den meisten Siedlungen/Städten bieten die Straßen wenig Platz für Bäume, weder oberhalb noch unterhalb der Erde. Baumkronen werden durch das notwendige Lichtraumprofil eingeschränkt. Unter der Erde wird der bestehende Platzmangel noch deutlicher: Wasser-, Strom-, Gas- oder Kanalnetz sowie verdichtete Tragschichten der Straßen und Wege liegen dicht an den Baumwurzeln.

Konflikte mit unterirdischen Leitungen oder Schäden an Verkehrsflächen könnten vermieden werden, wenn den Bäumen ausreichend Platz zur Verfügung gestellt wird (Reichwein 2009). Das Volumen der unterirdischen Versorgungsorgane muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der oberirdischen Blattmasse stehen. Nur dann sind Bäume im „Gleichgewicht“ und können ihre vielfältigen, positiven Wirkungen für das Stadtklima und den Menschen uneingeschränkt erbringen.

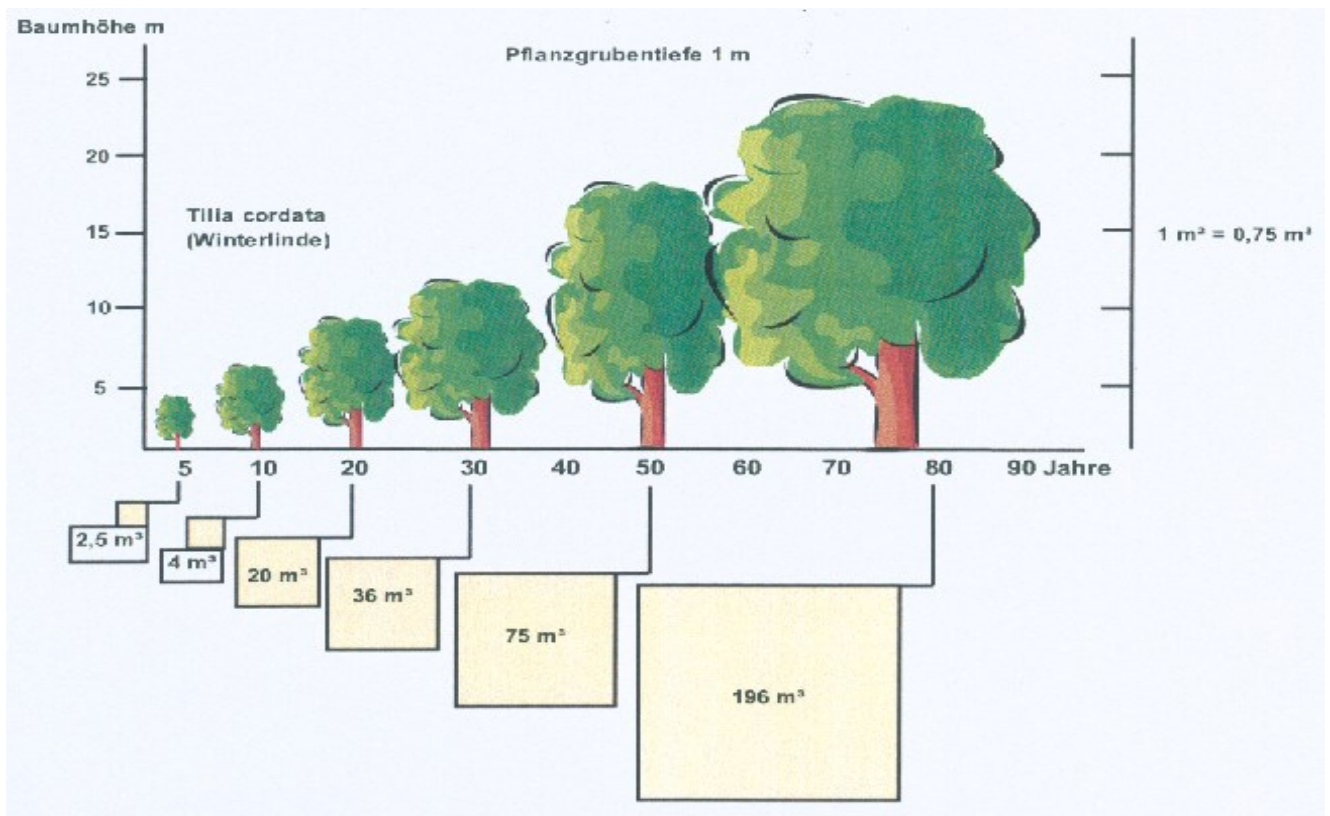


Abb. 3: Wieviel Raum braucht ein Baum? Verhältnis zwischen Kronenprojektionsfläche und durchwurzelbarem Raum nach BAKKER und KOPINGA (aus SCHÖNFELD 2006)

Nach BAKKER und KOPINGA hängt der notwendige Wurzelraum von der Größe des oberirdischen Baumes ab. Sie fordern 0,75 m³ durchwurzelbaren Raum je m² Kronenprojektionsfläche. Bäume nehmen zwangsläufig je nach ihrer Größe bzw. Alter einen entsprechend großen Wurzelraum ein. Bei Neupflanzungen sind nach der FLL-Richtlinie mindestens 12 m³ durchwurzelbarer Raum vorzusehen, unabhängig ob große, mittelgroße oder kleine Bäume gepflanzt werden. In der Stadt München und in den Niederlanden werden zurzeit 36 m³ große Pflanzgruben erstellt, damit einerseits weniger Konflikte entstehen und andererseits damit die Bäume, die häufiger auftretenden Trockenzeiten überleben können.



## 4.1 Wurzelentwicklung am Beispiel der Rosskastanie

Die Rosskastanie bildet am Naturstandort ein tiefgehendes, weitreichendes Wurzelsystem mit hohem Feinwurzelanteil. An älteren Bäumen verzweigt sich die Polwurzel schnell in dicke Seitenwurzeln. Die dicken Wurzelanläufe verzüngen sich ebenfalls rasch durch gabelförmige Verzweigung in mäßig starke Seitenwurzeln, die den Oberboden seitwärts erschließen. Entlang ihrer dicken Abschnitte bilden sich Senker. Diese können gleich tief wie die Polwurzeln eindringen. Gegenüber dem seitlichen Verlauf überwiegt insgesamt das Tiefenstreben der Wurzeln. Im Bild 2 ist das Wurzelsystem einer verwilderten Pflanze dargestellt. Das Sproß-Wurzel-Verhältnis beträgt 1:0,42. Der junge Baum wurde in einem Eichen-Hainbuchen-Wald bei Klagenfurt auf Lockersediment-Braunerde freigelegt. Die Polwurzel tritt bereits stark zurück. Als dünner Strang erreicht sie etwa die gleiche Tiefe wie die Seitenwurzeln. Die größte Wurzeltiefe ist mit 190 cm fast gleich tief wie jene der jungen Stiel-Eiche mit 210 cm, die daneben freigelegt wurde. Insgesamt ist das Tiefenstreben der Wurzeln bei der Rosskastanie in diesem Gebiet stärker ausgeprägt als bei der Stiel-Eiche.

Vor allem der Bau des Wurzelholzes zeigt die Bindung der Rosskastanie an frische bis frischfeuchte Standorte (L. Kutschera und E. Lichtenegger 2002).



Abb. 4: Wurzelsystem der Rosskastanie am Naturstandort im Eichen-Hainbuchenwald mit Wald-Kiefer auf Lockersediment-Braunerde über Niederterrasse, Klagenfurt, eben, 450 m NN.; Bodenprofil: 2-0cm Streuauflage, A1 0-5 cm Modernull, stark humoser, lehmiger Sand, sehr locker; A2 5-30 cm stark humoser, lehmiger Sand, dbraun, krümelig, locker, steinig, stark durchwurzelt; Bv 30-75 cm lehmiger Sand, gelbbraun, kiesig-schottrig, locker, stark durchwurzelt; Cbv 75-100 cm lehmiger Sand, stark kiesig-schotterig, locker; C1 100-120 cm schluffiger Feinsand, feuchter als BvC; C2 Sand, Kies und Schotter, grundfrisch, Durchwurzlung auslaufend. Aus ‚Wurzelatlas‘ von L. Kutschera und E. Lichtenegger 2002)

Grundsätzlich ist die Rosskastanie eine der Baumarten, die aufgrund ihres hohen Regenerationsvermögens verträglich auf einen Kronenrückschnitt reagiert. Nach Studien von DUJESIEFKEN et al. (1997) werden die Rosskastanien nach Verletzungen und Astungsschnitten als mäßig bis

schlechter Kompartimentierer eingestuft. Bei anhaltend trockener Witterung neigen Rosskastanien zu Grünholzbruch. Die Ursache hierfür kann zum einen in der Materialermüdung der Äste liegen, zum anderen in der Unterversorgung der Äste mit Wasser; die großen Blätter verdunsten dann mehr Wasser als aus dem Boden nachgeliefert werden kann.

Bei den Empfehlungen zur Baumpflege ist es daher wichtig, die Rückschnitte auf das wirklich notwendige Maß zu beschränken. Es werden daher nur zwingend erforderliche Rückschnitte empfohlen, diese sind abhängig vom Habitus und sollten höchstens 20 % betragen. Die Richtlinien der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege, Ausgabe 2017, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau e.V., FLL, info@fll.de) sind verbindlich.

Die südosteuropäischen Miniermotte (*Cameraria ohridella*) setzt oftmals den weißblühenden Rosskastanien in den letzten Jahren besonders zu, aber auch *A. turbinata*, *A. octandra* (= *A. flava*) und *A. pavia*. Die Arten *A. indica*, *A. californica*, *A. chinensis* und der Hybride *A. x carnea* kaum befallen, da in deren Blättern sich die Rauben nicht zum Adulten entwickeln können. Die Blätter werden durch vielfachen Raubenfraß braun, rollen sich ein und fallen oft vorzeitig ab. Als Gegenmaßnahme hilft nur, das Laub im Spätherbst vollständig zu sammeln und zu entsorgen, da aus einem Kilogramm Laub bis zu 4000 der nur 5 mm großen Miniermotten-Falter schlüpfen können. Die Rosskastanien werden ansonsten durch die Miniermotte von Jahr zu Jahr stärker geschädigt, da jedes Weibchen wiederum ca. 40 Eier in die Blätter legt. Im Berliner Motten-Projekt wurde nachgewiesen, dass durch das Laubsammeln im Herbst die Frühjahrsgeneration der Motten um 82% reduziert wird, was sich sehr positiv auf die Vitalität der Kastanienbäume auswirkt, da sie im 1. Halbjahr den größeren Teil ihrer Assimilate einlagern.

#### **Standortansprüche:**

Die lichtbedürftige Art verlangt höhere Sommerwärme. Winterkälte ertragen die Kulturformen in Mitteleuropa gut. In der Jugend Beschattung ertragend und raschwüchsig (bis 1 m/Jahr), ein Alter bis 200 (-350) Jahre erreichend. Auf Standorten, auf denen die Wurzeln bis zu den gleichmäßigen feuchten Schichten vordringen können, erträgt sie auch zeitweise höhere Oberbodentrockenheit. Tiefgründig trockene oder sehr wasserdurchlässige oder staufeuchte Böden sind nicht geeignet. Am besten gedeiht die Rosskastanie auf humosen, gut durchlüfteten, lehmigen Böden. Empfindlich gegenüber Hitze und Trockenheit, Immissionen und Streusalz sowie Bodenverdichtung.

**Verbreitung:** Balkanhalbinsel, in Gebirgsschluchten als Tertiärrelikt erhalten; heute als Zierbaum in Europa und Nordamerika weit verbreitet, gebietsweise nach Verwilderung sich einbürgernd. Die südosteuropäische Art ist nach HELDREICH (zit. in HEGI 1975) in Griechenland ein natürlicher Bestandteil der unteren Buchenstufe in der Höhe von 1000-1300 m. Sie wächst dort zusammen mit *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*, *Juglans regia*, *Platanus orientalis*, *Acer platanoides*, *Ostrya carpinifolia*, *Ilex aquifolium* und verschiedenen *Quercus*-Arten. In Mitteleuropa kommt die Rosskastanie gelegentlich in Eichenmischwäldern verwildert vor. Sonst wird sie vorwiegend als Allee-Baum gepflanzt.

Die Rosskastanie wird nach der KlimaArtenMatrix von ROLOFF et al (2008) in der Kategorie Trockentoleranz als sehr eingeschränkt geeignet - Bewertung Schulnotenpaar 4.2 für Trockenstress-Toleranz und Frosthärte (geeignet).

## 5 Baumschutz auf Baustellen, Umsetzung der DIN 18920

Bäume sind im Zuge von Baumaßnahmen in ihrem Umfeld einer Vielzahl von Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Die DIN 18920:2014/07: (Vegetationstechnik im Landschaftsbau / Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen) listet folgende Schadensursachen auf, die bei Baumaßnahmen erwartet werden können:

1. Bodenverdichtung durch Begehen, Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baustoffen und Abfällen
2. Baugrundverdichtung z.B. durch technische Maßnahmen im Wegebau
3. Bodenversiegelung z.B. durch geschlossene Beläge
4. Bodenbewegung (Bodenauf- und Abtrag)
5. Baugruben und Gräben
6. Chemische Verunreinigungen (z.B. Mineralöl, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Farben, Zement)
7. Erosion
8. mechanische Beschädigungen oder Zerstörungen im Wurzel- und/oder im oberirdischen Bereich
9. Freistellen von Bäumen
10. Grundwasserabsenkung
11. Vernässung und Überstauung
12. Feuer

Für einen wirksamen Schutz während der Baumaßnahmen sollten Bäume bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Dazu ist zunächst der Baumstandort einzumessen. Ferner sind wichtige Baumdaten, wie Stammumfang, Kronendurchmesser und Ausdehnung des Wurzelsystems zu erheben. Um Wurzelverletzungen oder -verluste so gering wie möglich zu halten, kann es sinnvoll sein, vor Baubeginn durch Suchgrabungen Informationen über den Verlauf der Wurzeln zu sammeln. Die Festlegung des Schutzbereichs sollte sich immer am tatsächlichen Wurzelverlauf orientieren, denn gerade im städtischen Bereich weicht die Ausbildung des Wurzelsystems häufig von der „Normalform“ ab. Eine am Einzelobjekt orientierte Schutzzone ist deshalb einer „Standardisierung des Schutzbereichs“ vorzuziehen.

Sowohl die DIN 18920, als auch die inhaltlich ähnliche RAS-LP4 sehen deshalb eine Reihe von Schutzmaßnahmen für Bäume im Baustellenbereich vor, diese sind folgende:

Wovor?	Was?	Wie?
Chemischen Verunreinigungen	Vegetationsflächen generell	Fernhalten chemischer Substanzen
Feuer	Bäume und Sträucher	Abstand von 5 m zur Kronentraufe bei Feuerstellen bzw. 20 m bei offenem Feuer
Vernässung, Überstauung	Wurzelbereich von Bäumen	Wasser anderweitig ableiten
Schäden allgemein	Vegetationsflächen	2 m hoher ortsfester Zaun, seitlicher Abstand 1,5 m

Mechanische Schäden an Bäumen	Ober- und unterirdische Baumteile	Errichten eines Zauns der den gesamten Wurzelbereich umschließt (d.h. innerhalb Kronentraufe + 1,5 m, bei Säulenform Kronentraufe + 5 m); wenn nicht möglich: ist der Stamm durch mind. 2 m hohe Bohlenummantelung zu schützen, ggf. sind Äste hochbinden, Bindestellen sind zu polstern
Freistellung	Stamm und Hauptäste	Keine Angaben
Bodenauftrag	Wurzelbereich	Durch Unterlassen; wenn nicht möglich, dann Bodenauftrag sektoral, wobei die Belüftungssektoren mind. 1/3 des Wurzelbereichs umfassen sollen, zuvor organisches Material von Hand oder durch Absaugen entfernen, nur grobkörniges, luft- und wasserdurchlässiges Material auftragen, dabei Bodenbereich nicht befahren
Bodenabtrag	Wurzelbereich	Durch Unterlassen
Aushub von Gräben oder Baugruben	Wurzelbereich	Durch Unterlassen; wenn nicht möglich, Einhalten einer Wurzelschutzzone von 4 x StU in 1 m Höhe, mind. aber 2,5 m, keine Wurzeln über 2 cm Ø durchtrennen, ggf. Bau eines Wurzelvorhangs
Gründung für freistehende Bauteile	Wurzelbereich	Durch Unterlassen; wenn nicht möglich, statt durchgehende Fundamente Punktfundamente errichten (1,5 m Abstand voneinander und vom Stammfuß)
Befristete Belastung	Wurzelbereich	Nicht befahren, wenn nicht möglich, sind lastverteilernde Vliese mit mind. 20 cm dränschichtgeeignetes Material unter Bohlen oder Stahlplatten auszulegen, für maximal eine Vegetationsperiode lang
Grundwasserabsenkung	Bäume	Wässern ggf. durch Tiefenwässerung, zusätzlich ausgleichende Maßnahmen wie z.B. Verdunstungsschutz, Auslichten der Krone
Beläge	Wurzelbereich	Durch Unterlassen, wenn nicht möglich, dann z.B. durchlässige Beläge, geringe Tragschichtdicke, geringe Verdichtung, Anheben des Belags über Geländeniveau; versiegelte Beläge sollen nicht mehr als 30 %, offene Beläge nicht mehr als 50% des Wurzelbereichs abdecken; dazu i.d.R. auch noch Belüftungs- und Bewässerungseinrichtungen, Baumroste und Rammschutz einbauen

In DIN 18920:2014/07 werden folgende Schutzbereiche bei Arbeiten im Wurzelbereich genannt:

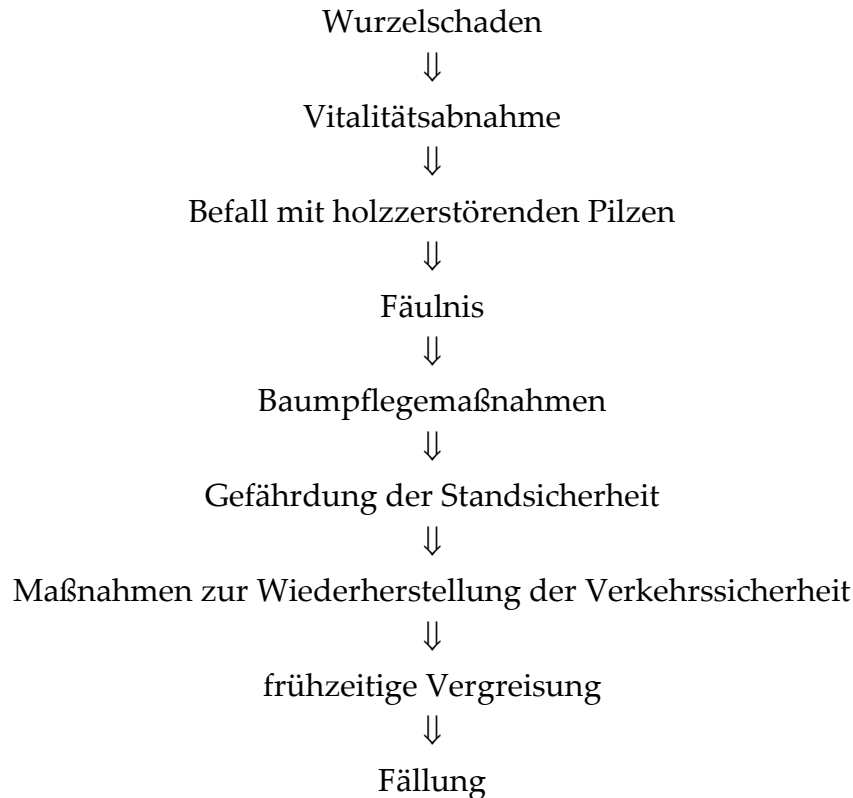
„Abstand vom Stammfuß vom Vierfachen des Stammumfangs in 1 m Höhe, mindestens jedoch 2,50 m bei Jungbäumen. Bei schmalkronigen Baumarten, wie Säuleneichen oder Pyramidenpappel wird eine zu schützende Fläche mit einem Radius von 5 m um den Baum vorgeschlagen.“

Für alle Bäume außer Jungbäume sind damit Beeinträchtigungen des Wurzelsystems vorprogrammiert. Eine im Sinne der langfristigen Baumerhaltung anzustrebende Schutzzone sollte mindestens das Vierfache des Stammumfangs des Baumes in alle Richtungen umfassen.

Für den Schutz der oberirdischen Gehölzteile ist die Kronentraufe plus 1,5 m gültig.

## 5.1 Auswirkungen von Wurzelschäden auf das Baumwachstum

Auf längere Sicht führen Wurzelschäden und Wurzelverluste fast immer zu einer Beeinträchtigung der Vitalität des Baums mit weitreichenden Konsequenzen, die BALDER (1998) zu der folgenden Wirkungskette zusammenfasste:



Deshalb sind Baumaßnahmen, die weitgehend den Schutz bzw. Erhalt von Wurzeln gewährleisten, vorzuziehen. Arbeiten im Wurzelbereich sollen grundsätzlich vermieden werden.

Ist dies nicht möglich, sind bei Erdbaumaßnahmen **wurzelschonende Verfahren**, wie

- Handschachtung,
- Einsatz von Sauggeräten oder
- Unterfahren der Wurzeln beim Leitungsbau
- unter Anwesenheit eines ökologischen Baubegleiters einzuplanen.

Wie in der DIN 18920 zum Ausdruck kommt, bietet ein Bauzaun, der den Wurzelbereich großräumig einschließt, den besten Schutz.

Wird jedoch der Wurzelraum zwingend durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen, ist die Entnahme des Baumes gegen die Durchführung der Baumaßnahme nach dem jeweiligen Planungsstand vor Baubeginn abzuwägen.

## 6 Ergebnisse der Baumprüfung

### 6.1 Situation am Michelsberg, Bamberg

Die Stadtwerke Bamberg haben im Zusammenhang mit dem Projekt Wasser 2025 neue Wasserhochbehälter errichtet. Um diese Hochbehälter mit einer leistungsfähigen Trinkwasserleitungsinfrastruktur an das Trinkwassernetz der Stadt Bamberg anzubinden und auch um die Trinkwasser- und die Löschwasserversorgung im gesamten Berggebiet für die nächsten 100 Jahre sicherzustellen, errichten die Stadtwerke Bamberg auf der Trasse Sutte / Michelsberg neue Trinkwasserhauptleitungen. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Leitungen im Bereich Michaelsberg erneuert. Der Stadtrat hat diese Planung in 2021 verabschiedet, so dass die Arbeiten vor ca. 1 Jahr begannen und noch andauern.

Die Kastanien sind erheblich von den Baumaßnahmen betroffen, da die Wasserleitung im nördlichen Gehweg von Hs-Nr. 8 bis zur Zufahrt des Innenhofes Michelsberg verlegt wurde. Westlich der Zufahrt liegt die Wasserleitung im südlichen Straßenbereich.

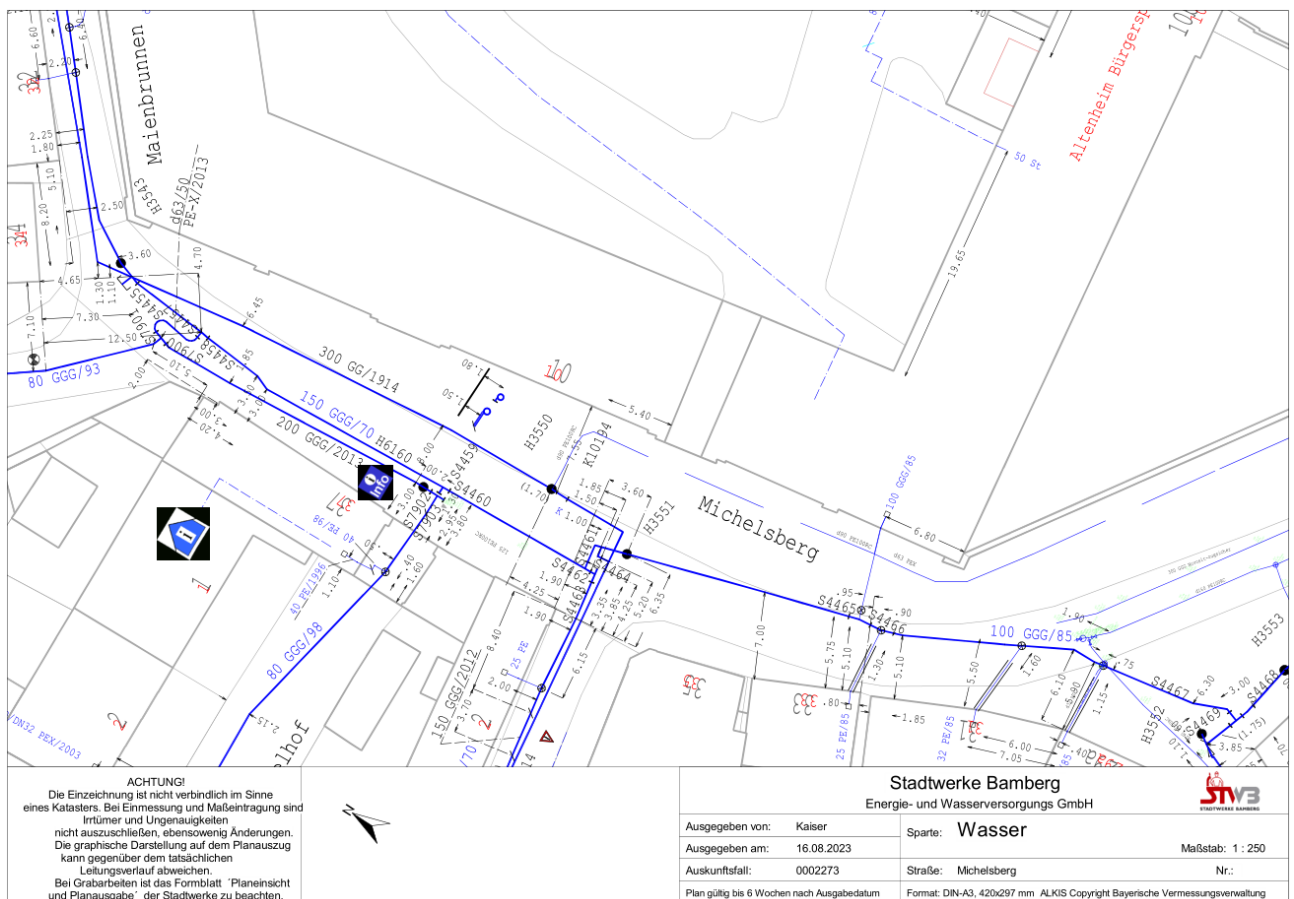


Bild 1: Der Wasserleitungsgraben wurde im nördlichen Gehweg des Michelsberg bis zur Zufahrt Michelsberg verlegt, dann quert die Wasserleitung die Straße



Bild 2: Der Leitungsgraben wurde ca. 1 m von den Kastanienstämmen verlegt, darin wurden alle vorhandenen Wurzeln bis 1 m Tiefe abgebagert – rechts Wurzelstücke von Kastanien.  
In der nördlichen Baugrubenwand steht teilweise massiver Sandsteinfels des Sandsteinkeupers an.



Bild 3: Im Leitungsgraben wurden alle vorhandenen Wurzeln bis 1 m Tiefe abgegraben. Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 wurden nicht berücksichtigt, da eine Fällung der Baumallee vorgesehen war.



Bild 4: An diesem Baumstandort queren Leitungen zur Straße, so dass ein Großteil der Wurzeln direkt an Stamm abgegraben wurden



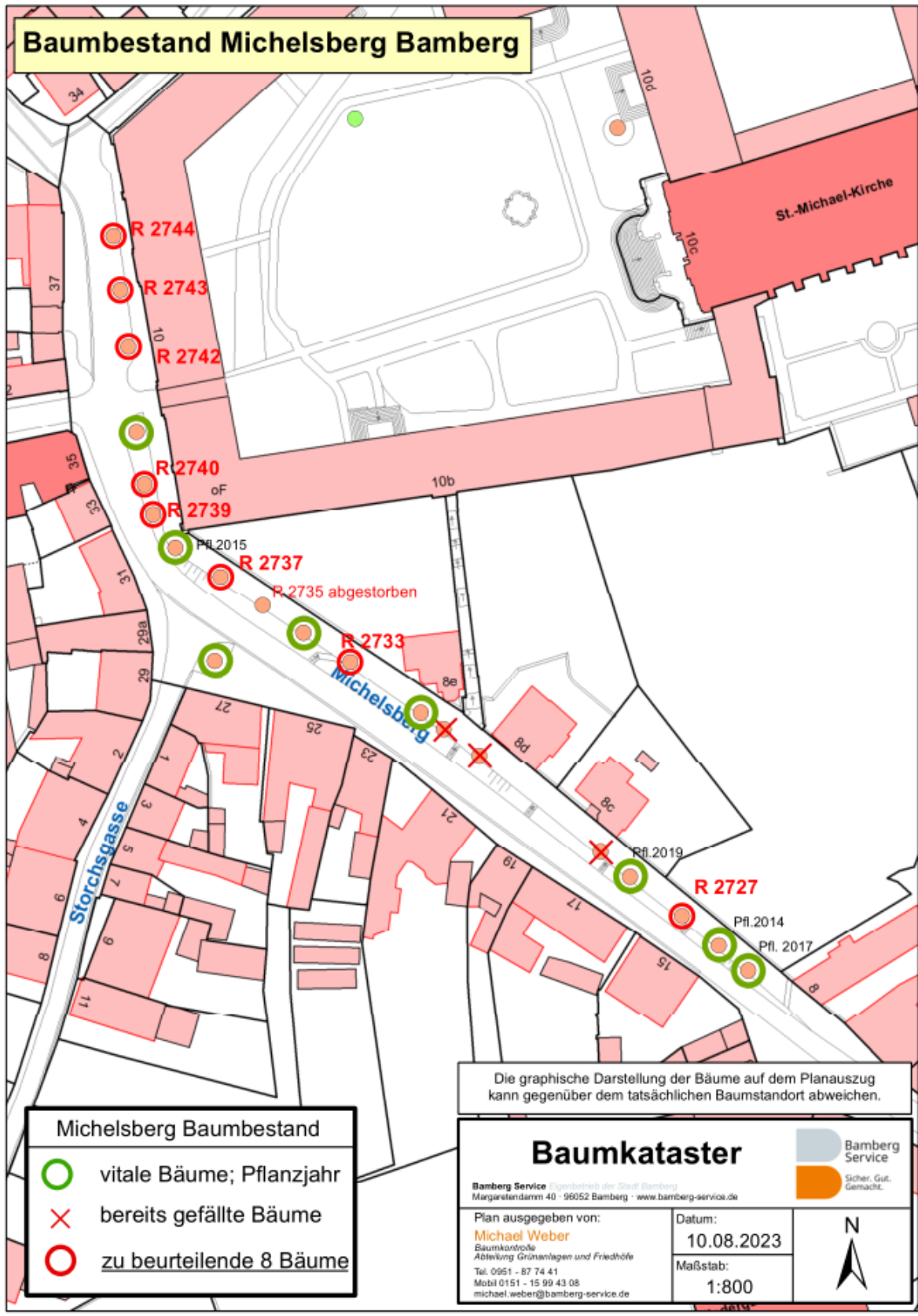


Bild 5: Der Baumbestand Michelsberg mit den zu prüfenden 8 Bäumen (Planunterlagen vom Bamberg Service zur Verfügung gestellt)

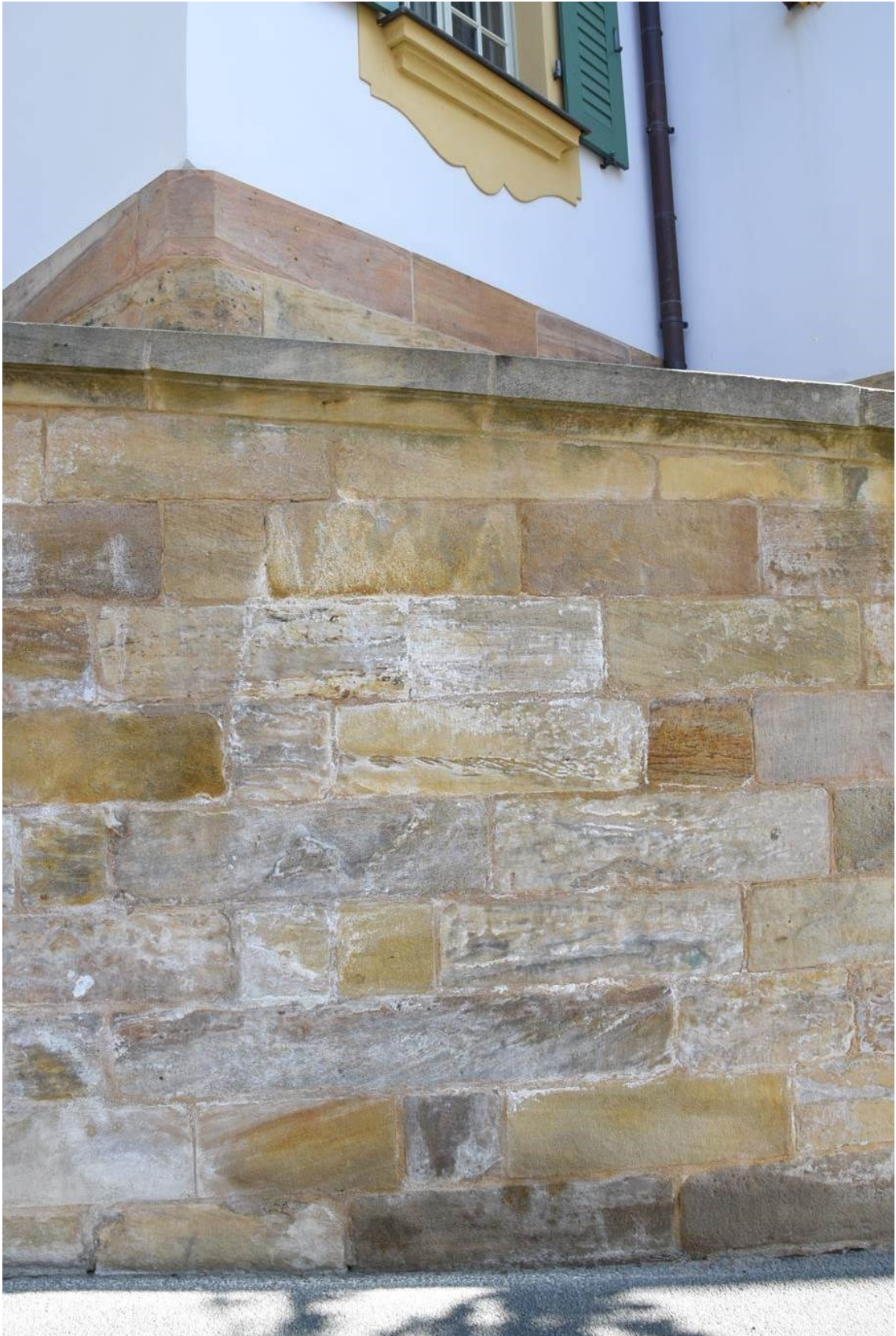


Bild 5: Die Sandsteinmauer sitzt offensichtlich direkt auf dem Sandsteinfels, denn die weißlichen Salpeterausblühungen zeigen den kapillaren Aufstieg von Wasser an, vermutlich Hangzugwasser, dass auf Tonschichten fließt

## 6.2 Roskastanien am Michelsberg, Bamberg

Baumart und -daten	Baumzustand und Pflege ggf. Bauverträglichkeit gemäß FLL-Eingehende Untersuchungs-Richtlinie bzw. der ZTV-Baumpflege 2017
<p>Baum-Nr. R 2727 Aesculus hippocastanum L.</p> <p>StU: 124 cm Alter: 40 - 80</p> <p>Höhe: 15 m Kronenweite: ~10 m Nord: 4,9 m Süd: 4,0 m Ost: 4,4 m West: 5,0 m</p> <p>Vitalität 2,0</p>	<p>Die Roskastanie steht in weiter Reihe, Abstand 7,5/11,7 m, sie ist vermindert vital. Steht südwestlich, zur Straße hin, an steiler ca. 1,5 m hoher Böschung, Pflaster mit betonierten Fugen. Die Trauffläche ist zu 85% mit Asphalt und Pflaster (Fugen oft dicht) versiegelt.</p> <p>Die Krone ist geschlossen und leicht einseitig – konkurrierende Teilkronen, mit einem verminderten Triebblängenzuwachs von 2-5 cm. Wuchskraft und Zuwachs sind gestört. Krone etwas licht belaubt, mit lichterer Wipfelzone. Die Blätter haben Miniaturform und sind deutlich von der Miniermotte befallen (20 Larven pro Blatt) sowie viele Blattränder nekrotisch, was durch hohe Streusalzgaben verursacht wird.</p> <p>Vor Jahren wurde die Krone eingekürzt, offene Kappstellen &gt; 10 cm und ausgebrochene Feinäste 1-3 cm vorhanden.</p> <p>Der Stamm teilt sich in 3 m Höhe in zwei Stämmlinge und diese in 7 Starkäste. Der U-Zwiesel mit geraden Stegen ist stabil. Unterer Stamm mit länglichem Rindenschäden ca. 25 cm breit und 1 m lang, beginnende Kallusbildung – beginnende Einfaulung.</p> <p>Südlicher und Südöstlicher unterer Stamm mit schwärzlichem Ausfluss, der zu weiteren Rindenschäden führen kann.</p> <p>Stammfuß mit normalen Wurzelanläufen. Die nordwestliche Wurzel ist offen mit beginnender Einfaulung, randlich sind Kalluswülste vorhanden.</p> <p>Die Standsicherheit ist trotz der Wurzelschäden kaum beeinträchtigt, da die restlichen kräftigen Wurzelanläufe sicherlich im Sandsteinfels eingewurzelt sind. Die Kastanie ist durch die hohe Versiegelung von 85% erheblich unterversorgt, da kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist - zudem läuft Regenwasser den Hang abwärts. Durch die erheblichen Wurzelschäden im Leitungsgraben ist zudem ein weiterer Vitalitätsverlust zu erwarten. Diese Schäden führen zu einer deutlichen Reduzierung der Restlebensdauer.</p> <p>Die Roskastanie Nr. R 2727 kann noch befristet erhalten werden.</p>
	<p>Derzeit ist keine Baumpflege notwendig.</p> <p>Es wurde im ca. 1 m tiefen Leitungsgraben vor kurzem in 1 m Entfernung vom Stamm alle Wurzeln in der Baugrube abgegraben, so dass 25-35 % des Wurzelsystems verloren gingen.</p>



Bild 6: Ansicht der Roskastanie 2727 von Nordosten



Bild 7: Nördlicher Stamm mit Rindenschaden bis 25 cm breit und 1 m lang, randlich beginnende Kallusbildung sowie Wurzelverletzung mit beginnender Fäule



Bild 8: Wegen der kürzlich durchgeführten Leitungsgrabungen sind erhebliche Wurzelschäden von 25-35 % entstanden, da die Baugrube nur 1 m am Stamm längs verläuft



Bild 9: Nach der bisherigen Planung soll die gesamte Böschung erneuert werden, wodurch weitere Wurzelschäden zu erwarten sind



Bild 10: Im Bereich des schwärzlichen Saftflusses am südlichen Stammfuß sind weitere Rindenschäden zu erwarten



Bild 11: Die +/- normal großen Blätter der unteren Krone sind randlich nekrotisiert und durch Rauben der Miniermotte geschädigt



Bild 12: Viele Blattränder sind nekrotisch und viele Blätter durch Rauben der Miniermotte geschädigt

<p>Baum-Nr. R 2733 Aesculus hippocastanum L.</p> <p>StU: 155 cm Alter: 70 - 120</p> <p>Höhe: 16 m Kronenweite: ~11 m Nord: 4,6 m Süd: 6,6 m Ost: 5,4 m West: 5,7 m</p> <p>Vitalität 2,5</p>	<p>Die Rosskastanie steht in weiter Reihe, Abstand 15/10 m, sie ist geschwächt. Sie steht südwestlich, zur Straße hin, an steiler ca. 1,7 m hoher Böschung, Pflaster mit betonierten Fugen. Die Trauffläche ist zu 95% mit Asphalt und Pflaster (Fugen dicht) in der Böschung versiegelt. Die Krone ist leicht einseitig und an einer Stelle offen, mit einem verminderten Triebblängenzuwachs von 1-3 cm. Wuchskraft und Zuwachs sind stark gestört und die Verzweigungsstruktur ist schwach. Licht belaubt, mit lichtere Astspitzen und lichter Wipfelzone. Die unteren, +/- großen Blätter sind von Miniermotte befallen (60 Larven pro Blatt). Die oberen Blätter sind kleinblättrig und teils bis zur Hälfte nekrotisch (durch Streusalz geschädigt). Vor Jahren wurde die Krone eingekürzt, offene Kappstellen &gt; 10 cm und ausgebrochene Feinäste 1-3 cm vorhanden.</p> <p>Der Stamm teilt sich in 3,3 m Höhe in 2 Stämmlinge mit 4 Starkkästen. Der U-Zugzwiesel mit geraden Stegen ist stabil. Am Stamm sind zwei Rissrippen vorhanden, die rechts gedreht bis 2,5 m hoch ziehen - deutlicher Drehwuchs nach rechts.</p> <p>Der östliche Hauptstämmling weist einen Rindenriss in 4-5 m Höhe auf, das bedeutet er ist bei Starkwindereignissen bruchgefährdet.</p> <p>Die Standsicherheit ist trotz der Wurzelschäden kaum beeinträchtigt, da die restlichen kräftigen Wurzelanläufe sicherlich im Sandsteinfels eingewurzelt sind. Die Kastanie ist erheblich unterversorgt, da die Pflasterflächen innerhalb der Kronentrauffläche zu 95% dicht sind, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist - zudem läuft Regenwasser den Hang abwärts. Durch die erheblichen Wurzelschäden im Leitungsgraben ist zudem ein weiterer Vitalitätsverlust zu erwarten. Diese Unterversorgung und Wurzelschäden führen zu einer deutlichen Reduzierung der Restlebensdauer.</p> <p>Die Rosskastanie Nr. R 2733 kann befristet erhalten werden.</p>
	<p>Zur Vermeidung von Astausbrüchen ist eine Kroneneinkürzung notwendig.</p> <p>Es wurde vor kurzem in 1 m Entfernung vom Stamm im ca. 1 m tiefen Leitungsgraben alle Wurzeln in der Baugrube abgegraben, so dass 25-35% der Wurzeln verloren gingen.</p>



Bild 13: Ansicht der Rosskastanie 2733 von Südosten. Im Gehweg wurde nur 1 m vom Stamm ein 1 m tiefer Graben erstellt indem alle Wurzeln abgegraben sind



Bild 14: Nordöstlicher Stamm mit älterer Rissrippe, aus dieser zeitweise Phloemsaft fließt



Bild 16: Östlicher Stämmling mit Riss ca. 1 m über der Anbindung



Bild 15: Südlicher Stamm mit älterer Rissrippe, diese ist geschlossen



Bild 17: Der Riss im östlichen Stämmling ist tiefgehend

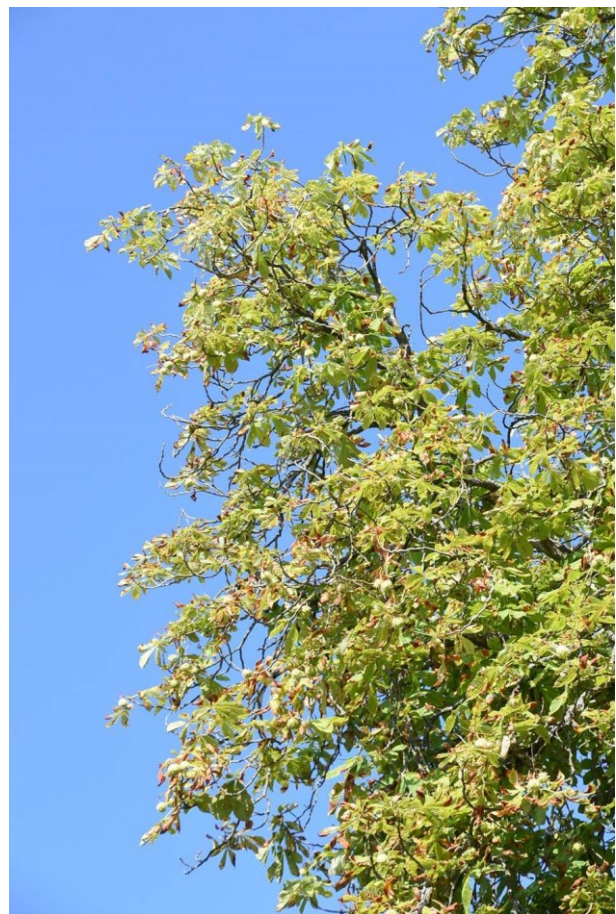


Bild 18: Die Oberkrone weist Miniaturblätter auf, die nekrotisiert sind



Bild 19: Die Unterversorgung aufgrund des versiegelten Standortes und der Wurzelschäden führt zu erheblich verkleinerten Miniaturblättern, die zudem wegen Streusalzbelastung stark nekrotisch sind, so dass deren Photosyntheseleistung erheblich vermindert ist, weshalb diese frühzeitig abgeworfen werden



Bild 20: Die Blätter der Unterkrone sind +/- normal groß, aber erheblich durch Larven der Miniermotte befallen



<p>Baum-Nr. R 2737 Aesculus hippocastanum L.</p> <p>StU: 145 cm Alter: 90 - 120</p> <p>Höhe: 14/15 m Kronenweite: ~ 11 m Nord: 4,7 m Süd: 5,5 m Ost: 4,8 m West: 4,0 m</p> <p>Vitalität 3,5</p>	<p>Die Rosskastanie ist abgängig. Sie zur Straße hin, in Baumscheibe bzw. in flacher ca. 0,5 m abfallender Böschung, Pflaster mit betonierten Fugen.</p> <p>Die Trauffläche ist zu 95% mit Asphalt und Pflaster (Fugen dicht) in der Böschung versiegelt.</p> <p>Die Krone ist leicht einseitig und überwiegend offen, mit einem sehr schwachen Triebzuwachs von 1-3 cm. Wuchskraft und Zuwachs sind stark gestört und die Verzweigungsstruktur ist krallenartig - es sind nur Kurztriebketten vorhanden. Die Oberkrone ist schütter belaubt, mit lichter Astspitzen und Wipfelzone. Nur noch die +/- normal großen unteren Blätter sind durch Miniermotte befallen. Nahezu alle Blätter sind kleiner und an den Rändern nekrotisch. Die Fruchtbildung ist deutlich reduziert.</p> <p>Vor Jahren wurde die Krone eingekürzt, offene Kappstellen &gt; 10 cm, ausgebrochene Feinäste 1-3 cm und vereinzelt Totholz vorhanden. Gefährdung durch Unterversorgung.</p> <p>Der Stamm teilt sich in 4 m Höhe in 2 Stämmlinge plus nördlich 1 Nebenstämmling. Der U-Zugzwiesel ist stabil, mit geraden Stegen. Geringer Drehwuchs nach rechts.</p> <p>Der Stamm ist überwiegend massiv, nur 2 kleine Wundstellen vorhanden.</p> <p>Stammfuß mit normalen Wurzelanläufen, aber nur 0,5 m vom Stamm entfernt wurde ein Leitungsgraben verlegt, so daß sicherlich gravierende Wurzelschäden vorzufinden sind.</p> <p>Die Standsicherheit ist trotz der Wurzelschäden kaum beeinträchtigt, da die restlichen kräftigen Wurzelanläufe unter dem Pflaster und sicherlich im Sandsteinfels eingewurzelt sind. Die Kastanie ist erheblich unterversorgt, da die Pflasterflächen innerhalb der Kronentrauffläche zu 95% dicht sind, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist - zudem läuft Regenwasser den Hang abwärts. Durch die gravierenden Wurzelschäden im Leitungsgraben ist zudem ein weiterer Vitalitätsverlust zu erwarten. Diese Unterversorgung und Wurzelschäden führen zu einer deutlichen Reduzierung der Restlebensdauer. Die Rosskastanie Nr. R 2737 kann befristet erhalten werden.</p>
	<p>Zur Vermeidung eines Bruchversagens ist zwingend ein Kronenregenerationsschnitt notwendig. Es wurde vor kurzem in 0,5 m Entfernung vom Stamm im ca. 1 m tiefen Leitungsgraben alle Wurzeln in der Baugrube abgegraben, so dass 25-45% der Wurzeln verloren gingen.</p>



Bild 21: Ansicht der Rosskastanie 2737 von Süden



Bild 22: Der Stamm sich in 4 m Höhe in zwei Stämmlinge



Bild 23: Westlicher Stamm mit einer Einfaltung und nördlich mit kleinen Rindenschaden und kleiner Höhlung



Bild 24: In nur 0,5 m Entfernung vom Stamm wurden im 1 m tiefen Leitungsgraben alle Wurzeln abgegraben, so dass ein Wurzelverlust von 25-45% entstand



Bild 25: Die Unterversorgung aufgrund des versiegelten Standortes und der gravierenden Wurzelschäden führt in der Oberkrone zu schütter Belaubung, sehr viele Astspitzen sind abgängig bis abgestorben und die noch vorhandenen Miniaturblätter sind stark nekrotisch, so dass deren Photosyntheseleistung erheblich vermindert ist, weshalb diese frühzeitig abgeworfen werden

<p>Baum-Nr. R 2739 Aesculus hippocastanum L.</p>	<p>Die weißblühende Rosskastanie steht in enger Reihe, Abstand 6,5/3,8 m, sie ist geschwächt. Sie steht in Baumscheibe 1,5 x 1 m bzw. in Plasterfläche zur Straße hin, in flacher ca. 0,7 m ansteigender Böschung, Pflaster mit betonierten Fugen.</p>
<p>StU: 88/85 cm Alter: 40 - 60</p>	<p>Die Trauffläche ist zu 90% mit Asphalt und Pflaster (Fugen dicht) versiegelt.</p>
<p>Höhe: 9 m Kronenweite: ~ 7 m</p>	<p>Die Krone ist deutlich einseitig und geschlossen, mit einem Triebblängenzuwachs von 1-5 cm. Wuchskraft und Zuwachs sind gestört und die Verzweigungsstruktur ist schwach. Krone ist etwas licht belaubt, mit lichterer Wipfelzone. Die Blätter sind deutlicher kleiner und zu 70% mit Blattrandnekrosen, was auf hohe Streusalzgaben hinweist. Deutliches Triebsterben ist vorhanden. Gefährdung durch Unterversorgung.</p>
<p>Nord: 1,4 m Süd: 4,4 m Ost: 2,6 m West: 6,0 m</p>	<p>Der schrägwüchsige Stamm teilt sich in 2 m Höhe in zwei Stämmlinge mit drei Starkästen. Der U-förmige Zwiesel mit geraden Stegen ist stabil. Stamm mit Kappstellen in 1,6 und 2,2 m Höhe, randlich mit Kalluswulsten – die obere ist eingefault.</p>
<p>Vitalität 2,5</p>	<p>Stammfuß mit normalen Wurzelanläufen, aber nur 1 m vom Stamm entfernt und auch quer in der Böschung zur Straße hin (Wasser/Gas) wurde ein Leitungsgraben verlegt, dadurch sind gravierende Wurzelschäden vorhanden.</p>
<p>Die Standsicherheit ist trotz der Wurzelschäden kaum beeinträchtigt, da die restlichen kräftigen Wurzelanläufe unter dem Pflaster und sicherlich im Sandsteinfels eingewurzelt sind. Die Kastanie ist erheblich unterversorgt, da die Pflasterflächen innerhalb der Kronentrauffläche zu 90% dicht sind, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist - zudem läuft Regenwasser den Hang abwärts – daher kaum Zuwachs vorhanden. Durch die erheblichen Wurzelschäden im Leitungsgraben ist zudem ein weiterer Vitalitätsverlust zu erwarten. Diese Unterversorgung und erheblichen Wurzelschäden führen zu einer deutlichen Reduzierung der Restlebensdauer. Die Rosskastanie Nr. R 2739 kann befristet erhalten werden.</p>	
<p>Derzeit ist keine Baumpflege notwendig. Vor kurzem wurde in 1 m Entfernung vom Stamm im ca. 1 m tiefen Leitungsgraben alle Wurzeln in der Baugrube abgegraben, so dass 25-35% der Wurzeln verloren gingen.</p>	



Bild 26: Ansicht der Rosskastanie 2739 von Süden



Bild 27: Der Stamm teilt sich in drei Starkäste



Bild 28: Die Kappstelle im nördlichen Stämmling ist tiefer eingefault



Bild 29: Die erheblich kleinen Blätter sind an den Rändern nekrotisch und nur von wenigen Rauben der Minierrmotte befallen



Bild 30: Die Unterversorgung durch den extrem versiegelten Standort und der erheblichen Wurzelschäden und führt zu deutlich verkleinerten Miniaturblättern, die zudem wegen Streusalzbelastung nekrotisch sind, so dass deren Photosyntheseleistung deutlich vermindert ist, weshalb diese frühzeitig abgeworfen werden

<p>Baum-Nr. R 2740 Aesculus hippocastanum L.</p> <p>StU: 160 cm Alter: 70 – 120</p> <p>Höhe: 12 m Kronenweite: ~ 9 m Nord: 4,4 m Süd: 4,4 m Ost: 3,7 m W: 5,2 m</p> <p>Vitalität 3,0</p>	<p>Die weißblühende Rosskastanie steht in enger/weiter Reihe, Abstand 3,8/11 m, sie ist stark geschwächt. Sie steht in Baumscheibe bzw. in Plasterfläche zur Straße hin, in flacher ca. 0,7 m ansteigender Böschung, Pflaster mit betonierten Fugen.</p> <p>Die Trauffläche ist zu 90% mit Asphalt und Pflaster (Fugen dicht) versiegelt, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist, wodurch Versorgungsdefizite auftreten.</p> <p>Die Krone ist merkbar einseitig und teilweise offen, mit einem verminderten Triebblängen-zuwachs von 1-3 cm. Wuchskraft und Zuwachs sind stark gestört und die Verzweigungsstruktur ist krallenartig, nur Kurztriebketten vorhanden. Die Krone ist licht belaubt, mit lichterer Wipfelzone. Die Blätter sind kleiner und zu 70% mit Blattrandnekrosen, so dass nur noch eine geringe Photosynthese möglich ist. Deutliches Triebsterben ist vorhanden. Feinäste 1-3 cm ausgebrochen und Gefährdung durch Unterversorgung.</p> <p>Der Stamm teilt sich in 5 m Höhe in 2 Stämmlinge. Der U-Zugzwiesel ist stabil, mit geraden Stegen. Stamm mit 2 eingefaulten Kappstellen in 2,5 (west) und 4,5 m (ost) Höhe, die Fäule zieht in den unteren Stamm herab. Vor Jahren wurde die Krone in 6 m Höhe gekappt. Die Kappstellen faulen von oben her ein, d.h. alle Ständeräste sind bruchgefährdet. Der südliche Starkast ist in der Vergabelung umfangreich eingefault, so dass dieser akut bruchgefährdet ist. Stammfuß mit normalen Wurzelanläufen.</p> <p>Der statische Zustand ist mangelhaft, da durch die vor Jahren durchgeführte Kappung in 6 m Höhe umfangreiche Einmorschungen entstanden. Die Kastanie ist erheblich unterversorgt, da die Pflasterflächen innerhalb der Kronentrauffläche zu 90% dicht sind, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist - zudem läuft Regenwasser den Hang abwärts – daher kaum Zuwachs vorhanden. Durch die erheblichen Wurzelschäden im Leitungsgraben ist zudem ein weiterer Vitalitätsverlust zu erwarten. Diese Unterversorgung und erheblichen Wurzelschäden führen zu einer deutlichen Reduzierung der Restlebensdauer.</p> <p>Die Rosskastanie Nr. R 2740 kann befristet erhalten werden - es besteht akute Bruchgefahr.</p> <p>Zur Vermeidung eines Bruchversagens ist zwingend ein Kronensicherungsschnitt notwendig. Vor kurzem wurde in 1 m Entfernung vom Stamm im ca. 1 m tiefen Leitungsgraben alle Wurzeln in der Baugrube abgegraben, so dass 25-35% der Wurzeln verloren gingen.</p>
--	--



Bild 31: Ansicht der Rosskastanie R 2740 von Norden

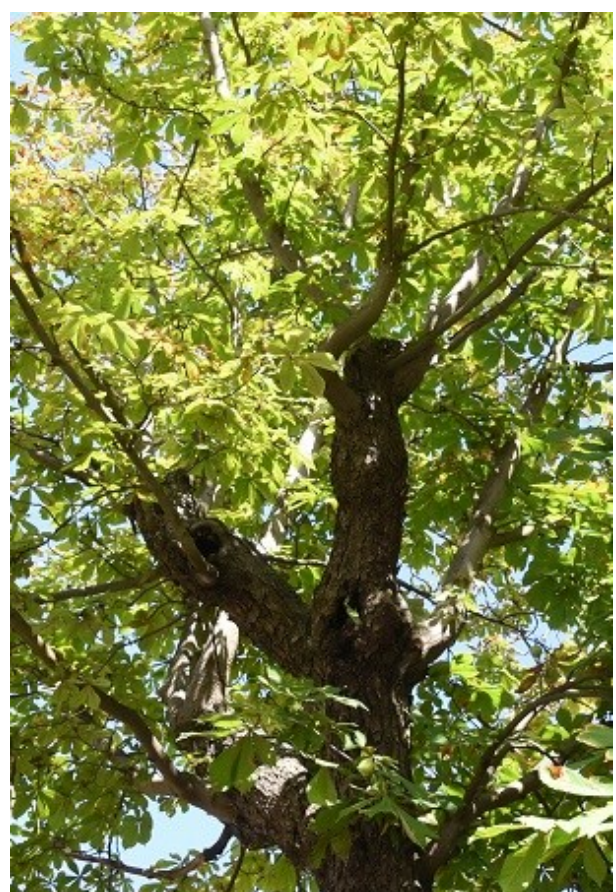


Bild 32: Die Krone wurde vor Jahren in 6 m gekappt

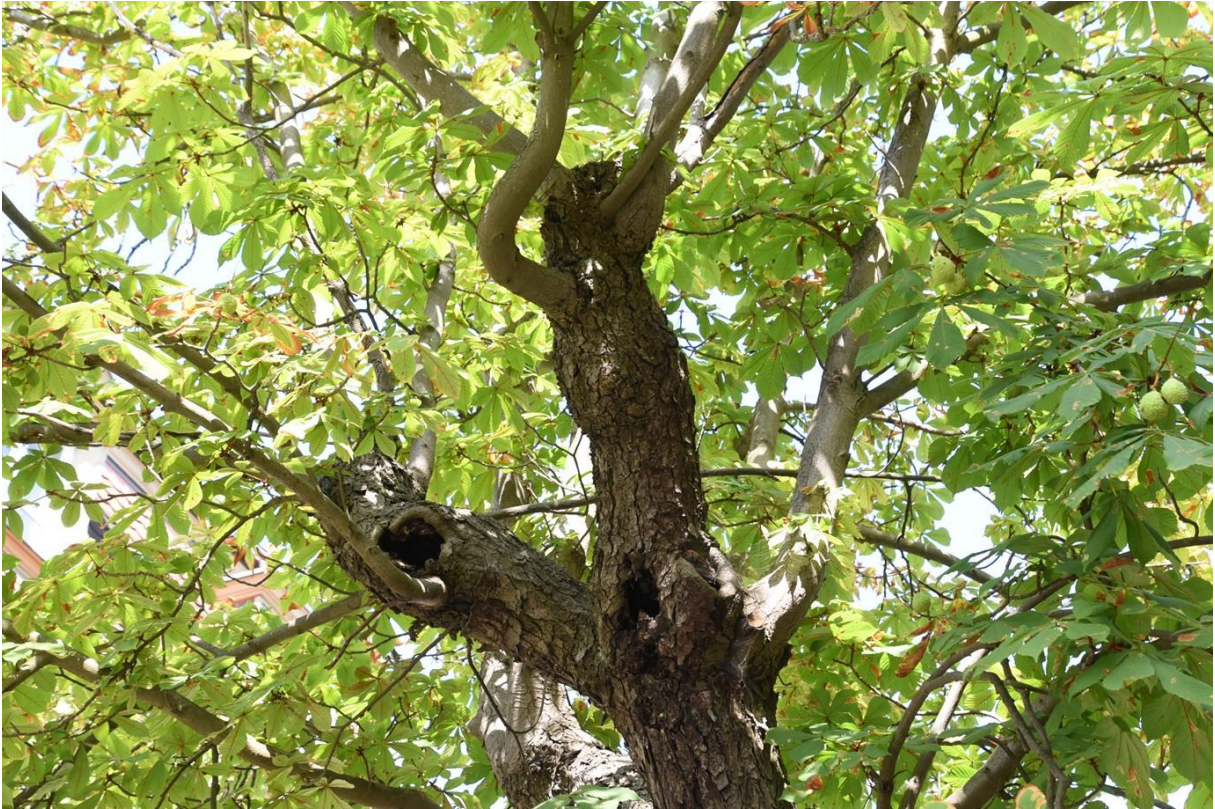


Bild 33: An den Kappstellen sitzen jeweils mehrere Ständeräste die bis 6 m hoch aufragen



Bild 34: Die Anbindung des südlichen Starkastes ist umfangreich eingefault, diese kann jederzeit versagen – es besteht akute Bruchgefahr

<p>Baum-Nr. R 2742 Aesculus hippocastanum L.</p>	<p>Die Rosskastanie steht in weiter Reihe, Abstand 10 m, sie ist geschwächt. Sie steht in Baumscheibe 1,5×1,5 m bzw. in Pflasterfläche zur Straße hin, in flacher ca. 0,3 m ansteigender Böschung, Pflaster mit betonierten Fugen.</p>
<p>StU: 100 cm Alter: 40 - 70</p>	<p>Die Trauffläche ist zu 90% mit Pflaster (Fugen dicht) versiegelt, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist, wodurch Versorgungsdefizite auftreten.</p>
<p>Höhe: 11 m Kronenweite: ~ 7 m Nord: 4,1 m Süd: 3,3 m Ost: 3,1 m W: 4,1 m</p>	<p>Die Krone ist symmetrisch und geschlossen, mit einem verminderten Triebängen-zuwachs von 2-5 cm. Wuchskraft und Zuwachs sind stark gestört und die Verzweigungsstruktur ist schwach. Etwas licht belaubt, mit lichten Astspitzen und Wipfelzone. Die Blätter sind kleiner und zu 70% mit Blattrandnekrosen.</p>
<p>Vitalität 2,5</p>	<p>Vor Jahren wurde die Krone eingekürzt. In der westlichen Krone sind 3 Äste Ø 5 cm abgängig (abgestorben), vereinzelt ist Totholz vorhanden.</p>
	<p>Der Stamm teilt sich in 4,2 m Höhe in 2 Stämmlinge. Der U-Zugzwiesel ist stabil, mit geraden Stegen. Stamm ist massiv mit überwallten Kappstellen (vereinzelt offene).</p>
	<p>Stammfuß mit normalen Wurzelanläufen, steht in sehr enger Baumscheibe.</p>
	<p>Der statische Zustand ist gut, da keine Schäden und die Rinde intakt und wüchsig ist. Die Kastanie ist jedoch erheblich unterversorgt, da die Pflasterflächen innerhalb der Kronentrauffläche zu 90% dicht sind, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist - zudem läuft Regenwasser den Hang abwärts. Diese Unterversorgung führt zu einer Reduzierung der Restlebensdauer.</p>
	<p>Die Rosskastanie Nr. R 2742 kann kurz- bis mittelfristig erhalten werden.</p>
	<p>Es ist eine Kronenpflege durchzuführen, dabei ist das Totholz und abgängige Äste zu entfernen. Vor kurzem wurden in ca. 3 m Entfernung südlich vom Stamm im ca. 1 m tiefen Leitungsgraben höchst wahrscheinlich Wurzeln abgegraben.</p>



Bild 35: Ansicht der Rosskastanie 2742 von Südwesten, mehrere Äste in der westlichen Krone sind abgängig bis abgestorben



Bild 36: Der Stamm teilt sich in 4,2 m in zwei Stämmlinge



Bild 37: Die Kastanie steht in kleiner Baumscheibe - der restliche Standort ist versiegelt – Pflaster mit dichten, betonierten Fugen; vor Kurzem wurde südwestlich in ca. 3 m Entfernung ein Leistungsgraben gegraben und sicherlich Wurzeln abgegraben, was die Ursache der abgestorbenen Äste in der westlichen Krone sein dürfte



Bild 38: Die Unterversorgung aufgrund des versiegelten Standortes führt zu erheblich verkleinerten Miniaturblättern, die zudem wegen Streusalzbelastung stark nekrotisch sind, so dass deren Photosyntheseleistung erheblich vermindert ist, weshalb diese frühzeitig abgeworfen werden



<p>Baum-Nr. R 2743 Aesculus hippocastanum L.</p> <p>StU: 103 cm Alter: 40 - 70</p> <p>Höhe: 12 m Kronenweite: ~ 10 m Nord: 4,6 m Süd: 3,9 m Ost: 1,1 m West: 5,9 m</p> <p>Vitalität 2,5</p>	<p>Die Rosskastanie steht in weiter Reihe, Baumscheibe 1,5×1,5 m, Abstand 10 m, sie ist geschwächt. Sie steht in Baumscheibe bzw. in Plasterfläche zur Straße hin, in flacher ca. 0,4 m ansteigender Böschung, Pflaster mit betonierten Fugen.</p> <p>Die Trauffläche ist zu 90% mit Pflaster (Fugen dicht) versiegelt, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist, wodurch Versorgungsdefizite auftreten.</p> <p>Die Krone ist einseitig, mit einem verminderten Triblängen-zuwachs von 2-5 cm. Wuchskraft und Zuwachs sind stark gestört und die Verzweigungsstruktur ist schwach. Licht belaubt, mit lichten Astspitzen und Wipfelzone. Die Blätter sind kleiner und zu 100% mit Blattrandnekrosen. Vor Jahren wurde die Krone eingekürzt. In der westlichen Krone sind 3 Äste Ø 5 cm abgängig (abgestorben), vereinzelt ist Totholz vorhanden.</p> <p>Der Stamm teilt sich in 2 m Höhe in 2 Stämmlinge. Der U-Zugzwiesel ist stabil, mit geraden Stegen. Mehrere offene überwallte Kapstellen, in 0,5 m Höhe befindet sich eine kleine Wundstelle. Stammfuß mit normalen Wurzelanläufen, steht in sehr enger Baumscheibe.</p> <p>Der Standort ist problematisch, da das Pflaster dicht ist/teils mit Beton verfugt und durch die Hanglage ist kaum Versickerung möglich (Sandsteinmauer ohne kapillaren Wasseraufstieg). Die Pflasterflächen sind zu 100% dicht.</p> <p>Der statische Zustand ist gut, da die Rinde intakt und wüchsig ist. Die Kastanie ist jedoch erheblich unterversorgt, da die Pflasterflächen innerhalb der Kronentrauffläche zu 90% dicht sind, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist - zudem läuft Regenwasser den Hang abwärts. Diese Unterversorgung führt zu einer Reduzierung der Restlebensdauer.</p> <p>Die Rosskastanie R 2743 kann kurz- bis mittelfristig erhalten werden.</p>
	<p>Derzeit ist keine Baumpflege notwendig.</p> <p>Weder im Gehweg noch in der Straße wurden bisher Leitungen verlegt, daher sind bisher kaum Wurzelschäden durch Grabungen vorhanden. Falls die Leitungen jedoch wie geplant in der Straße, also noch innerhalb der Kronentraufe, erneuert werden, sind Wurzelschäden zu erwarten. Die Rosskastanie wächst aufgrund des versiegelten Standortes und der Hanglage kaum vom Fleck, trotz des noch jungen Alters.</p>



Bild 39: Ansicht der Rosskastanie 2743 von Westen



Bild 40: Der Stamm teilt sich in 2 m Höhe in zwei Stämmlinge



Bild 41: Der Standort ist durch die ausbetonierten Fugen des Pflasters extrem versiegelt. Es ist geplant die in der Straße verlaufende Wasserleitung zu erneuern, so dass Wurzelschäden zu erwarten sind



Bild 42: Die Unterversorgung aufgrund des versiegelten Standortes führt zu erheblich verkleinerten Miniaturblättern in der Oberkrone, die zudem wegen Streusalzbelastung stark nekrotisch sind, so dass deren Photosyntheseleistung erheblich vermindert ist, weshalb diese frühzeitig abgeworfen werden

<p>Baum-Nr. R 2744 Aesculus hippocastanum L.</p> <p>StU: 178/172 cm Alter: 90 - 120</p> <p>Höhe: 14 m Kronenweite: ~ 10 m Nord: 4,3 m Süd: 5,4 m Ost: 2,6 m West: 5,4 m</p> <p>Vitalität 3,0</p>	<p>Die Rosskastanie steht in weiter Reihe, sie ist stark geschädigt. Sie steht in Baumscheibe bzw. in Plasterfläche zur Straße hin, in flacher ca. 0,5 m ansteigender Böschung.</p> <p>Die Trauffläche ist zu 90% mit Asphalt und Pflaster (Fugen dicht) versiegelt, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist, wodurch Versorgungsdefizite auftreten. 10% der Traufe sind mit Baumsubstrat offen und z.T. mit Bewuchs und vereinzelt Wildkräutern.</p> <p>Die Krone ist geschlossen, mit einem sehr schwachen Triblängenzuwachs. Die Verzweigungsstruktur ist krallenartig und es sind nur Kurztriebketten vorhanden. Frühzeitiger Laubfall, licht belaubt, mit lichten Astspitzen und Wipfelzone. Die Blätter sind kleiner als arttypisch und zu 100% nekrotisch, so daß nur noch die Hälfte der Blätter grün ist.</p> <p>Vor Jahren wurde die Krone gekappt, einseitig – da zum Gebäude hin stärker eingekürzt. Feinäste 1-3 cm sind ausgebrochen und es besteht eine Gefährdung durch Unterversorgung.</p> <p>Der Stamm teilt sich in 3,2 m Höhe in 2 Stämmlinge.</p> <p>Östlicher Stamm mit einer Einfaltung von 0,6-3 m Höhe, aber unkritisch. Der südliche Stämmling wurde vor Jahren gekappt. Die Kappstelle ist umfangreich eingefault, an den Wundrändern mit Kalluswulsten. Die Ständeräste ragen bis 7 m in die Höhe, so dass akute Bruchgefahr besteht.</p> <p>Der nördliche Stämmling hat ebenfalls 2 eingefaulte Kappstellen in 6,5-7 m Höhe. Ein stärkerer Ständerast ragt bis 7 m Höhe auf – Bruchgefahr.</p> <p>Der Stammfuß und unterer Stamm sind massiv, mit kräftigen Wurzelanläufen und dadurch stand- und bruchsicher.</p> <p>Der statische Zustand ist mangelhaft, da durch die vor Jahren durchgeführte Kappung in 6 m Höhe umfangreiche Einmorschungen entstanden. Die Kastanie ist erheblich unterversorgt, da die Pflasterflächen innerhalb der Kronentrauffläche zu 90% dicht sind, so dass kaum Versickerung oder Luftaustausch möglich ist - zudem läuft Regenwasser den Hang abwärts – daher kaum Zuwachs vorhanden. Diese Unterversorgung in Kombination mit dem Befall durch holzersetzen Pilze führt zu einer deutlichen Reduzierung der Restlebensdauer.</p> <p>Die Rosskastanie Nr. R 2744 könnte befristet erhalten werden - es besteht akute Bruchgefahr.</p> <hr/> <p>Zur Vermeidung eines Bruchversagens ist ein Kronensicherungsschnitt oder alternativ Fällung notwendig.</p> <p>Weder im Gehweg noch in der Straße wurden kürzlich Leitungen verlegt, daher sind kaum Wurzelschäden vorhanden. Falls die Leitungen jedoch wie geplant in der Straße, also noch innerhalb der Kronentraufe, erneuert werden, sind Wurzelschäden zu erwarten.</p>
--	---



Bild 43: Ansicht der Rosskastanie R 2744 von Westen

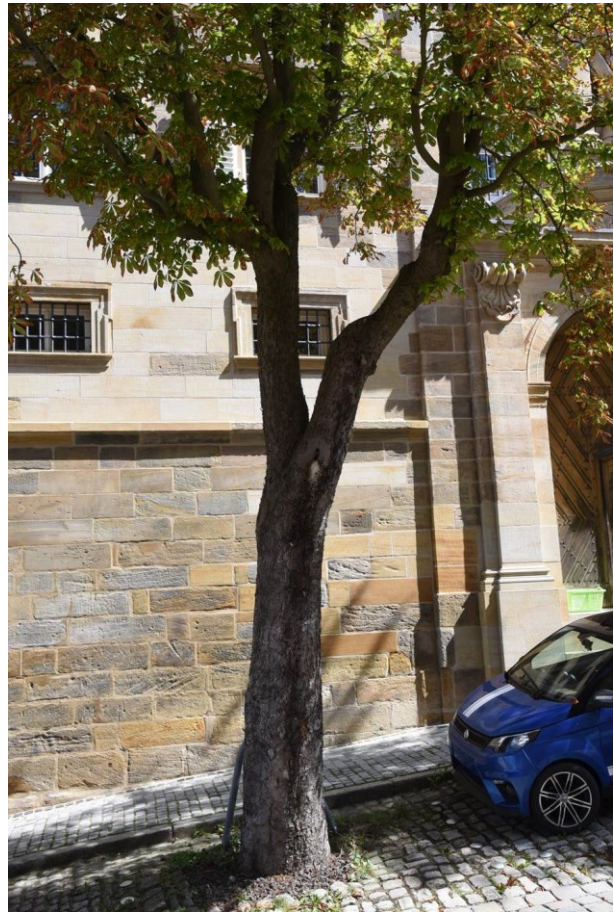


Bild 44: Der Stamm teilt sich in zwei Stämmlinge



Bild 45: Südlicher Stämmling mit eingefaulter Kappstelle  
aus der zeitweise Phloemsaft fließt

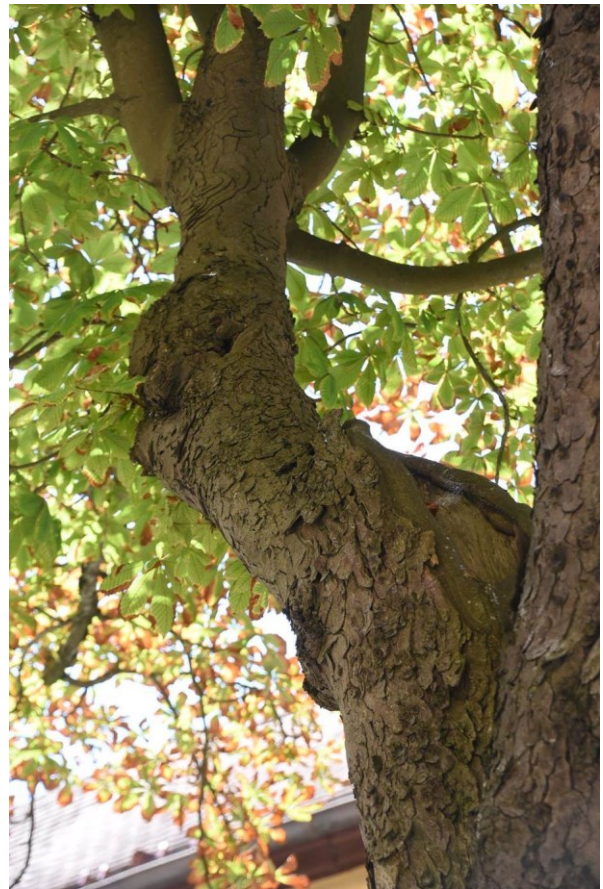


Bild 46: Der südliche Stämmling ist umfangreich eingefault



Bild 47: Der südliche Stämmling ragt über die Straße



Bild 48: Nördlicher Stämmling mit zwei eingefalteter Kapustellen



Bild 49: Die Unterversorgung aufgrund des extrem versiegelten Standortes führt zu verkleinerten Miniaturblättern in der Oberkrone, die zudem wegen Streusalzbelastung extrem nekrotisch sind, so dass deren Photosyntheseleistung erheblich vermindert ist, weshalb diese frühzeitig abgeworfen werden

## 7 Fazit und Zukunftsprognose

Die Rosskastanien am Michelsberg (2727 bis 2744) sind durch die extrem versiegelten Standorte und der dadurch bedingten Unterversorgung der Kastanien sowie durch Streusalzgaben in strengen Wintern (wegen der Hanglage am Michelsberg) erheblich vorgeschädigt. Die Rosskastanien erreichen wegen der Standorteinschränkung nur Höhen von 10-16 m, auf normalen Standorten wachsen sie dagegen bis 25 m hoch. Nur die jungen, erst vor wenigen Jahren gepflanzten, Kastanien sind noch einigermaßen vital, da diesen kleinkronigen Bäumen noch die im Standsteinfels kapillar aufsteigende Feuchte genügt (siehe Bild 5 - Salpeterausblühungen, die den kapillaren Feuchteaufstieg zeigen).

Bei den bereitgestellten Fotos zu den Leitungsgräben wird jedoch deutlich (siehe Bilder 1 bis 4), dass Wurzeln der Bestandsbäume wegen der vielen Leitungen (mit Querungen zu Hausanschlüssen) in kleinen Baumgruben eingeeengt sind. Die erheblichen bis gravierenden Wurzelschäden, die durch die Leitungsgrabungen in 2022 entstanden waren, führten zu einem Verlust der jeweiligen Wurzelsysteme von 25-45% und in Folge dessen zu einem erheblichen Versorgungsdefizit sowie zu einer deutlichen Minderung der Restlebensdauer. Von den acht untersuchten Kastanien weisen einzelne zudem weitere Schäden, wie Einmorschungen (2739, 2744), Risse (2737) und größere Rindenschäden (2727), auf.

**Der Erhalt der Kastanien ist unter den gegebenen Bedingungen fachlich nicht zu empfehlen, da deren Restlebenszeit deutlich reduziert ist.**

Die prognostizierte Lebensdauer bzw. Zukunftsfähigkeit wurden anhand des Zustands, also der Vitalität, der Vorschäden an Stamm und Wurzeln sowie der standörtlichen Bedingungen prognostiziert.

Baum-Nummer	Zukunftsfähigkeit	Prognostizierte Lebensdauer
2727	befristet	bis 6 Jahre
2733	befristet	bis 6 Jahre
2737	befristet	bis 6 Jahre
2739	befristet	bis 6 Jahre
2740	befristet	bis 6 Jahre
2742	kurz- bis mittelfristig	bis 12 Jahre
2743	kurz- bis mittelfristig	bis 12 Jahre
2744	befristet	bis 6 Jahre

Die Kastanien sind nicht zukunftsfähig, da diese aufgrund der ungünstigen Standortbedingungen (Versiegelung 85-95%) und aufgrund der Blattschäden sowie insbesondere wegen der 2022 durchgeführten Leitungsgrabung mit erheblichen bis gravierenden Wurzelschäden kaum Zuwachs aufweisen, auch wenn diese im Frühjahr mit ihrem Blütenreichtum einen für Laien gesunden Eindruck vermitteln. Die Photosyntheseleistung der nekrotischen Miniaturblätter ist deutlich reduziert, so dass die Kastanien anfällig für weitere Sekundärkrankheiten sind, da wegen des Versorgungsmangels kaum Abwehrreaktionen möglich sind.

Die Kastanie Nr. 2735 (siehe Bilder 50 und 51) ist offensichtlich aufgrund der standortbedingten Unterversorgung, der Wurzelschäden und/oder wegen des Phytophthora/Pseudomonas-Befalls plötzlich im Frühjahr 2023 abgestorben.



Bild 50: Im Frühjahr 2023 ist die Roskastanie R 2735 nach dem Austrieb plötzlich abgestorben



Bild 51: Am süd- und südöstlichen Stamm liegt die Rinde nur lose auf, da lebende Wachstumszonen abgestorben sind

Gerade auch wegen der klimatischen Veränderungen ist ein gesundes Wachstum von Bäumen an diesem extremen Standort mit teilweise schon nach 40 cm Tiefe anstehendem Sandsteinfelsen, Hanglage und historisch bedingt gebundenen Pflasterbelag nur möglich, wenn für die gesamte Baumreihe ein besseres Umfeld geschaffen wird, wie z.B. eine durchgängige Pflanzgrube.

Wenn aus Gründen des Denkmalschutzes oder zum Schutz des historischen Ensembles die Roskastanien stehen bleiben, ist mit weiteren Ausfällen zu rechnen, da Bäume zeitversetzt erst in 1-4 Jahren auf Wurzelschäden reagieren. Gleichzeitig kann bei einem Erhalt das Problem des versiegelten Standorts nicht grundsätzlich verbessert werden, so dass die Kastanien weiterhin kränkeln werden und in Dürrezeiten stark leiden.

## 8 Verfasservermerk

Der gegenständlichen Bäume wurden in objektiver Abwägung nach rein fachlichen Prinzipien anhand der aufgenommenen Daten und Fakten, unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse im Bereich der Dendrologie, Baumbiologie, Phytopathologie und Baumpflege von mir untersucht und beurteilt.

Das Untersuchungsergebnis kann nicht auf andere Bäume übertragen werden, auch wenn es sich um dieselbe Art oder um einen ähnlichen Standort handelt, da Der statische Zustand eines Baumes sehr individuellen Faktoren unterliegt.

Baumgutachten sind immer Momentaufnahmen, durch abiotische oder biologische Einflüsse (z.B. extreme Dürrezeiten) kann sich die Bruch- und Standsicherheit des Baumes unmittelbar verändern.

Das Gutachten ist ausschließlich zum Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Für das Gutachten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes. Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung dieser Arbeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verfassers.

Die Abbildungen wurden mit einer digitalen Kamera angefertigt. Der Unterzeichner versichert hiermit, dass keine Manipulationen an den Abbildungen durchgeführt wurden. Es wurden lediglich Vergrößerungen, Verkleinerungen oder Belichtungseinstellungen vorgenommen.

Haßfurt, den 01.09.2023





## 9 Literaturverzeichnis

- Bärtels, A.; Schmidt, P. A. (2014): Enzyklopädie der Gartengehölze. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Balder, H. (1998): Die Wurzeln der Stadtbäume – Ein Handbuch zum vorbeugenden und nachsorgenden Wurzelschutz, Berlin, Parey, 1998
- Böll, S. (2017): 7 Jahre „Stadtgrün 2021“ – Einfluss des regionalen Klimas auf das Baumwachstum an drei bayerischen Standorten. Jahrbuch der Baumpflege 2017: 81–114.
- Braun, A. (2011): Baumkontrollen und eingehende Untersuchungen aus Sicht der aktuellen Rechtsprechung. INord: Baumtage Süd vom 22.-23.09.11, Böblingen
- Bruse, M., (2003): Stadtgrün und Stadtklima – Wie sich Grünflächen auf das Mikroklima in Städten auswirken. LÖBF-Mitteilungen, 1/2003, 66-70
- Butin, H.; Nienhaus, F.; Böhmer, B. (2009): Farbatlas Gehölzkrankheiten – Ziersträucher, Allee- und Parkbäume. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Dirr, M. A.; Warren, K. S. (2019): The Tree Book. 939 S. Timber Press, Portland, Oregon.
- Dujesieffken, D. (2005): Baumkontrolle unter Berücksichtigung der Baumart, Braunschweig, Haymarket Media
- Eiselt, M. G.; Schröder, R. (1977): Laubgehölze und Nadelgehölze. Neumann Verlag, Leipzig, Radebeul
- Fay, N. (2002): Environmental arboriculture, tree ecology and veteran Tree management. Arboricultural Journal; 26, 3, 218-238.
- Fay, N. (2015): Der richtige Umgang mit uralten Bäumen: Archebäume und Baumveteranen, Jahrbuch der Baumpflege 2015, S. 181 - 197.
- Gleissner, P. (1996): Das Verzweigungsmuster ausgewählter Laubbaumarten und seine Veränderung durch nichtpathogene Schädigungen, RWTH Aachen, Diss. 1996
- Heidger, C. (2002): Wurzeln sind lenkbar! Optimierungsmöglichkeiten im Wurzelraum von Straßenbäumen. Tagungsband 20. Osnabrücker Baumpflege-Tagung
- Hieke, K. (1989): Praktische Dendrologie, Band I u. II, Berlin, VEB Landwirtschaftsverlag
- Jahn, H. (2005): Pilze an Bäumen
- Kehr, R. (2020): Mögliche Folgeschäden von Trockenstress an heimischen Laubgehölzen – Einschätzungen aus Anlass der Dürre der Jahre 2018/19, Jahrb. der Baumpflege 2020
- Kutschera, L.; Lichtenegger, E. (2002): Wurzelatlas mitteleuropäischer Waldbäume und Sträucher, 2. Aufl. L. Stocker Verlag, Graz-Stuttgart
- Klug, P. (2006): Kronenschnitt an Bäumen
- Mattheck, C.; Breloer, H. (1998): Handbuch der Schädenskunde von Bäumen
- Mattheck, C.; Bethge, K. (2000): Zur Qualität von Restwandstandzeitprognosen bei Bäumen, Tagungsvortrag am 6. VTA-Seminar vom 12.04.2000
- More, D., White, J. (2005): Die Kosmos Enzyklopädie der Bäume. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart
- Pietzarka U.: Vorstellung von 33 Favoriten-Baumarten: Trockenstresstolerante Stadt-Straßenbaumarten mit ihren Eigenschaften S. 231-267. In: Roloff, A. (2021): Trockenstress bei Bäumen - Ursachen, Strategien und Praxis. 286 S. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim
- Roloff, A. (2013): Bäume in der Stadt – Besonderheiten, Funktion, Nutzen, Arten, Risiken, Ulmer, Stuttgart
- Roloff, A. (2021): Trockenstress bei Bäumen - Ursachen, Strategien und Praxis. 286 S. Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim
- Roloff, A. (2020): An Trockenstress angepasste Stadtbäume - Einflussfaktoren, Kriterien, Eigenschaften, Arten und wie man sie findet. Jahrbuch der Baumpflege 2020, S. 166-180
- Roloff, A., Gillner, S., Bonn S. (2008): Gehölzartenwahl im urbanen Raum unter dem Aspekt des Klimawandels.
- Roloff, A. (2001): Baumkronen, Verständnis und praktische Bedeutung eines komplexen Naturphänomens
- Ruck, B. (2009): Belastung des Baumes durch den Wind, In Baumtage Süd 2009
- Rust, S. Roloff, A. (2008): Die Auswirkungen des Klimawandels auf die Stadtbäume. Jahrb. der Baumpflege 2016
- Rust, S. (2011): Zur Eignung monokausaler Regeln bei der Sicherheitsdiagnose von Bäumen. INord: Forum Baumsicherheit: Baumtage Süd 2011
- Schneider, K.-J. (2010): Bautabellen für Ingenieure mit Berechnungshinweisen und Beispielen
- Schwarze, F.W.M.R.; (2018): Diagnose und Prognose der Fäuleddynamik in Stadtbäumen, MycoSolutions AG, CH-9014 St. Gallen, ISBN 978-3-033-06671-7
- Schwarze, F.W.M.R.; Engels J.; Mattheck C. (1999): Holzeretzende Pilze in Bäumen, Strategien der Holzerzeugung
- Sinn, G. (1985): Standsicherheit von Bäumen
- Weih, U. (2016 b): Vitalitätsbeurteilung - ein geeignetes Instrument zur Einschätzung der Erhaltungswürdigkeit und Verkehrssicherheit von alten Bäumen. In: Bouillon, J. (Hrsg.) 2016: 34. Osnabrücker Baumpflege-Tagungsband. Patzer Verlag, Hannover, S. 83-100
- Weih, U. (2017): Vitalitäts-Seneszenz-Alterswertminderung: Differenzierungen - Die korrekte Vitalitätseinschätzung unter Berücksichtigung der altersgemäßen, natürlichen Entwicklung von Bäumen und ihre Auswirkung auf die Alterswertminderung, WF 2/17
- Wessolly, L. (2002): Zur richtigen Bemessung von Kronensicherungen, Stadt u. Grün 7
- Wessolly, L.; Erb, M. (1998): Handbuch der Baumstatik und Baumkontrolle – Berlin, Patzer

### Normen und Regelwerke:

- DIN 1055-4: Einwirkung auf Tragwerke, Windlasten, Deutscher Ausschuss für Normung, 1986, Beuth-Verlag, Berlin
- DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Deutscher Ausschuss für Normung, 1986, Beuth-Verlag, Berlin
- DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
- FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Hrsg.): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege – ZTV-Baumpflege, Bonn, 2017
- FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., (Hrsg.): Richtlinien für Eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen - Richtlinien für Eingehende Untersuchungen, Bonn, 2013
- ZTV – Baumpflege gemäß ZTV-Baumpflege-Richtlinie Nord: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017

Andreas Starke  
Oberbürgermeister

I. Schreiben an:

An die  
SPD-Stadtratsfraktion  
und  
Grünes Bamberg Stadtratsfraktion  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:**

Thomas Beese  
Baureferat  
Baureferat  
Untere Sandstr. 34-40  
96049 Bamberg  
Telefon (0951) 87-1600  
Telefax (0951) 87-1954  
E-Mail: thomas.beese@  
stadt.bamberg.de

oberbuergermeister@  
stadt.bamberg.de  
www.bamberg.de

21.08.2023 St/Be/Tü

**„Wasser 2025 – Projekt Michelsberg – Kanal-, Leitungs- und Straßenbau  
Bäume und Böschung“  
Antrag der Grünes Bamberg Stadtratsfraktion vom 31.07.2023  
Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 09.08.2023**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

es dürfte Konsens in der Stadtgesellschaft herrschen, dass es sich bei der Straßenraumgestaltung „Michelsberg“ seit Jahrhunderten um eine städtebaulich sehr individuelle und charaktervolle Ausprägung handelt. Die stadträumliche Situation ist bewahrenswürdig und soll bewahrt werden.

Andererseits konnte der Stadtrat die Augen nicht verschließen vor dem Erfordernis, hier die neue große Trinkwasserleitung der Stadtwerke einbringen lassen zu müssen. Im Interesse eines konzentrierten Bauablaufes, einer höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit und der langfristigen Haltbarkeit der Straße war es wichtig und richtig, dass in diesem Zuge auch der Abwasserkanal, die Stromleitung, die Gasleitung und die Telekommunikationsleitung neu verlegt worden sind bzw. noch verlegt werden. Aus dieser großen Gesamtmaßnahme aber ergibt sich zugleich, dass von vorneherein ein besonderes Augenmerk auf die Oberflächengestaltung und die Bäume gerichtet werden musste und gerichtet worden ist. Es war auch klar, dass es sich um eine Thematik handelt, welche die Menschen in der Stadt emotional bewegen wird.

Genau im Lichte dieser Erkenntnis hat sich das Baureferat nicht auf die 16 Sitzungsvorlagen, die es in den Jahren 2014 bis 2020 gegeben hat, beschränkt, sondern

mit der Vorlage VO/2021/4916-BSB das Projekt in der Sitzung des Bau- und Werkssenates am 10.11.2021 noch einmal ganz besonders ausführlich vorgestellt und alle Fragen, gerade auch zu den Bäumen, sehr detailliert beantwortet. Die Sitzungsvorlage enthält auch eine 44-seitige Präsentation, welche nach wie vor weltweit von allen Menschen jederzeit im Internet eingesehen werden kann. Darüber hinaus lief die Sitzungsvorlage auch in die Vollsitzung des Stadtrates am 24.11.2021, um die große Bedeutung zu unterstreichen und um den Stadtrat die Gelegenheit zu geben, sämtliche Fragestellungen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben können, breit zu erörtern.

Beide Gremien haben schriftliche Sitzungsvorlage und mündlichen Sitzungsvortrag jeweils einstimmig zur Kenntnis genommen und ausdrücklich die Planung freigegeben und ausdrücklich die Umsetzung der Maßnahme beauftragt. Hieraus ergibt sich, dass jedenfalls im Jahr 2021 breite Einigkeit hinsichtlich des Zustandes der Bäume und der weiteren Maßnahmen bestanden hat.

Nachdem möglicherweise einige Aspekte dieser Sitzungen inzwischen wieder in Vergessenheit geraten sind, fasst der Technische Werkleiter nachfolgend nochmals für Sie zusammen:

1. Einige der Bäume leiden unter Pseudomonas. Es handelt sich um eine bakterielle Schädigung, welche sich durch nässende Stammwunden auszeichnet. Die Rinde fällt mit der Zeit ab, der Nährstofftransport wird immer schlechter. Zunächst sterben die Außenbereiche der Kronen ab und im schlimmsten Fall der gesamte Baum.
2. Einige der Bäume leiden unter Guignardia. Hier handelt es sich um eine Pilzinfektion, welche zu Blattnekrosen führt. Hierdurch wird die Fähigkeit zur Photosynthese vermindert.
3. Einige der Bäume leiden unter Cameraria ohridella. Allgemein bekannt als Kastanienminiermotte. Also eine millimeterkleine Falterart, deren Raupen das Innere der Blätter aushöhlen. Auch dies führt zu einer Herabsetzung der Photosynthesefähigkeit.
4. Die Bäume leiden – wenn auch weniger stark, als an vielbefahrenen Hauptstraßen – unter winterlichem Streusalzeintrag. Die Salzanreicherung in den Blättern vermindert ebenfalls die Fähigkeit zur Photosynthese.
5. Infolge des Klimawandels, der vermehrten langandauernden Trockenperioden und der vermehrten Hitzeeinstrahlung sind alle Bäume einer verstärkten Belastung ausgesetzt.
6. Die Bäume vor der Front des Klosters wurden vor vielen Jahren zurückgeschnitten, um das Denkmal nicht übermäßig zu durchfeuchten und zu verschatten. Jedoch erfolgten diese Rückschnitte baumfachlich betrachtet viel zu spät. Es wurden zu dicke Äste durchtrennt. Dies verträgt die Rosskastanie nur

sehr schlecht. Es sind sowohl Höhlungen entstanden, welche ausgeprägte Angriffsflächen für alle Arten von Krankheiten und Schädlingen bilden. Als auch sind ungünstige Wuchsformen entstanden, welche früher oder später zu Astbrüchen und Gefährdungssituationen führen werden. Insgesamt sind die Bäume hier als Folge der Rückschnitte auch asymmetrisch aufgebaut, was für die langfristige Standfestigkeit nachteilig ist.

7. Das gesamte Bamberger Berggebiet besteht auf seinen Höhenrücken im Untergrund aus Fels. Der Fels steht überall sehr oberflächennah an, auch im Bereich der Straße „Michelsberg“. Die Humusüberdeckung im Bereich der bestehenden Bäume ist gering. Dementsprechend ist die Nährstoffversorgung schlecht. Folglich haben sich diese Kastanien auch sehr viel langsamer und bescheidener entwickelt, als es Kastanien des jeweiligen Alters an einem günstigen und geeigneten Standort getan hätten.
8. Die unvermeidbaren und umfassenden Leitungsbauarbeiten im Bereich Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Telekommunikation einschließlich aller erforderlichen Hausanschlüsse haben zu zusätzlichen mechanischen Schäden geführt bzw. werden auch noch zu solchen Schäden führen, wie dies im Vorfeld erwartet worden ist und auch entsprechend kommuniziert worden ist.

In der Gesamtbetrachtung war es also die zentrale Aufgabe von Bamberg Service, eine Bewertung der Perspektiven dieser Bäume vorzunehmen und zugleich zukünftige Verbesserungen zu überlegen. Nicht alle Bäume sind allen acht Stressfaktoren gleichzeitig im gleichen Maße ausgesetzt. Ein gesunder Baum wird immer in der Lage sein, ein oder zwei dieser Stressfaktoren zu bewältigen. Die Bäume am Michelsberg befinden sich jedoch größtenteils in der Situation, dass sie bereits 4 oder 5 dieser Stressfaktoren ausgesetzt sind. Dies zeigt sich deutlich, wenn man sich die Zeit nimmt, jeden Baum einzeln zu betrachten.

Die Bewertung der 19 Bäume auf der Klosterseite, welche im Jahr 2021 von den Fachleuten vorgenommen worden ist, kam daher seinerzeit zu folgender Erkenntnis: Drei Bäume stehen den zu verlegenden Hausanschlussleitungen im Weg und müssen in jedem Fall gefällt werden, unabhängig von ihrem Zustand. Diese Bäume sind im Frühjahr 2023 entsprechend gefällt worden.

Acht Bäume befinden sich in einem derartig maroden Zustand, dass die Restlebenserwartung entsprechend gering ist. Hierbei wurde in die Betrachtung auch einbezogen, dass bereits in den letzten neun Jahren sechs Bäume ausgefallen sind und ersetzt werden mussten. Das Sterben der Kastanien in diesem Bereich ist also kein neuer Vorgang, sondern eine Thematik, welche von den Fachleuten bereits seit Jahren mit Sorge begleitet wird. Diese Sorge ist im Jahr 2023 auch nochmals bestätigt worden, indem einer der acht Bäume, welche 2021 noch grüntem, inzwischen auch blattlos dort steht.

Vier Bäume sind die erwähnten Nachpflanzungen. Diesen steht im Grunde nach noch eine gewisse Lebenserwartung bevor. Allerdings sind die Bäume so jung, dass ihre Entnahme zugunsten eines Gesamtkonzeptes auch keinen städtebaulich signifikanten Verlust darstellt.

Vier Bäume wurden im Sommer 2021 als so vital eingestuft, dass sie an anderer Stelle im Stadtgebiet sicherlich nicht für eine Fällung in Betracht gezogen wären. Es zeigt sich nun allerdings im Jahr 2023, dass auch von diesen vier Bäumen bei einem Baum der Ausfall der Krone begonnen hat und dies, obwohl im Bereich dieses Baumes praktisch noch keine Bauarbeiten durchgeführt worden sind. Die Dynamik des Abwärtstrends beschleunigt sich also noch stärker, als vor zwei Jahren befürchtet.

Nachdem jetzt maximal drei von 19 Bäumen sinnvoll erhaltbar sind, stellt sich dieselbe Frage, welche bereits im Jahr 2021 bei den Planungen gestellt worden ist und seinerzeit auch vom Werksenat und vom Stadtrat beantwortet worden ist: Wie sieht das richtige Zukunftskonzept für die Gesamtsituation der Bäume in diesem Bereich aus? Macht es Sinn, in dieses Gesamtkonzept drei Kastanien zu integrieren oder nicht?

Dies wendet den Blick auf die vorgesehenen Maßnahmen: Geplant ist eine umfassende Entsiegelung entlang der Bäume. Es handelt sich um mehrere hundert Quadratmeter, welche gegenüber der bisherigen Situation künftig entsiegelt sein sollen. Dies dient natürlich zum einen dem Prinzip der Schwammstadt und fördert die Verdunstung und die Versickerung. Auch die Bodenbelüftung und der Gasaustausch werden positiv gefördert. Es steht zu erwarten, dass sich die Wuchsbedingungen für neue Bäume entsprechend besser gestalten, als in der Vergangenheit. Zusätzlich soll eine Tröpfchenbewässerung eingebaut werden. Bezüglich dieser Maßnahmen stelle ich einen breiten Konsens in der Stadtgesellschaft fest.

Umso mehr entsetzt es mich, wenn in der Öffentlichkeit immer wieder – teilweise wider besseres Wissen - der Eindruck erweckt wird, als werde hier eine Versiegelung geplant. Das Gegenteil ist der Fall: Es handelt sich um ein Projekt der Entsiegelung.

Der Pflanzstreifen wird natürlich zusätzlich ökologische Vielfalt an Pflanzen und Tieren ermöglichen, wie es sie in den letzten Jahrhunderten hier vermutlich nicht gegeben hat.

Nachdem in der Stadtgesellschaft Konsens besteht, dass die charaktervolle Ausprägung des Straßenzuges mit seiner Böschung und den Bäumen bewahrt werden soll und außerdem Konsens herrscht, dass die geplante Entsiegelung wichtig und richtig ist, reduziert sich die Diskussion im Grunde genommen auf die Frage, welche Baumart hier künftig gepflanzt werden soll.

Hier muss festgestellt werden, dass die Rosskastanie von Natur aus eigentlich viel zu groß ist für einen Standort mit derartig geringem Wurzelraum auf dem Fels. Gesetzt den Fall, dass es gelänge, auch an dieser Stelle optimale Bedingungen für die Kastanie zu schaffen, so müsste diese regelmäßig zurückgeschnitten werden zum Schutz der Häuser und der Baudenkmäler. Dies wäre aber faktisch gar nicht durchführbar, weil kein Hubsteiger zur Baumpflege sinnvoll an die Bäume herankommt.

Tatsächlich aber kann von den Fachleuten die Rosskastanie nicht zur Nachpflanzung empfohlen werden. Zum einen wegen der dargestellten Wurzelraumproblematik, zum anderen weil die Rosskastanie sich in den letzten 25 Jahren in Mitteleuropa und gerade

auch in Bamberg als stark schadensanfällig erwiesen hat. Über die Hälfte der Kastanien in Bamberg leidet bereits unter *Pseudomonas*. Diese Bäume werden von Bamberg Service selbstverständlich längstmöglich gepflegt und gehalten, werden aber Baum für Baum sterben.

Der Klimawandel ist Realität und er setzt den Kastanien erkennbar zu. In der Reaktion auf die Erderwärmung ist nicht nur der Klimaschutz wichtig, sondern die Klimaanpassung ist genauso wichtig. Jede Baumaßnahme im öffentlichen Raum in Bamberg muss genutzt werden, um Bamberg klimaresilienter zu machen. Dies betrifft nicht allein nur die Entsigelung und damit die verbesserte Versickerungsfähigkeit und damit den besseren Schutz gegen Starkregenereignisse, sondern es betrifft dies natürlich auch die Auswahl der Baumarten.

Waren die Naturschutzbehörden und die Gartenämter der deutschen Städte vor 20 Jahren noch geneigt, stark auf einheimische Sorten zu setzen, so muss festgestellt werden, dass in der Fachwelt inzwischen ein deutlicher Meinungswandel stattgefunden hat: Gerade Baumarten des Mittelmeerraumes und außereuropäische Baumarten müssen ins Auge gefasst werden, um für kommende Generationen überhaupt noch einen Bestand an vitalen Straßenbäumen zu sichern.

Vor diesem Hintergrund sind vor dem Kloster sieben Hopfenbuchen anstelle von 6 Kastanien und entlang der Hangstrecke 19 Amberbäume anstelle von 13 Kastanien vorgesehen. Schon rein zahlenmäßig wird also die Zahl der Bäume nicht vermindert, sondern erhöht. Beide Baumarten zeichnen sich durch eine entsprechend hohe Resistenz gegenüber Wärme und Trockenheit aus. Im Gegensatz zur Kastanie bilden beide Bäume nicht wenige starke Wurzeln aus, welche im Fels entsprechende Probleme haben, sondern sehr viel mehr Feinwurzelwerk, welches tatsächlich auch alle Spalten im Fels nutzen kann, sich bestmöglich mit Nährstoffen zu versorgen. Von Natur aus wird der Amberbaum auch nicht ganz so groß wie die Rosskastanie, sodass das Gleichgewicht zwischen Wurzelraum und Krone leichter herstellbar ist. Entsprechend sind die Baumabstände geringer, so dass am Ende die Bäume etwas enger gepflanzt werden können, als in der Vergangenheit und entsprechend mehr Bäume Platz finden. Hierbei ist selbstverständlich der Baumabstand so geplant, dass bei den ausgewachsenen Bäumen dann auch wieder die gewohnte durchgehende Schattensituation entstehen wird.

Der Abt des Klosters Michaelsberg, welcher seinerzeit die Bäume erstmals hat pflanzen lassen, kannte weder die Kastanienminiermotte noch die Erderwärmung. Die heutige Planung aber darf nicht nur zurückschauen auf die tradierte Baumart, sondern muss Bamberg auch zukunftsfähig für kommende Generationen positionieren. Vor diesem Hintergrund plädieren die Fachleute dafür, sogar auch die drei verbliebenen vitalen Kastanien zusätzlich zu entnehmen, um mit Bäumen gleichen Alters, gleicher Baumart und sinnvollen Pflanzabständen eine ganzheitliche Neugestaltung zu ermöglichen. Dieser Auffassung haben sich der Werksenat und der Stadtrat in ihren Sitzungen im November 2021 angeschlossen und den entsprechenden Auftrag an die Verwaltung erteilt.

Aus Liebe zu den Bäumen allerdings hat die Verwaltung alles getan, um die Bäume nicht sofort im Winter 2021/2022 zu fällen, sondern erst im Winter 2023/2024.

Nachdem die aufgezählten Stressfaktoren auch ohne naturwissenschaftliche Vorqualifikation vollkommen offensichtlich sind und jeder Betrachterin und jedem Betrachter, die sich und der sich die Zeit nimmt, jeden Baum einzeln zu begehen, ins Auge springen, besteht aus Sicht des Technischen Werkleiters kein sinnvoller Ansatzpunkt für die Beauftragung eines externen Gutachtens. Denn am Ende wird auch ein externes Gutachten dem Stadtrat nicht abnehmen können, dass eine Entscheidung getroffen werden muss bzw. bereits getroffen worden ist.

Nichtsdestotrotz aber habe ich inzwischen ein Gutachten beauftragen lassen. Vor diesem Hintergrund muss ich die SPD-Fraktion bitten, zeitnah einen Deckungsvorschlag vorzulegen, wie es die Geschäftsordnung verlangt.

Außer den künftig 26 Bäumen auf der Klosterseite gibt es vor dem Anwesen Michelsberg 27 seit ungefähr 25 Jahren auch noch einen einzeln stehenden Baum in der erweiterten Einmündungssituation der Storchgasse. Auch mit diesem Baum haben sich die Fachleute nochmals intensiv befasst und sind zu dem Ergebnis gekommen, diesen Baum unverändert so zu belassen, wie er aktuell dasteht und auf eine Fällung oder einen Ersatz gänzlich zu verzichten.

Was die Böschung anbetrifft, so hat der Abt mit seiner barocken Maßnahme die Böschung absichtlich gepflastert und nicht als Naturlandschaft ausgestaltet. Wie auch an allen anderen Stellen im bebauten Stadtgebiet war es das intensive Bemühen der Epoche, möglichst nirgendwo mehr den natürlichen Fels zu Tage treten zu lassen, sondern anstelle der freien und wilden Natur den vom Menschen kontrollierten und ausgestalteten steinernen Stadtraum zu setzen. Es lag dem Abt vollkommen fern, hier Versickerungsflächen oder Biotope anlegen zu wollen. Aus historischer Sicht ist folglich die steinerne Böschung aus Tüschengereuther Pflastersteinen die traditionelle Bauweise an dieser Stelle. Aus tiefbautechnischer Sicht ebenfalls. Weil unterhalb der Böschung eine Fahrhahn verläuft und oberhalb der Böschung ein Gehweg, muss die Böschung befestigt sein, um die erforderliche Hangstabilität dauerhaft sicherzustellen. Das Herunterstürzen einzelner Pflastersteine muss verhindert werden. Daher müssen die Fugen vermörtelt werden. So ist es in der Vergangenheit immer gebaut gewesen und nur bei dieser Bauweise werden die Firmen bereit sein, die Gewährleistung zu übernehmen. Mit der Zeit aber wird natürlich jener Effekt wieder eintreten, welcher auch in der Vergangenheit immer wieder eingetreten ist: Es werden sich Gräser in den Fugen ansiedeln, es wird eine entsprechende Artenvielfalt erwachsen und es wird sich eine optische Anmutung einstellen, welche im Winter eher den Stein im Vordergrund sieht und im Sommer eher die Gräser.

Auch hier wird leider – teilweise wider besseres Wissen – von manchen Menschen immer wieder kolportiert, die Böschung solle „betoniert“ werden. Diese Diffamierung der vom Stadtrat beschlossenen Gestaltung geht fehl.

Richtig ist aber, dass die Böschung aus technischen Gründen nicht als Versickerungsraum ausgestaltet werden kann. Nichtsdestotrotz bleibt die Gesamtmaßnahme eine Entsiegelungsmaßnahme.

Abschließend lassen Sie mich noch anmerken, dass es durchaus Anliegerinnen und Anlieger gibt, welche sich gegen Teile der Entsiegelung wehren, weil sie dort lieber Stellplätze angesiedelt sehen wollen. Gerade vor dem Hintergrund dieses Interessenkonfliktes, dass die einen Anlieger weitergehende Entsiegelung wollen und die anderen Anlieger weniger Entsiegelung anstreben, erscheint die Planung, welche der Stadtrat beschlossen hat, als der ausgewogene Mittelweg, der gerade auch deswegen einstimmig beschlossen worden ist, weil er zwischen allen Ideen, Zielstellungen, Wünschen und Interessenslagen wohl abgewogen ist.

Ich darf Sie daher bitten, weiterhin gemeinsam dieses wichtige Projekt geschlossen zu begleiten und zum Erfolg zu führen.

Ich gehe davon aus, dass Ihre Anträge hiermit als geschäftsordnungsmäßig behandelt zu betrachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister



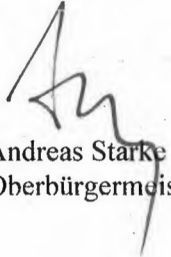
II. Zur Zustellung:

III. In Abdruck:

CSU-Stadtratsfraktion  
BBB-Stadtratsfraktion  
FW/BuB/FDP-Ausschussgemeinschaft  
Volt/ÖDP/BM – Ausschussgemeinschaft  
BaLi – Wählergruppierung  
AfD – Wählergruppierung

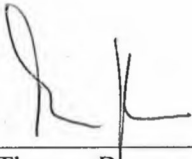
V. z. A. Ref. 6

Bamberg, 25.08.2023



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

Baureferat:



---

Thomas Beese  
Baureferent

**Vorlagennummer:** VO/2023/6882-61  
**Vorlageart:** Berichtsvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich



## Sanierungsgebiete in Bamberg - Sachstandsbericht

---

**Datum:** 04.09.2023  
**Referent:in:** Thomas Beese  
**Federführung:** 61 Stadtplanungsamt  
**Beteiligte Ämter:**

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Kenntnisnahme)	20.09.2023	Ö

### I. Sitzungsvortrag:

#### Vorgang:

Seit Inkrafttreten des Städtebauförderungsgesetzes 1971 spielt die Stadtsanierung in Bamberg eine gewichtige Rolle beim Erhalt der wertvollen historischen Altstadt. Mit finanzieller Unterstützung aus der Städtebauförderung konnten bislang neunzehn Sanierungsgebiete und zahlreiche Einzelmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden.

Hierzu gehören beliebte Institutionen wie die Stadtbücherei im Deutschen Haus, die VHS im alten E-Werk, die BaskIDhall in der Gereuth, das Stadtarchiv in der alten Chirurgie, das E.T.A.-Hoffmann-Theater, aber auch Straßensanierungen, (Spiel-) Platzgestaltungen, zahlreiche Denkmäler, Fahrrad- / Kfz-Parkhäuser und weitere Gebäude vorrangig in der Innenstadt. Darüber hinaus wurden Maßnahmen des Lichtmasterplans, Wettbewerbe, Gutachten, Grunderwerbe, Abbrüche, Entsiegelungen, Umsiedlungen von Firmen und bis heute auch Straßen- und Stadtteilmanagements in mehreren Quartieren gefördert.

Aktuell werden laufende Maßnahmen durch die Städtebauförderung maßgeblich unterstützt: hierzu zählen die laufenden Sanierungen von St. Michael, dem Schloss Geyerswörth, dem Rathaus Maxplatz sowie dem Brückenrathaus. Hinzu kommen noch zahlreiche Baumaßnahmen auf den Konversionsflächen wie die Offizierssiedlung, das Casino, die Energiezentrale und die Parkpaletten auf dem Lagarde-Campus, sowie Erschließungsmaßnahmen.

Insgesamt flossen bislang über **130 Millionen Euro** in Bamberger Städtebauförderungsprojekte, davon über 80 Millionen Euro von Bund und Land. Durch die Unterstützung von Stiftungen und Spendern konnte der verbleibende städtische Anteil zusätzlich reduziert werden.

#### Aktueller Anlass:

Im Zuge der Stadtratsbeschlüsse über die Festsetzung von Sanierungsgebieten werden jeweils Zeit-Maßnahmen-Pläne zur Umsetzung der Sanierungsziele in den jeweiligen Sanierungsgebieten beschlossen. Diese Zeit-Maßnahmen-Pläne gehen jeweils von einer Fertigstellung aller Maßnahmen innerhalb von 10-15 Jahren aus.

Es liegt in der Natur komplexer Planungs- und Realisierungsprozesse, dass nicht alle zeitlichen Vorstellungen der ursprünglich anvisierten Zeit-Maßnahmen-Pläne jahresgenau umgesetzt werden können. Dies hängt sowohl mit finanziellen als auch mit technischen oder rechtlichen

Rahmenbedingungen zusammen.

Damit Sanierungsziele dennoch zeitnah zu einem Abschluss gebracht werden, hat der Gesetzgeber 2007 eine Fristbeschränkung für die Fertigstellung der geplanten Maßnahmen beschlossen. Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 01.01.2007 gilt gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine **Frist von 15 Jahren**, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Gemäß einer Überleitungsvorschrift für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen des § 235 Abs. 4 BauGB hätten alle Sanierungssatzungen die vor dem 01.01.2007 bekanntgemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufgehoben werden müssen. Es war jedoch möglich eine Fristverlängerung auf Basis des § 142 Abs. 3 Satz 4 zu erwirken. Für die Sanierungsgebiete „Sand“ und „Bamberg Mitte“ - die beiden einzigen Gebiete, welche im klassischen Verfahren abgewickelt werden - wurde diese Fristverlängerung bis zum 31.12.2028 festgelegt.

### **Handlungsbedarf Fortschreibung von Sanierungszielen:**

In den meisten Sanierungsgebieten wurden noch längst nicht alle Sanierungsziele umgesetzt und zahlreiche Baumaßnahmen stehen noch aus.

Hinzu kommt die Notwendigkeit, einmal beschlossene Sanierungsziele im Laufe der Sanierung zu evaluieren, auf ihre Aktualität zu überprüfen und fortzuschreiben.

Die Fortschreibung eines jeden Sanierungsgebietes stellt einen hohen zeitlichen Arbeitsaufwand dar. Das Sachgebiet Stadtsanierung/Stadtgestaltung des Stadtplanungsamtes wird daher in den Folgemonaten für jedes einzelne Sanierungsgebiet einen detaillierten Bericht zur Fortschreibung der jeweiligen Zeit-Maßnahmenpläne erarbeiten und im Bau- und Werksenat vorstellen.

### **Priorisierung durch den Stadtrat:**

Tatsache ist, dass die finanziellen Mittel, die nötig wären, um alle Sanierungsziele innerhalb von jeweils 15 Jahresfristen umzusetzen, bei Bund, Land und Stadt nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Eine Priorisierung ist erforderlich.

Seitens der Regierung von Oberfranken wird aufgrund der begrenzten Mittel seit einiger Zeit auf die Notwendigkeit einer eigenständigen Priorisierung der beantragten Städtebauförderanträge durch den Bamberger Stadtrat als gewählter Gemeindevertretung verwiesen.

Mit diesem Sitzungsvortrag soll dem Stadtrat ein aktueller Sachstandsbericht aller zehn Sanierungsgebiete gegeben werden.

Der Sachstandsbericht soll künftig jährlich rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen erfolgen. Somit können Prioritäten stets nach aktuellen Bedarfen festgelegt werden.

### **Übersicht Sanierungsgebiete:**

Übersicht bestehender **Sanierungsgebiete** mit Jahresangabe des Satzungsbeschlusses:

1998: Bamberg Mitte

2006: Sand

2006: Starkenfeldstraße

2009: Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof (AKKB)

2009: Geyerswörth

2010: Gereuth / Hochgericht

2010: Schulplatz / Hölle

2013: St-Getreu-Straße

2016: Lagarde-Campus

2020: Warner Barracks

Hinzu kommen Gebiete im Rahmen der **Förderkulisse „Zukunft Stadtgrün“:**

2017: Giechburgblick

2017: Achsen Bahnhof / Lagarde-Campus

2017: Vernetzung Lagarde-Campus / Giechburgblick

2017: Ulanenpark

2017: Bürgerpark – Hain

Aktuell laufende **Vorbereitende Untersuchungen** zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes:  
2023/24: Tor zur südlichen Kernstadt (Bereich Friedrichstraße – Schönleinsplatz – mittlere und südliche Promenadestraße – Lange Straße – Theatergassen/Prälat-Meixner-Platz

### **Kurzbeschreibung Sanierungsgebiete:**

In der Sitzung erfolgt im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation eine Kurzvorstellung der einzelnen Sanierungsgebiete.

#### **Sanierungsgebiet Bamberg-Mitte**

- Das Sanierungsgebiet "Bamberg-Mitte" trat am 13.03.1998 in Kraft und ist damit das älteste noch laufende Verfahren.
- Für dieses Sanierungsgebiet wurde eine Fristverlängerung zur Aufhebung auf Basis des § 142 Abs. 3 Satz 4 erwirkt.
- Das Sanierungsgebiet wird im „klassischen“ Verfahren durchgeführt.
- Es wurden bereits nahezu alle Ablösebeträge, die sich aus den sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen ergeben, eingenommen. Lediglich 4 Grundstücke sind noch abzulösen.
- Mit der Errichtung der „KulturGärtnerei“ in der ehemaligen Rostscheune durch die Stadtbau GmbH hat das Gebiet ein kulturelles Zentrum erhalten, welches rege in Anspruch genommen wird.
- Zur Umsetzung und Verstetigung von Sanierungszielen im nicht investiven Bereich wurde im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" die „Interessengemeinschaft Aktive Mitte" gegründet. Die Arbeit der IG „Aktive Mitte“ läuft noch voraussichtlich bis Ende 2026.
- Nahezu alle Sanierungsziele konnten bereits umgesetzt werden.
- Drei der wichtigsten noch ausstehenden Maßnahmen betreffen die Herstellung einer öffentlichen Wegeverbindung zwischen der Letzengasse und dem öffentlichen Spielplatz in der Tockler-/Färbergasse, die Neugestaltung der Tocklergasse zwischen An den Wachsbleichen und Färbergasse sowie die Neugestaltung der Färbergasse inklusive Pflanzung von sechs großkronigen Bäumen.

#### **Sanierungsgebiet Sand**

- Das Sanierungsgebiet trat am 14.07.2006 in Kraft.
- Für dieses Sanierungsgebiet wurde eine Fristverlängerung zur Aufhebung auf Basis des § 142 Abs. 3 Satz 4 erwirkt.
- Das Sanierungsgebiet wird im „klassischen“ Verfahren durchgeführt.
- Es wurden bereits 106 Ablösebeträge, die sich aus den sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen ergeben, eingenommen. 95 Grundstücke sind noch abzulösen.
- Zahlreiche Neugestaltungsmaßnahmen wurden noch nicht umgesetzt, darunter auch Maßnahmen wie z.B. die Neugestaltung des Leinritts, des Katzenberges oder der Karolinenstraße.
- Die im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" gegründete „Interessengemeinschaft interesSAND..." - die bis Ende 2022 finanziell gefördert wurde, aber weiterhin besteht – wirkte mit ihrer kooperierenden Arbeit maßgeblich mit an der erfolgreichen Stadtentwicklung im Sand. Im Auftrag der IG interesSAND... wurde ein Straßenmanagement beauftragt.

#### **Soziale Stadt - Sanierungsgebiet Starkenfeldstraße**

- Das Sanierungsgebiet trat am 29.11.2006 in Kraft.
- Gemäß der Überleitungsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB hätte auch dieses

Sanierungsgebiet bis zum 31.12.2021 aufgehoben oder eine Fristverlängerung auf Basis des § 142 Abs. 3 Satz 4 erwirkt werden müssen. Da dies versäumt wurde, drängt die Regierung von Oberfranken auf eine umgehende Fortschreibung dieses Sanierungsgebietes.

- Vor diesem Hintergrund erhält die Fortschreibung dieses Sanierungsgebietes die höchste Priorität. Eine Behandlung im Bau- und Werksekat erfolgt Anfang 2024
- Seit 2005 arbeitet in diesem „Soziale Stadt“ Gebiet erfolgreich ein Stadtteilmanagement.
- Aktuell findet seitens des Sozialreferates die zweite Evaluierung des Gebietes statt. Die Evaluierung wird wichtige Erkenntnisse liefern, welche in die Fortschreibung der Sanierungsziele einfließen werden.

### **Sanierungsgebiet Aktive Kettenbrücke-Königstraße-Bahnhof (AKKB)**

- Das Sanierungsgebiet trat am 29.07.2006 in Kraft.
- Zahlreiche Sanierungsziele und Maßnahmen sind eng verzahnt mit dem Sanierungsgebiet Bamberg Mitte.
- Insbesondere mit der Aufwertung des Bahnhofsumfeldes stehen noch zahlreiche bauliche Maßnahmen aus.
- Analog zum Sand wurde auch hier im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ die „Interessengemeinschaft Aktive Mitte“ gegründet, die wiederum ein Straßenmanagement finanziert. Die Förderung dieser IG wird gerade um drei Jahre bis Ende 2026 verlängert.

### **Sanierungsgebiet Geyerswörth**

- Das Sanierungsgebiet trat am 29.07.2009 in Kraft.
- Teilbereiche des Sanierungsgebietes „Geyerswörth“ waren bereits in den früheren Sanierungsgebieten „Untere Mühlen“ bzw. „Obere Brücke“ Gegenstand von umfangreichen Untersuchungen und Planungen.
- Mit der Wiederbebauung der Anwesen der ehemaligen Leibelsmühle, Kaufmannsmühle und Sterzermühle sowie der Sanierung des Treidelpfades im Zuge der Landesgartenschau 2012 wurden wesentliche Sanierungsmaßnahmen bereits umgesetzt.
- Die Oberflächenneugestaltung der Oberen Brücke mit barrierefreiem Pflasterstreifen konnte bereits umgesetzt werden.
- Die Sanierung der Geyerswörthstraße und der Neubau des Geyerswörthsteges einschließlich Wettbewerb warten noch auf die Umsetzung.

### **Sanierungsgebiet Gereuth/Hochgericht**

- Das Sanierungsgebiet trat am 22.10.2010 in Kraft.
- Der Neubau des Bürgerhauses am Rosmarinweg, die BasKIDhall und die Neugestaltung des Bereiches Hüttenfeldstraße / Am Hochgericht stellen Leuchtturmprojekte im Gebiet dar.
- Wie im Sozialen Stadt Gebiet Starkenfeldstraße leistet auch hier ein übergreifendes Stadtteilmanagement wertvolle Arbeit vorwiegend im Bereich nicht-investiver Maßnahmen.
- Aktuell findet seitens des Sozialreferates die zweite Evaluierung des Gebietes statt. Die Evaluierung wird wichtige Erkenntnisse liefern, welche in die Fortschreibung der Sanierungsziele einfließen werden.

### **Sanierungsgebiet Schulplatz/Hölle**

- Das Sanierungsgebiet trat am 22.10.2010 in Kraft.
- In diesem Sanierungsgebiet wurden seit vielen Jahren keine förderrelevanten Maßnahmen angemeldet.
- Wichtigste ausstehende Maßnahmen wären die Realisierung einer Anwohner Tiefgarage sowie die Neugestaltung des Schulplatzes.

### **Sanierungsgebiet St-Getreu-Straße**

- Das Sanierungsgebiet trat am 06.02.2013 in Kraft.
- Zahlreiche Hochbaumaßnahmen konnten in diesem Sanierungsgebiet mit hohen Fördersummen umgesetzt werden.
- Die Neuordnung des ruhenden Verkehrs und sonstige Maßnahmen gegen eine weitere Zunahme des motorisierten Individualverkehrs wurden noch nicht angegangen.

### **Sanierungsgebiet Lagarde-Campus**

- Das Sanierungsgebiet trat am 03.06.2016 in Kraft.
- Das Sanierungsziel, den 21 ha großen Lagarde-Campus zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier mit Kultur- und Kreativnutzungen, einem Gesundheitsquartier und vor allem auch Wohnraum und Dienstleistungsarbeitsplätze zu entwickeln, ist in vollem Gange.
- Weitere Erschließungsabschnitte stehen zur Umsetzung an.
- Die Realisierung des Kulturhofes hat begonnen.
- Die Sanierung der ehemaligen Reithalle wird ein wichtiges Leuchtturmprojekt sein, weil alle Investoren und Mieter sich ein lebendiges Kulturquartier Lagarde mit Strahlkraft für den gesamten Bamberger Osten erwarten.

### **Sanierungsgebiet Warner Barracks**

- Das Sanierungsgebiet trat am 15.05.2020 in Kraft und ist somit das jüngste Bamberger Sanierungsgebiet.
- Da sich im Eigentum der Stadt bzw. Stadtbau GmbH bislang nur die relativ kleinen Flächen „Offizierssiedlung“ und die ehemalige „Pines housing area“ befinden, ist dieses Sanierungsgebiet bislang auf diese beiden Flächen begrenzt.
- Die Vorbereitenden Untersuchungen betrachteten jedoch bereits das Gesamtareal der Warner Barracks, sodass es zu gegebener Zeit zu entsprechenden Erweiterungen des Sanierungsgebietes kommen wird.

### **Förderkulisse Zukunft Stadtgrün**

- 2017 wurde das Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“ für Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur für einen dreijährigen Förderzeitraum aufgelegt.
- Das Programm ist somit bereits 2019 ausgelaufen. Aktuell werden nur noch Restmittel auf Seiten des Fördergebers bewilligt.
- Für die Bereiche „Achsen Bahnhof / Lagarde-Campus“ sowie „Bürgerpark-Hain“ wurden jeweils ein Antrag bewilligt.
- Im Bereich „Achsen Bahnhof/Lagarde-Campus“ wurde der Grunderwerb des Bauabschnittes 1 im Bereich der Spiegelfelder sowie ein Umsetzungskonzept der grün- und freiräumliche Vernetzung HBF-Lagarde gefördert. Für einige Grundstücke war der Grunderwerb noch nicht möglich, da keine Einigung mit der Eigentümerschaft erzielt werden konnte.
- Im Bereich „Bürgerpark Hain“ konnten mehrere Maßnahmen im Umfeld des Hainweihers umgesetzt werden, aktuell erfolgt der Wegebau „Buger Spitze - Jahnwehr“.
- Anfang August 2023 wurde ein Antrag gestellt für den Bereich „Ulanenpark“. Hier soll nach Möglichkeit die Herstellung des Quartiersparks gefördert werden.

### **Weiteres Vorgehen:**

Trotz aller Erfolge ist die Stadtsanierung eine Daueraufgabe und wird nie zu einem Abschluss gelangen. Zahlreiche weitere Aufgaben und Herausforderungen, gerade auch was die Gestaltung und Nutzung des wertvollen öffentlichen Raumes anbelangt, liegen noch vor uns.

Aktuell besteht akuter Handlungsbedarf hinsichtlich Fortschreibung und Priorisierung von Sanierungszielen.

Wie oben beschrieben, wird das Stadtplanungsamt in den nächsten Monaten für jedes einzelne Sanierungsgebiet jeweils einen detaillierten Bericht zur Fortschreibung der jeweiligen Zeit-Maßnahmenpläne sowie Vorschläge einer Priorisierung von Sanierungszielen erarbeiten und im Bau- und Werkssenat vorstellen.

### Stadtratsantrag

Mit Schreiben vom 14.11.2022 beantragt die Stadtratsfraktion „Grünes Bamberg“ einen jährlichen Sachstandsbericht zu den Sanierungsgebieten in Bamberg. Es soll jeweils am Anfang eines Jahres dargelegt werden, welche Sanierungsziele in den jeweiligen Gebieten erreicht wurden, welche Maßnahmen bereits umgesetzt wurden und welche Maßnahmen in welchem Zeitraum noch geplant sind.

Aufgrund des großen Maßnahmenumfangs soll der erste Sachstandsbericht zu den Bamberger Sanierungsgebieten zunächst in gesonderten Sitzungsvorlagen vorgestellt werden. Der mit Stadtratsantrag geforderte Sachstandsbericht soll künftig jährlich rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen erfolgen, damit die Prioritäten stets nach aktuellen Bedarfen festgelegt werden können.

### **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag der Verwaltung zur Kenntnis
2. Der Antrag der Stadtratsfraktion „Grünes Bamberg“ vom 14.11.2022 ist hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

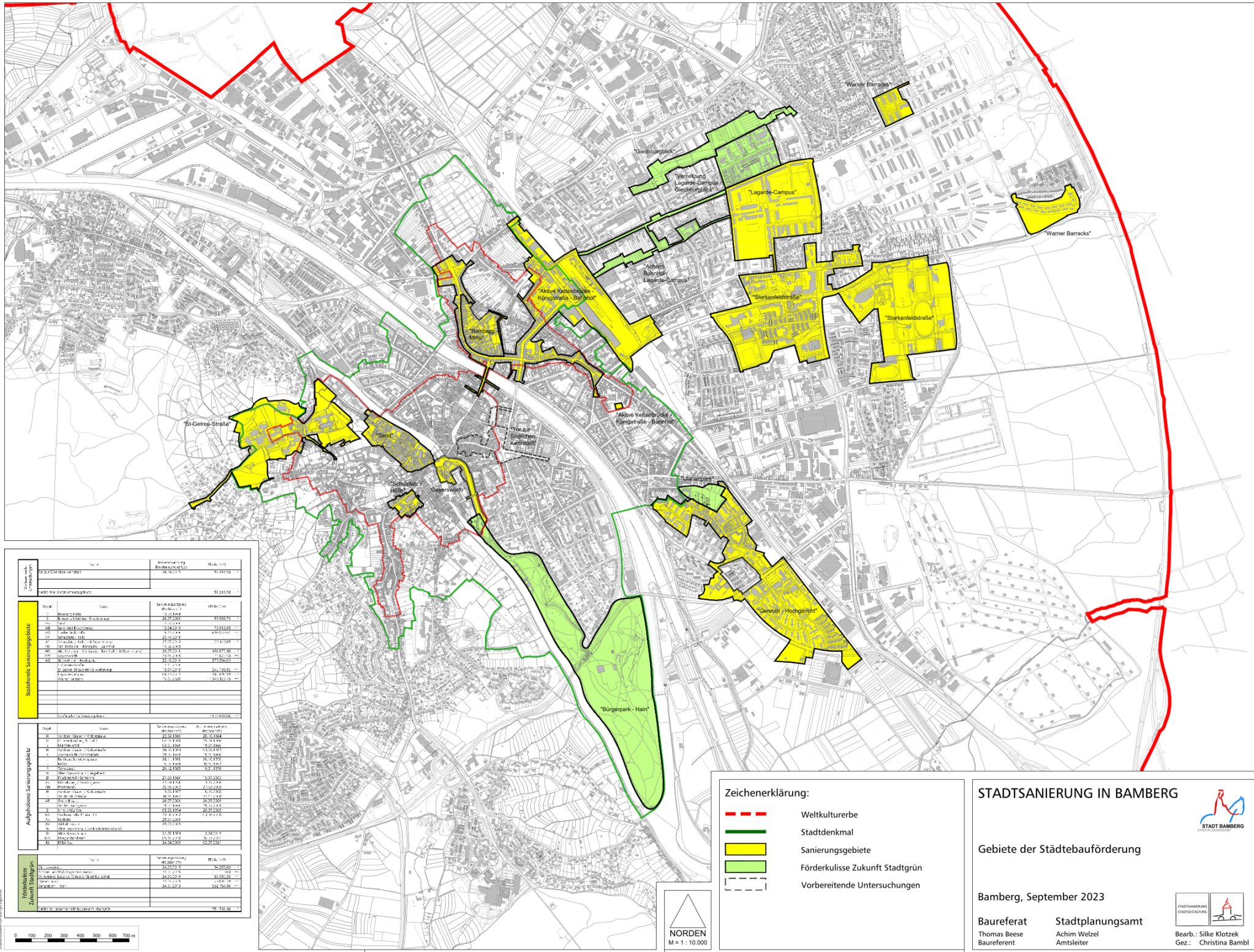
Stellungnahme des **Finanzreferats**:

#### **Anlage/n**

- 1 - 2023\_09\_Übersichtskarte Sanierungsgebiete (öffentlich)

#### **Verteiler:**

- Bamberg Service – SuB
- Bamberg Service – Kanal
- Bamberg Service – GuF
- Amt 23
- Amt 61-Verkehrsplanung
- Amt 50
- Amt 52



Verfahren	Fläche (m²)	Bezeichnung	Fläche (m²)
1	10.000.000	1	10.000.000
2	20.000.000	2	20.000.000
3	30.000.000	3	30.000.000
4	40.000.000	4	40.000.000
5	50.000.000	5	50.000.000
6	60.000.000	6	60.000.000
7	70.000.000	7	70.000.000
8	80.000.000	8	80.000.000
9	90.000.000	9	90.000.000
10	100.000.000	10	100.000.000

Typ	Name	Fläche (m²)	Fläche (m²)
1	1	10.000.000	10.000.000
2	2	20.000.000	20.000.000
3	3	30.000.000	30.000.000
4	4	40.000.000	40.000.000
5	5	50.000.000	50.000.000
6	6	60.000.000	60.000.000
7	7	70.000.000	70.000.000
8	8	80.000.000	80.000.000
9	9	90.000.000	90.000.000
10	10	100.000.000	100.000.000

Prozentsatz	Fläche (m²)	Fläche (m²)
1	10.000.000	10.000.000
2	20.000.000	20.000.000
3	30.000.000	30.000.000
4	40.000.000	40.000.000
5	50.000.000	50.000.000
6	60.000.000	60.000.000
7	70.000.000	70.000.000
8	80.000.000	80.000.000
9	90.000.000	90.000.000
10	100.000.000	100.000.000

**Zeichenerklärung:**

- Weltkulturerbe
- Stadtdenkmal
- Sanierungsgebiete
- Förderkulisse Zukunft Stadtgrün
- Vorbereitende Untersuchungen

**STADTSANIERUNG IN BAMBERG**

Gebiete der Städtebauförderung

Bamberg, September 2023

Baureferat  
Thomas Beese  
Baureferent

Stadtplanungsamt  
Achim Welzel  
Amtsleiter

Bearb.: Silke Klotzke  
Gez.: Christina Bambil







**Vorlagennummer:** VO/2023/6667-61  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich



**Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 316 B und Nr. 129**  
**Aufhebungen der Baulinie Nr. 316 B "Beidseitig der Wassermannstraße" und teilweise Aufhebung der Baulinie Nr. 129 "Gebiet zwischen Zollnerstraße, Weißenburgstraße, Wassermannstraße und Hauptmoorstraße"**

---

**Datum:** 13.06.2023  
**Referent:in:** Thomas Beese  
**Federführung:** 61 Stadtplanungsamt  
**Beteiligte Ämter:**

**Beratungsfolge**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	20.09.2023	Ö

- **Aufhebungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB**
- **Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beschluss über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**I. Sitzungsvortrag:**

**1. Anlass der Aufhebung**

Die Baulinienpläne im Bereich der Zollnerstraße zwischen Aronstraße und Pestalozzistraße sind hinsichtlich der Ausweisung gewerblich nutzbarer Flächen als teilweise überholt anzusehen und stimmen mit den heutigen planerischen Zielen nicht mehr überein. Um hier eine Klarstellung und Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen zu erreichen, ist es notwendig, die Baulinienpläne aufzuheben. Unabhängig von einer Aufhebung der Baulinienpläne, genießen die bereits auf deren Grundlage umgesetzten und genehmigten Nutzungen (Wohnhäuser, gewerbliche Betriebe etc.) weiterhin Bestandsschutz.

**2. Planbereich der Aufhebung**

Die aufzuhebenden Baulinienpläne liegen im Nordosten der Stadt Bamberg im Stadtteil Ost im Bereich der nördlichen Zollnerstraße zwischen Aronstraße und Pestalozzistraße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,7 ha und beinhaltet die Flurstücke 5348/6 (teilweise), 5348/7, 5349, 5349/17, 5349/15, 5349/7, 5349/4, 5362/61 (teilweise), 5349/2, 5349/9, 5349/8, 5349/14, 5349/11, 5094/2, 5350, 5094/6, 5350/2, 5350/3, 5094/7, 5352, 5094/5, 5352/2, 5353, 5353/9, 5353/10, 5362/159, 5353/3, 5353/6, 5353/7, 5353/4, 5353/8, 5353/5, 5354/1, 5354/10, 5355/7, 5355/5, 5355/6, 5356/5, 5356/4, 5356/6, 5356/7, 5356/6, 5356/9, 5356/10, 5356/11, 5356/12, 5356/13, 5356/14, 5356/15, 5356.

### **3. Aufzuhebende Bebaulinienpläne**

#### **3.1 Planinhalt Baulinienplan Nr. 316 B**

Der seit 26.02.1965 rechtskräftige Baulinienplan Nr. 316 B „Beidseitig der Wassermannstraße“ verfolgte das planerische Ziel, eine straßenständige Wohnbebauung sowie Gewerbeflächen im rückwärtigen Bereich zu sichern. Der Baulinienplan ist im nordwestlichen Bereich und südlich der Wassermannstraße bereits durch neuere Bebauungspläne überplant.

Der noch geltende Bereich des Baulinienplanes Nr. 316 B setzt entlang der Zollnerstraße eine 3 geschossige Wohnbebauung fest. Die rückwärtigen Gewerbeflächen dürfen zu 60% eingeschossig bebaut werden, mit einer Traufhöhe bis zu 8.00m.

#### **3.2 Planinhalt Baulinienplan Nr. 129**

Der Baulinienplan Nr. 129 für das Gebiet zwischen Zollnerstraße, Weißenburgstraße, Ypernstraße (jetzt Wassermannstraße) und Hauptsmoorstraße, rechtskräftig seit 13.10.1941, liegt teilweise dem Baulinienplan 316 B zugrunde.

Der Baulinienplan Nr. 129 wurde größtenteils bereits durch den Baulinienplan Nr. 316 B überplant. Lediglich für die Vorbereiche entlang der Zollnerstraße und für die Bebauung westlich und östlich der Fünferstraße (jetzt Aronstraße) besitzt er noch Rechtskraft.

Der östlich des Berliner Rings gelegenen Teilbereich zwischen Ferdinand-Tietz-Straße und Hauptsmoorstraße wurde durch den Baulinienplan Nr. 122 A (rechtskräftig seit 30.06.1952) überplant. Lediglich für den Verlauf der Zollnerstraße und für die Vorgartenzone der Häuser Zollnerstraße 209 – 231 besitzt er noch Rechtskraft.

### **4. Derzeitige Situation**

Die straßenständigen Baurahmen für Wohnnutzung sind größtenteils ausgeschöpft. Die rückwärtigen Gewerbeflächen werden nur teilweise genutzt und entsprechen nicht mehr den planerischen Zielen einer sinnvollen Weiterentwicklung der Flächen.

### **5. Planerische Ziele**

Im Zuge des städtebaulichen Ideenwettbewerbs European 13, welcher im Jahr 2015 in der Stadt Bamberg durchgeführt wurde, lag ein Betrachtungsschwerpunkt (Gebiet C) an der Ecke Zollnerstraße/Berliner Ring, dieser entspricht partiell dem Geltungsbereich des nun neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 316 I. Eine stadträumliche Aufwertung und Neuordnung wird hier als zwingend notwendig erachtet, da die Zollnerstraße das Rückgrat zwischen Innenstadt und Konversion bildet. Analog zum aktuell wirksamen Flächennutzungsplan soll der südwestliche Bereich für Wohnnutzung vorgesehen werden und der nordöstliche Bereich als Mischgebiet ausgewiesen werden. Planerisch soll die bestehende Situation teils gesichert werden. Zusätzlich sollen geeignete Wegeverbindungen zwischen dem neuen Stadtquartier Lagarde Campus und dem Giechburgblick geschaffen werden.

### **6. Darstellung im FNP**

Im Teilplan Art der Nutzung des Flächennutzungsplans wird die südwestliche Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Der nordöstliche Teil weist eine gemischte Baufläche mit Nutzungsbeschränkung/Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen aus. Durch diesen Teilbereich verläuft quer der Bauschutzbereich des Flugplatzes mit Einflugschneise. Der Teilplan Landschaftsplan weist den Bereich mit zu entwickelnder Grünausstattung aus.

### **7. Zukünftige planungsrechtliche Situation**

Nach Aufhebung der Baulinienpläne Nr. 316 B u. Nr. 129 gelten im Planbereich die Regularien des § 34 BauGB, nach dem Vorhaben auf der Grundlage des Einfügnungsgebotes zulässig sind. Nach dem Einfügnungsgebot sind Vorhaben dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der

näheren Umgebung einfügen und ihre Erschließung gesichert ist.

## 8. Art des Verfahrens

Da es sich um die Aufhebung von Baulinienplänen handelt, die aus planungsrechtlicher Sicht als überholt anzusehen sind, weil er sie heutigen planerischen Ziele nicht mehr abbilden, kann gem. §13a Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) verzichtet werden.

Es wird in einem einstufigen Verfahren die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchgeführt.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens für die Baulinienpläne Nr. 316 B und Nr. 129
3. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung für das Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren für den Baulinienplan 316 B "beidseitig der Wassermannstraße" und teilweise Aufhebung der Baulinie 129 "Gebiet zwischen Zollnerstraße, Weißenburgstraße, Wassermannstraße und Hauptsmoorstraße" die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
4. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung für das Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

### Anlage/n

1 - Anlage 1: Aufzuhebender Baulinienplan Nr. 316 B (öffentlich)

2 - Anlage 2: Aufzuhebender Baulinienplan Nr. 129 (öffentlich)

3 - Anlage 3: Geltungsbereich des Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 316 B und Nr. 129 (Entwurf) (öffentlich)

4 - Anlage 4: Begründung zum Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 316 B und Nr. 129  
(Entwurf) (öffentlich)

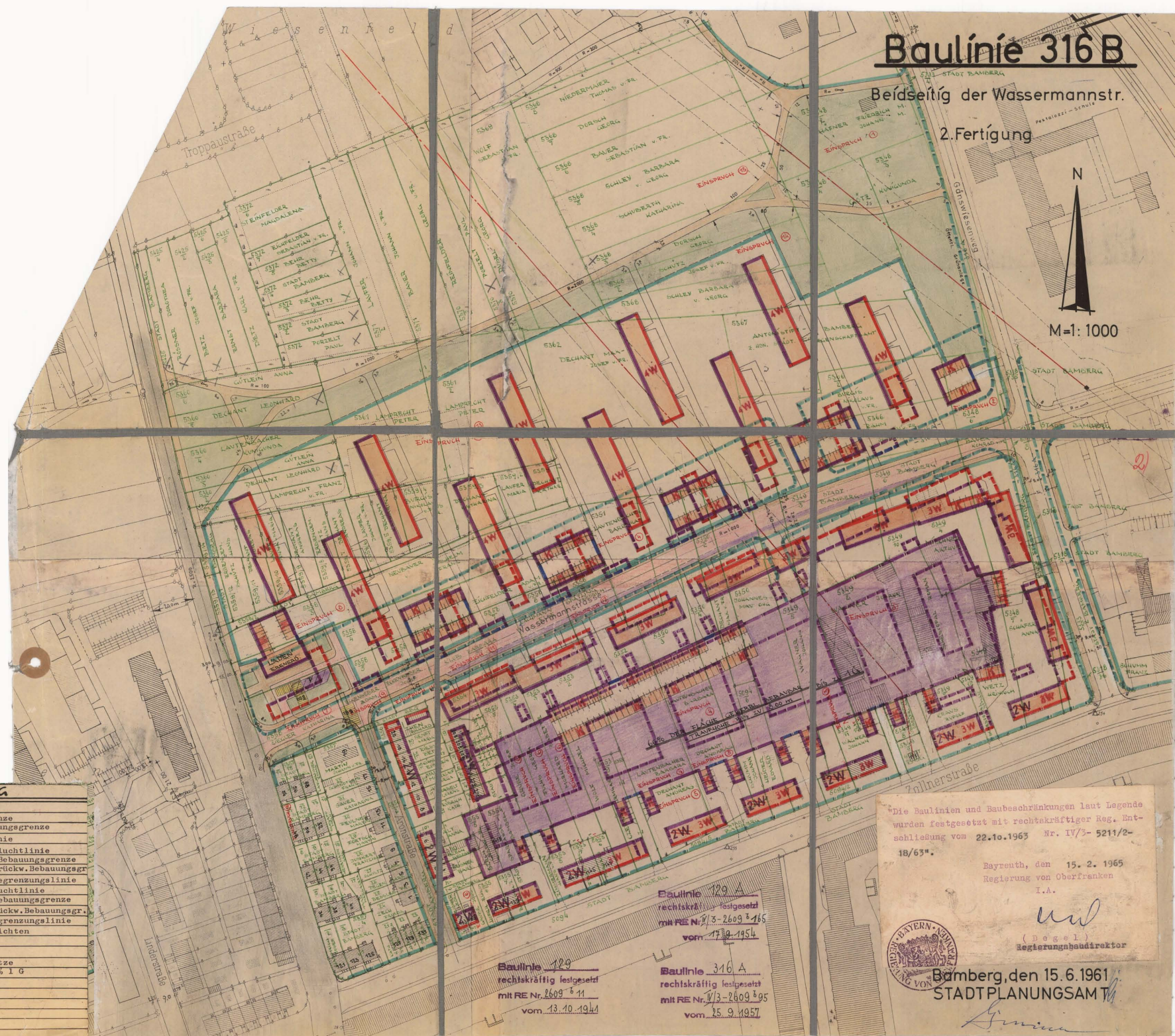
**Verteiler:**

## Baulinie 316 B

Beidseitig der Wassermannstr.  
2. Fertigung



M=1: 1000



### ZEICHENERKLÄRUNG

	rechtskräftige Gebäudefluchtlinie
	" vordere Bebauungsgrenze
	" seitl. u. rückw. Bebauungsgrenze
	" Straßenbegrenzungslinie
	zur Festsetzung beantragte Gebäudefluchtlinie
	" vordere Bebauungsgrenze
	" seitl. u. rückw. Bebauungsgrenze
	" Straßenbegrenzungslinie
	zur Aufhebung vorgesehene Gebäudefluchtlinie
	" vordere Bebauungsgrenze
	" seitl. u. rückw. Bebauungsgrenze
	" Straßenbegrenzungslinie
	geplante Wohnbebauung mit 4 Wohnschichten
	" " " " " 3 " " "
	" " " " " 2 " " "
	" " " " " bestehende " " " 2 " " "
	" Kraftfahrzeugunterstellplätze
	" Gewerbebebauung bis zu 60 % l. G.
	" öffentliche Verkehrsfläche
	" öffentliche Grünfläche
	Zum Abbruch bestimmte Gebäude
	Grundstücksgrenze
	Plannummer und Besitzer
	Pl. Abstellplätze v. Parktaschen

Baulinie 129 A  
rechtskräftig festgesetzt  
mit RE Nr. 2609 & 265  
vom 17.10.1954

Baulinie 129  
rechtskräftig festgesetzt  
mit RE Nr. 2609 & 11  
vom 13.10.1944

Baulinie 316 A  
rechtskräftig festgesetzt  
mit RE Nr. 2609 & 95  
vom 25.9.1957

"Die Baulinien und Baubeschränkungen laut Legende wurden festgesetzt mit rechtskräftiger Reg. Entschließung vom 22.10.1963 Nr. IV/3-5211/2-18/63".

Bayreuth, den 15. 2. 1965  
Regierung von Oberfranken  
I. A.



*uw*  
(Regel)  
Regierungsdirektor

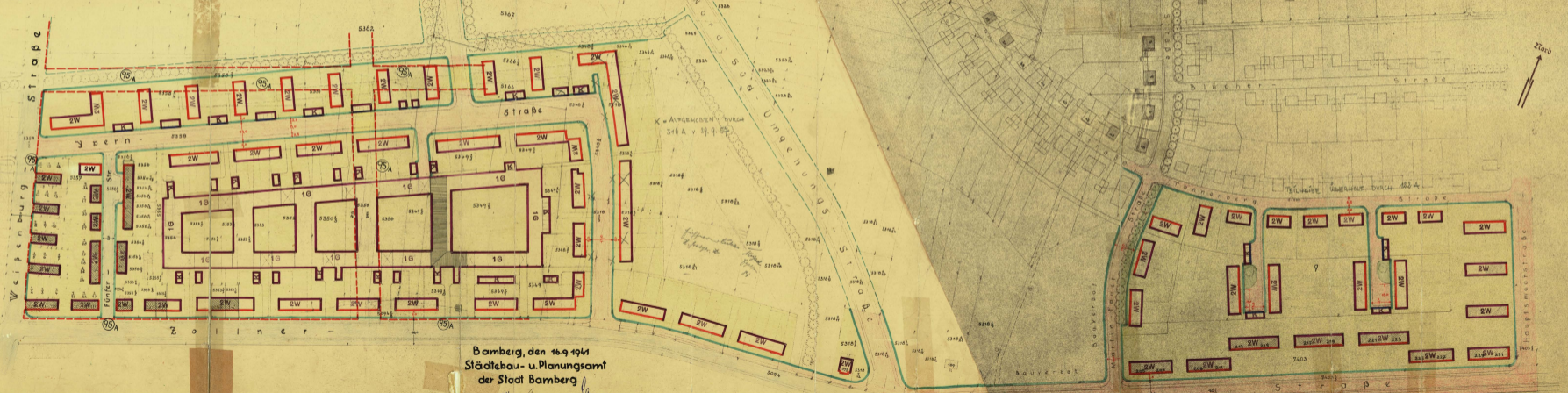
Bamberg, den 15. 6. 1961  
STADTPLANUNGSAMT

*Günther*

Festsetzung der Baulinie 129 für das Gebiet  
zwischen Zollnerstraße-Weißenburgstraße-  
Zpernstraße und Hauptmoorstraße.

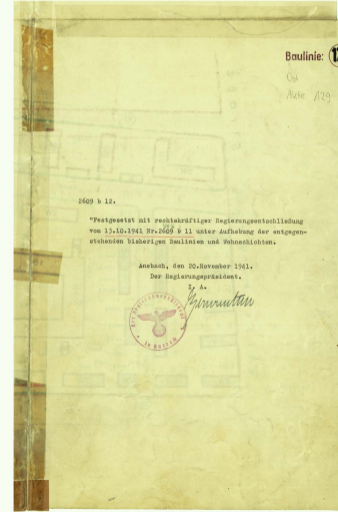
Lageplan Maßstab 1:1000

95 = RE w. 31.1.1903 Nr. 870



Bamberg, den 16.9.1941  
Städtebau- u. Planungsamt  
der Stadt Bamberg

# Anlage 2



2609 b 12.

\*Festgesetzt mit rechtskräftiger Regierungsentcheidung  
von 11.10.1941 Nr. 2609 b 11 unter Aufhebung der entgegen-  
stehenden bisherigen Baulinien und Wohnschichten.

Ansbach, den 20. November 1941.  
Der Regierungspräsident.

*J. A. Kammerten*

SPARCAD 10 / ArcCAD 2019 / Y:\BEREITUNGSANLAGE\118\_B\_129\_Zollnerstraße - Aufhebung\Gebaue\GEB\Planung\118\_B\_129\_Aufhebung\revised\_20.09.2023



M 1:1000

### Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Aufhebungssatzung wird der Bauliniplan Nr. 316 B vom 15.06.1961 (rechtskräftig seit 26.03.1965) und der Bauliniplan Nr. 129 vom 16.09.1941 (rechtskräftig seit 13.10.1941) aufgehoben.

█ Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom 20.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung der Aufhebung des Bauliniplanes Nr. 316 B und des Bauliniplanes Nr. 129 beschlossen. Der Einleitungsbeschluss der Aufhebung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Zu dem Entwurf der Aufhebung in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der Entwurf der Aufhebung in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werkssenates vom ..... die Aufhebung des Bauliniplanes Nr. 316 B und des Bauliniplanes 129 in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Aufhebungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom ..... wird hiermit ausgefertigt.

Bamberg, .....

.....  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu der Aufhebung des Bauliniplanes Nr. 316 B und des Bauliniplanes Nr. 129 wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebung ist damit in Kraft getreten.

Die Aufhebungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg, .....

.....  
Stadtplanungsamt

█ Gmkg: Bamberg  
Gebiet: 316



## Aufhebung

des Bauliniplanes Nr. 316 B und des Bauliniplanes Nr. 129

## Entwurf



Bamberg, 20.09.2023

Baureferat  
Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent    Achim Welzel Amtsleiter    Bearb.: Gez.:    Jana Wicht Sonja Knöppel

# 316 B u. 129

## Bebauungsplan- Aufhebungsverfahren

Entwurf

Aufhebung der Baulinie Nr. 316 B „Beidseitig der Wassermannstraße“ und teilweise Aufhebung der Baulinie Nr. 129 „Gebiet zwischen Zollnerstraße, Weißenburgstraße, Wassermannstraße und Hauptmoorstraße“

## Begründung

zum Plan vom 20.09.2023



## **1. Anlass der Aufhebung**

Die Baulinienpläne im Bereich der Zollnerstraße zwischen Aronstraße und Pestalozzistraße sind hinsichtlich der Ausweisung gewerblich nutzbarer Flächen als teilweise überholt anzusehen und stimmen mit den heutigen planerischen Zielen nicht mehr überein. Um hier eine Klarstellung und Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen zu erreichen, ist es notwendig, die Baulinienpläne aufzuheben. Unabhängig von einer Aufhebung der Baulinienpläne, genießen die bereits auf deren Grundlage umgesetzten und genehmigten Nutzungen (Wohnhäuser, gewerbliche Betriebe etc.) weiterhin Bestandsschutz.

## **2. Planbereich der Aufhebung**

Die aufzuhebenden Baulinienpläne liegen im Nordosten der Stadt Bamberg im Stadtteil Ost im Bereich der nördlichen Zollnerstraße zwischen Aronstraße und Pestalozzistraße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,7 ha und beinhaltet die Flurstücke 5348/6 (teilweise), 5348/7, 5349, 5349/17, 5349/15, 5349/7, 5349/4, 5362/61 (teilweise), 5349/2, 5349/9, 5349/8, 5349/14, 5349/11, 5094/2, 5350, 5094/6, 5350/2, 5350/3, 5094/7, 5352, 5094/5, 5352/2, 5353, 5353/9, 5353/10, 5362/159, 5353/3, 5353/6, 5353/7, 5353/4, 5353/8, 5353/5, 5354/1, 5354/10, 5355/7, 5355/5, 5355/6, 5356/5, 5356/4, 5356/6, 5356/7, 5356/6, 5356/9, 5356/10, 5356/11, 5356/12, 5356/13, 5356/14, 5356/15, 5356.

## **3. Aufzuhebende Bebaulinienpläne**

### **3.1 Planinhalt Baulinienplan Nr. 316 B**

Der seit 26.02.1965 rechtskräftige Baulinienplan Nr. 316 B „Beidseitig der Wassermannstraße“ verfolgte das planerische Ziel, eine straßenständige Wohnbebauung sowie Gewerbeflächen im rückwärtigen Bereich zu sichern. Der Baulinienplan ist im nordwestlichen Bereich und südlich der Wassermannstraße bereits durch neuere Bebauungspläne überplant.

Der noch geltende Bereich des Baulinienplanes Nr. 316 B setzt entlang der Zollnerstraße eine 3 geschossige Wohnbebauung fest. Die rückwärtigen Gewerbeflächen dürfen zu 60% eingeschossig bebaut werden, mit einer Traufhöhe bis zu 8.00m.

### **3.2 Planinhalt Baulinienplan 129 Ost**

Der Baulinienplan Nr. 129 für das Gebiet zwischen Zollnerstraße, Weißenburgstraße, Ypernstraße (jetzt Wassermannstraße) und Hauptsmoorstraße, rechtskräftig seit 13.10.1941, liegt teilweise dem Baulinienplan 316 B zugrunde.

Der Baulinienplan Nr. 129 wurde größtenteils bereits durch den Baulinienplan Nr. 316 B überplant. Lediglich für die Vorbereiche entlang der Zollnerstraße und für die Bebauung westlich und östlich der Fünferstraße (jetzt Aronstraße) besitzt er noch Rechtskraft.

Der östlich des Berliner Rings gelegenen Teilbereich zwischen Ferdinand-Tietz-Straße und Hauptsmoorstraße wurde durch den Baulinienplan Nr. 122 A (rechtskräftig seit 30.06.1952) überplant. Lediglich für den Verlauf der Zollnerstraße und für die Vorgartenzone der Häuser Zollnerstraße 209 – 231 besitzt er noch Rechtskraft.

#### **4. Derzeitige Situation**

Die straßenständigen Baurahmen für Wohnnutzung sind größtenteils ausgeschöpft. Die rückwertigen Gewerbeflächen werden nur teilweise genutzt und entsprechen nicht mehr den planerischen Zielen einer sinnvollen Weiterentwicklung der Flächen.

#### **5. Planerische Ziele**

Im Zuge des städtebaulichen Ideenwettbewerbs European 13, welcher im Jahr 2015 in der Stadt Bamberg durchgeführt wurde, lag ein Betrachtungsschwerpunkt (Gebiet C) an der Ecke Zollnerstraße/Berliner Ring, dieser entspricht partiell dem Geltungsbereich des nun neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 316 I. Eine stadträumliche Aufwertung und Neuordnung wird hier als zwingend notwendig erachtet, da die Zollnerstraße das Rückgrat zwischen Innenstadt und Konversion bildet. Analog zum aktuell wirksamen Flächennutzungsplan soll der südwestliche Bereich für Wohnnutzung vorgesehen werden und der nordöstliche Bereich als Mischgebiet ausgewiesen werden. Planerisch soll die bestehende Situation teils gesichert werden. Zusätzlich sollen geeignete Wegeverbindungen zwischen dem neuen Stadtquartier Lagarde Campus und dem Giechburgblick geschaffen werden

#### **6. Darstellung im Flächennutzungsplan**

Im Teilplan Art der Nutzung des Flächennutzungsplans wird die südwestliche Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Der nordöstliche Teil weist eine gemischte Baufläche mit Nutzungsbeschränkung/Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen aus. Durch diesen Teilbereich verläuft quer der Bauschutzbereich des Flugplatzes mit Einflugschneise. Der Teilplan Landschaftsplan weist den Bereich mit zu entwickelnder Grünausstattung aus.

#### **7. Zukünftige planungsrechtliche Situation**

Nach Aufhebung der Baulinienpläne Nr. 316 B u. Nr. 129 gelten im Planbereich die Regularien des § 34 BauGB, nach dem Vorhaben auf der Grundlage des Einfügungsgebotes zulässig sind. Nach dem Einfügungsgebot sind Vorhaben dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und ihre Erschließung gesichert ist.

#### **8. Art des Verfahrens**

Da es sich um die Aufhebung von Baulinienplänen handelt, die aus planungsrechtlicher Sicht als überholt anzusehen sind, weil er sie heutigen planerischen Ziele nicht mehr abbilden, kann gem. §13a Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren auf eine frühzeitige Beteiligung

der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) verzichtet werden.

Es wird in einem einstufigen Verfahren die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchgeführt.

Stadtplanungsamt Bamberg  
20.09.2023

**Vorlagennummer:** VO/2023/6861-61  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich



## Bebauungsplanverfahren Nr. 316 I für das Gebiet zwischen Zollnerstraße, Pestalozzistraße und Wassermannstraße - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

---

**Datum:** 01.09.2023  
**Referent:in:** Thomas Beese  
**Federführung:** 61 Stadtplanungsamt  
**Beteiligte Ämter:**

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	20.09.2023	Ö

### - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

#### I. Sitzungsvortrag:

##### 1. Anlass und Ziel der Planung

Im Zuge des städtebaulichen Ideenwettbewerbs European 13, welcher im Jahr 2015 in der Stadt Bamberg durchgeführt wurde, lag ein Betrachtungsschwerpunkt (Gebiet C) an der Ecke Zollnerstraße/Berliner Ring, dieser entspricht partiell dem Geltungsbereich des nun neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 316 I. Eine stadträumliche Aufwertung und Neuordnung wird hier als zwingend notwendig erachtet, da die Zollnerstraße das Rückgrat zwischen Innenstadt und Konversion bildet. Analog zum aktuell wirksamen Flächennutzungsplan soll der südwestliche Bereich für Wohnnutzung vorgesehen werden und der nordöstliche Bereich als Mischgebiet ausgewiesen werden. Planerisch soll die bestehende Situation teils gesichert werden. Zusätzlich sollen geeignete Wegeverbindungen zwischen dem neuen Stadtquartier Lagarde Campus und dem Giechburgblick geschaffen werden (siehe Plan Anlage 2).

##### 2. Art des Verfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird nicht geändert.

##### 3. Lage des Gebietes

Das Gebiet liegt im Nordosten der Stadt Bamberg im Stadtteil Ost im Bereich der Zollnerstraße, Pestalozzistraße und Wassermannstraße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,3 ha und beinhaltet die Flurstücke 5348/6, 5348/7, 5348/11, 5349, 5349/17, 5349/15, 5349/7, 5349/4, 5362/61 (teilweise), 5349/2, 5349/9, 5349/8, 5349/14, 5349/11, 5094/2, 5350, 5094/6, 5350/2, 5350/3, 5094/7, 5352, 5094/5, 5352/2, 5353, 5353/9, 5353/10, 5362/159, 5353/3, 5353/6, 5362/61, 5362/62, 5362/63, 5362/64, 5362/65, 5362/66, 5362/67, 5362/68, 5362/69, 5362/70, 5362/71, 5362/72, 5362/73, 5362/10, 5362/8, 5362/83, 5362/84, 5362/94, 5362/85, 5362/86, 5362/87, 5362/88, 5362/89, 5362/90, 5362/91, 5362/92, 5362/93, 5362/102, 5362/103, 5362/104, 5362/105, 5362/106, 5362/107, 5362/108, 5362/109, 5362/110, 5362/111, 5362/112, 5362/113, 5362/114, 5362/115, 5362/116, 5362/117,

5362/118, 5362/119, 5362/120, 5362/121, 5362/122, 5362/123, 5362/124, 5362/125, 5362/126, 5362/127, 5362/128, 5362/129, 5362/130, 5362/131, 5362/132, 5362/133, 5362/134, 5362/135, 5362/136, 5362/137, 5362/138, 5362/139, 5362/140, 5362/141, 5362/142, 5362/143, 5362/144, 5362/145, 5362/146, 5362/147, 5362/148, 5362/149, 5362/150, 5362/151, 5362/152, 5362/153, 5362/154, 5362/155, 5362/156, 5362/157.

#### **4. Rechtliche Rahmenbedingungen**

##### **4.1 Darstellung Flächennutzungsplan**

Im Teilplan Art der Nutzung des Flächennutzungsplans wird die südwestliche Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Der nordöstliche Teil ist als gemischte Baufläche mit Nutzungsbeschränkung/Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausgewiesen. Durch diesen Teilbereich verläuft quer der Bauschutzbereich des Flugplatzes mit Einflugschneise. Der Teilplan Landschaftsplan stellt das Gebiet als Bereich mit zu entwickelnder Grünausstattung dar.

##### **4.2 Bestehendes Planungsrecht**

###### **Planinhalt Baulinienplan Nr. 316 B**

Der seit 26.02.1965 rechtskräftige Baulinienplan Nr. 316 B „Beidseitig der Wassermannstraße“ verfolgte das planerische Ziel, eine straßenständige Wohnbebauung sowie Gewerbeflächen im rückwärtigen Bereich zu sichern. Der Baulinienplan ist im nordwestlichen Bereich und südlich der Wassermannstraße bereits durch neuere Bebauungspläne überplant.

Der noch geltende Bereich des Baulinienplanes Nr. 316 B setzt entlang der Zollnerstraße eine 3 geschossige Wohnbebauung fest. Die rückwärtigen Gewerbeflächen dürfen zu 60% eingeschossig bebaut werden, mit einer Traufhöhe bis zu 8.00m.

###### **Planinhalt Baulinienplan Nr. 129**

Der Baulinienplan Nr. 129 für das Gebiet zwischen Zollnerstraße, Weißenburgstraße, Ypernstraße (jetzt Wassermannstraße) und Hauptsmoorstraße, rechtskräftig seit 13.10.1941, liegt teilweise dem Baulinienplan 316 B zugrunde.

Der Baulinienplan Nr. 129 wurde größtenteils bereits durch den Baulinienplan Nr. 316 B überplant. Lediglich für die Vorbereiche entlang der Zollnerstraße und für die Bebauung westlich und östlich der Fünferstraße (jetzt Aronstraße) besitzt er noch Rechtskraft.

Der östlich des Berliner Rings gelegenen Teilbereich zwischen Ferdinand-Tietz-Straße und Hauptsmoorstraße wurde durch den Baulinienplan Nr. 122 A (rechtskräftig seit 30.06.1952) überplant. Lediglich für den Verlauf der Zollnerstraße und für die Vorgartenzone der Häuser Zollnerstraße 209 – 231 besitzt er noch Rechtskraft.

###### **Planinhalt Bebauungsplan Nr. 316 D**

Der seit 24.10.1975 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 316 D „An der Wassermannstraße zwischen Pestalozzistraße und Weissenburgstraße“ setzt ein Allgemeines Wohngebiet, Reines Wohngebiet und Parkanlage mit Freizeitpark (Giechburgblick) fest.

Der Bebauungsplan Nr. 316 I setzt innerhalb des Geltungsbereich dieser Aufstellung entlang der Wassermannstraße und der Pestalozzistraße ein Allgemeines Wohngebiet mit einer III-geschossigen Wohnbebauung mit Satteldach fest. Angrenzend daran ist eine Fläche für Garagen vorgesehen. Die festgesetzten Baugrenzen sollen in die neue Planung des Bebauungsplanes Nr. 316 I wieder unverändert übernommen werden.

#### **5. Planerisches Ziel**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 I sollen insbesondere die rückwärtig zur Zollnerstraße gelegenen Innenflächen, die bisher nur gewerblich nutzbar und in großen Teilen auch untergenutzt sind, städtebaulich neu strukturiert und zu einer gemischten Nutzung, die auch Wohnen erschließt, weiterentwickelt werden.

Des Weiteren soll im Zug des Bebauungsplanverfahrens eine öffentliche Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer gesichert werden (siehe Anlage Wegeverbindung), um zum einen das neue Stadtquartier „Lagarde“ besser mit seinem Umfeld zu vernetzen und zum anderen eine attraktive Nord-Südverbindung zwischen dem Giechburgblick und dem Volkspark-Grünzug zu entwickeln.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 I für das im Plan vom 20.09.2023 abgegrenzte Gebiet.

## III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

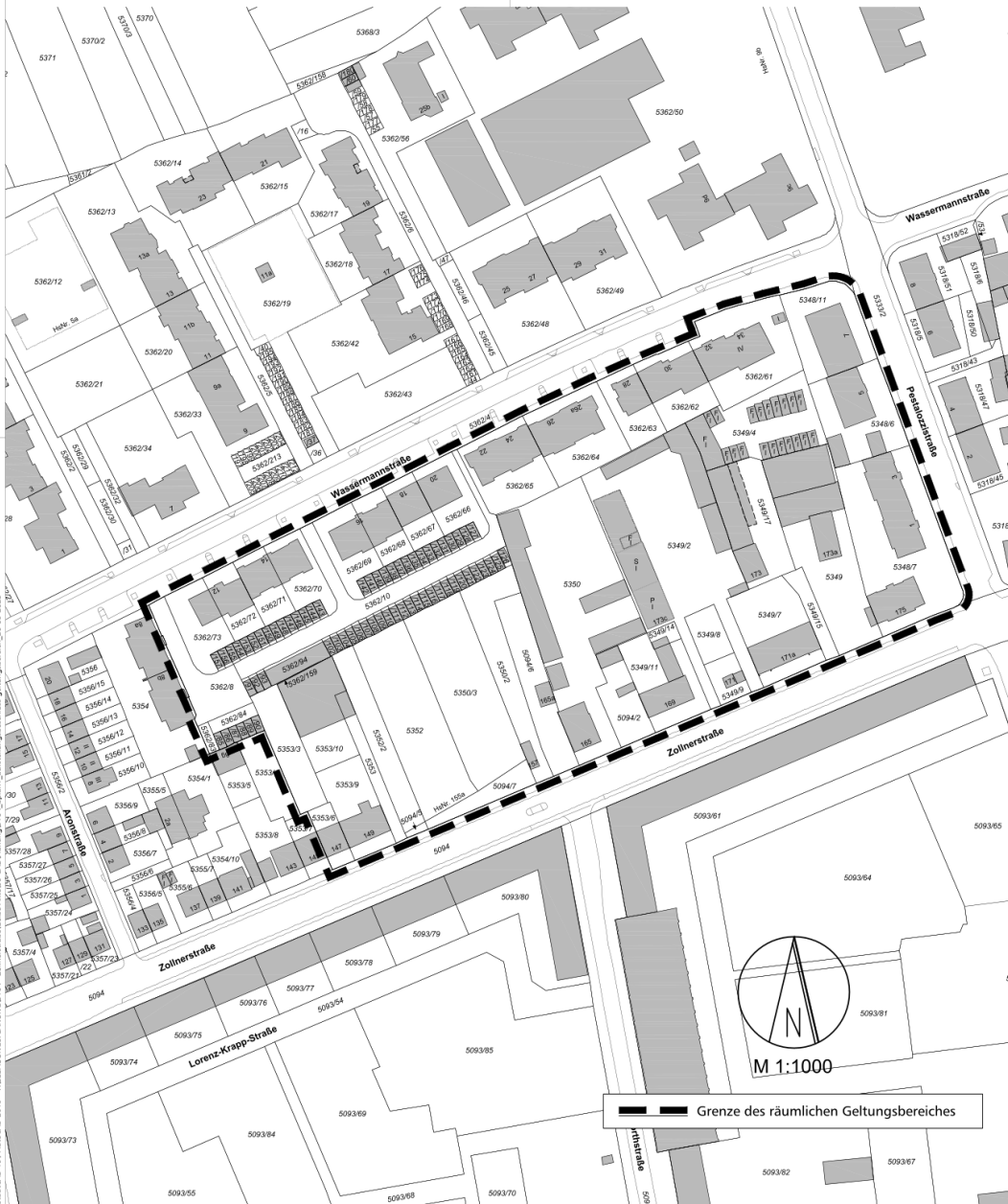
### Anlage/n

1 - Anlage 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 316 I (öffentlich)

2 - Anlage 2: Wegeverbindung Lagarde Campus - Giechburgblick (öffentlich)

### Verteiler:

StadtCAD 19 / Anfrags-Nr. 2019 - Y:\BEBAUUNGSPLANUNG\3161\_ZollnerstraÙe\Anfrage-Cad\Bebauungsplan\3161\_bebauungsplan\aufstellungsbeschluss\_20.09.2023



--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Bau- und Werksekat der Stadt Bamberg hat in der Sitzung vom 20.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 I beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsbüch bekanntgemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Konzept des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werksekatens vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung, Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom ..... wird hiermit ausgetüft.

Bamberg, .....  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsbüch bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Bamberg, .....  
Stadtplanungsamt

Gmkg: Bamberg  
Gebiet: 316



# 316 I Bebauungsplan

für den Bereich "Zollnerstraße, PestalozzistraÙe und Wassermannstraße"

## Geltungsbereich



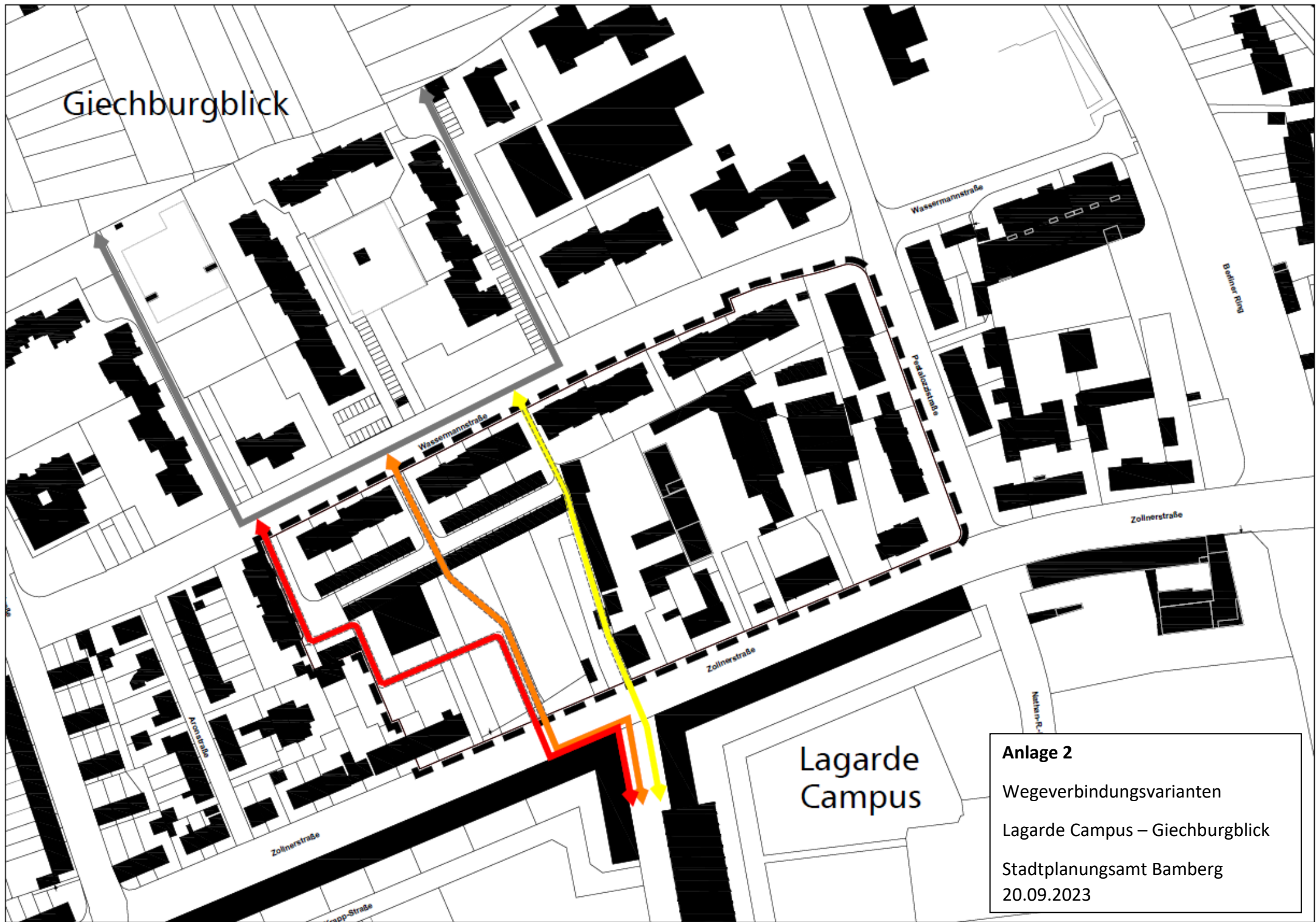
M 1:5000

Bamberg, 20.09.2023

Baureferat  
Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent    Achim Welzel Amtsleiter    Bearb.:    Jana Wicht  
Gez.:    Sonja Knöppel

Giechburgblick



Lagarde  
Campus

Anlage 2  
Wegeverbindungsvarianten  
Lagarde Campus – Giechburgblick  
Stadtplanungsamt Bamberg  
20.09.2023



**Vorlagennummer:** VO/2023/6872-BS  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## Umbau des ehemaligen Bundessortenamtes Am Sendelbach 15 zu einem Betriebshof von Bamberg Service - aktueller Sachstandsbericht

**Datum:** 01.09.2023  
**Referent:in:** Thomas Beese  
**Federführung:** Bamberg Service  
**Beteiligte Ämter:**

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	20.09.2023	Ö
Finanzsenat (Empfehlung)	26.09.2023	Ö
Stadtrat der Stadt Bamberg (Entscheidung)	27.09.2023	Ö

### I. Sitzungsvortrag:

#### Zweiter Betriebshof von Bamberg Service

2018 wurde das Gelände des ehemaligen Bundessortenamtes Am Sendelbach 15 durch die Stadt von der BIMA erworben (VO2018/1648-23).

Der Bamberger Stadtrat beschloss 2021, das ehemalige Bundessortenamt Am Sendelbach 15 zu einem zweiten Betriebshof von Bamberg Service auszubauen (VO/2021/4634-23)

Die bestehenden Standorte und Betriebshöfe des 2020 -mit Wirkung zum 1.1.2021- neu zu Bamberg Service hinzu gekommenen Sachgebietes Grünanlagen befinden sich in einem durchweg maroden Zustand. Die sanierungsbedürftigen Funktionsgebäude sind teilweise über 100 Jahre alt und weisen hohe Unterhaltskosten auf.

Auch ist beabsichtigt, die derzeit auf das gesamte Stadtgebiet verstreuten Funktionseinheiten des Sachgebietes zu bündeln und zukunftsfähig in einem gemeinsamen und modernen Betriebshof unterzubringen.

Um die sich bietenden Synergieeffekte eines zweiten Betriebshofes von Bamberg Service zu heben, soll neben dem Sachgebiet Grünanlagen auch ein Teil der Straßenreinigungskräfte am neuen Standort untergebracht werden, der für den Bamberger Süden zuständig sind.

Und auch für den Winterdienst soll der neue Betriebshof eine wichtige Rolle spielen. Um den Winterdienst in der stetig wachsenden Stadtgemeinde auch in Zukunft sicherstellen zu können und um auch nach Beginn des anstehenden Bahnausbaus mit seinen jahrelangen Verkehrsbehinderungen eine zügige Beräumung der Straßen im Süden und in der Mitte Bambergs gewährleisten zu können, ist am neuen Betriebshof die Errichtung einer zweiten Salzhalle geplant. Sie garantiert kurze Wege für die Räumfahrzeuge im Süden und geringere Wartezeiten beim Beladen für die Räumfahrzeuge in

Norden Bambergs am Betriebsstandort Margaretendamm.

Durch den zweiten Betriebshof Am Sendelbach 15 wird Bamberg Service somit noch effizienter und zukunftssicherer aufgestellt sein.

### **Zeitplan der Umsetzung**

Nachdem der Stadtrat im Zuge der Haushaltsberatungen 2021 grünes Licht gab, wurden 2022 die Planungsleistungen für die Sanierung der Bestandsgebäude ausgeschrieben und mit der Umsetzung begonnen.

Im April 2023 erteilte der Bau- und Werkssenat einstimmig die baurechtliche Genehmigung für den Umbau der Bestandsgebäude (VO/2023/6461-62).

Es ist geplant, noch im Oktober die ersten Baugewerke auszuschreiben und Ende 2023 mit den Sanierungsarbeiten zu beginnen. Ziel ist eine Teilinbetriebnahme im Herbst 2024 und ein vollständiger Umzug aller Organisationseinheiten des Sachgebietes Grünanlagen im Jahr 2025.

Die bisher im Werkssenat behandelten Planungen beschränkten sich auf die Teilmaßnahme der Sanierung der Bestandsgebäude.

Parallel hierzu wurde mit den Planungen für die restliche Infrastruktur des künftigen Betriebshofes begonnen.

Derzeit ist das Sachgebiet Grünanlagen auf insgesamt 7 Betriebsstandorte im gesamten Stadtgebiet verteilt. Um die Struktureinheiten zusammenzuführen, ist eine umfangreiche Infrastruktur erforderlich.

In den beiden Bestandsgebäuden werden künftig alle Mannschaftsunterkünfte, Sanitäranlagen und Büros untergebracht. Zudem Garagen, Lagerräume und ein Zentrallager für handgeführte Arbeitsgeräte.

Um den umfangreichen Fuhrpark des Sachgebietes witterungsgeschützt unterzubringen, ist der Bau zweier Landwirtschaftlicher Maschinenhallen geplant.

Hinzu kommt eine kleinere Wasch- und Funktionshalle, eine Salzhalle, Materialboxen für Schüttgüter, Rangier- und Funktionsflächen, Parkplätze, Grünflächen und Außenbereiche für die Mitarbeiter\*innen.

Ein wichtiger Schwerpunkt bei der Planung ist die ausgewogene Symbiose von Wirtschaftlichkeit, Funktionalität und umweltfreundlicher Gestaltung des künftigen Betriebshofes.

### **Energiekonzept**

Es ist -wie bereits in der Sitzungsvorlage VO/2023/6461-62 dargestellt- geplant, ein zukunftsorientiertes Energiekonzept umzusetzen.

Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Energetische Dämmung der Gebäudehüllen zur Minimierung der Wärmeverluste
- Nutzung von Erdwärme zur Beheizung der Gebäude über eine Wärmepumpe mit Erdsonden
- Deckung des elektrischen Energiebedarfs zum Großteil durch eigene Photovoltaikanlage. Zunächst Überschusseinspeisung elektrischer Energie, später verstärkt Nutzung für eigene Fahrzeugflotte. Hierzu Ausbau der Flottenelektrifizierung

- Nutzung des vorhandenen Brunnes zur Gießwasserversorgung vor Ort und im Stadtbereich
- Regenwasser aus Dach- und Verkehrsflächen wird in eine große Zisterne eingeleitet, das Restwasser fließt in eine Versickerungsanlage auf dem Gelände des Betriebshofes. Das Wasser aus der Zisterne wird zum Gießen der städtischen Bäume verwendet.
- Intensive Durchgrünung des Betriebshofes

### **Vorteile der Energetischen Sanierung**

Aufgrund der umfassenden Sanierung von Gebäudehülle und Anlagentechnik sind für die beiden beheizten Gebäude folgende Effizienzgebäudeklassen erreichbar:

Wirtschaftsgebäude EG 55 EE  
Verwaltungsgebäude EG 70 EE.

Kommunale Antragssteller bekommen im Gegensatz zu Privatpersonen und Wirtschaftsbetrieben auch weiterhin einen direkten Zuschuss für die Sanierung zu Effizienzgebäuden. Die Förderung ist über die vorhandene beheizte Nettogrundfläche gedeckelt und wurde anhand der geplanten Sanierung wie folgt ermittelt:

Anrechenbare förderfähigen Kosten = 2.000 €/m<sup>2</sup> beheizte NGF  
Fördersätze  
EG 70 25%  
EG 55 30%  
Bonus EE (erneuerbare Energie) 5%

Das ergibt eine Förderung der energetischen Sanierung von:

Wirtschaftsgebäude 228.900 €  
Verwaltungsgebäude 298.800 €.

Doch der erhöhte Kostenbedarf einer energetischen Sanierung im Vergleich zu einer konventionellen Sanierung wird nicht nur durch die staatliche Förderung und die umweltfreundliche und nachhaltige Bauweise gerechtfertigt.

Dank der energetischen Sanierung sinken die dauerhaften Unterhaltskosten für Strom und Heizung erheblich.

Dadurch amortisiert sich laut den Berechnungen eines hinzugezogenen Energiefachplaners die Sanierung des Verwaltungsgebäudes nach 20 Jahren und die des Wirtschaftsgebäudes nach 24 Jahren.

Die Erdsonden-Wärmepumpe ist ebenfalls sehr effizient und laut den Untersuchungsergebnissen des Energieatlas Bayern sehr gut für den Standort geeignet.

Mit einer Erdsonden-Wärmepumpe erhöht sich die Effizienz (Jahresarbeitszahl) der Wärmeerzeugung gegenüber eine Außenluft-Wärmepumpe von ca. 2,7 auf > 3,5.

Für beide Gebäude (saniert) ergibt sich dadurch eine Stromeinsparung von rund 16.500 kWh/Jahr.

Die Mehrkosten für den Bau einer Erdsonden Wärmepumpe amortisieren sich inklusive Einberechnung der Förderung bereits nach 17 Jahren.

(Quelle: Berechnungen des Ingenieurbüros für Energieberatung Bächer aus 95336 Mainleus)

### **Photovoltaikanlage nicht nur ökologisch, sondern auch wirtschaftlich**

Die umfangreichen Dachflächen des neuen Betriebshofes eignen sich aufgrund ihrer exponierten Lage ideal für die Erzeugung von ökologischen und nachhaltigen Solarstrom.

Unter Einbeziehung aller geeigneten Dachflächen können mit einer eigenen PV-Anlage vor Ort rund 335,2 kWp erzeugt werden. Das ergibt eine Netzeinspeisung von 223.945 kWh/Jahr.

Bei einem errechneten Gesamtbedarf an Strom von 123.000 kWh/Jahr trägt die PV-Anlage somit nicht nur zu einer weitgehenden Selbstversorgung des Standortes mit Ökostrom dar (abgesehen vom Winter). Im großen Bestandskeller ist Platz, um entsprechend des technischen Fortschritts leistungsfähige Stromspeicher nachzurüsten.

Wie das Ingenieurbüro Bächer ermittelte, amortisiert sich die PV-Anlage auch ohne staatliche Förderung bereits nach 11,7 Jahren.

Auch bietet sie die Möglichkeit, die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte von Bamberg Service voranzutreiben und die Fahrzeuge über eigene Ladesäulen mit Solarstrom zu betanken.

### Kosten und Finanzierung

Laut der Kostenberechnung des projektleitenden Architekturbüros Rebhan belaufen sich die Herstellungskosten für den gesamten Betriebshof mit seinen mehr als 1,5 ha Fläche auf Brutto 12,25 Millionen Euro.

<b>Am Sendelbach 15, Umnutzung ehem. Bundessortenamt zu einem Betriebshof von Bamberg Service</b>	
<b>Aktualisierte Kostenberechnung</b>	Status
Kostengruppen / Gewerke	Kostenberechnung 09.2023
Stand: 09.2023	
<b>Kostenangaben Netto</b>	
Kostengruppe 100 Grundstück (bereits im Eigentum der Bauherren)	0,00 €
Kostengruppe 200 Vorbereitende Maßnahmen	210.000,00 €
Kostengruppe 300 Baukonstruktion Bestandsbauten	2.001.147,80 €
Kostengruppe 300 Baukonstruktion Systemhallen (gem. Angebote GU)	1.901.000,00 €
Kostengruppe 400 Technische Anlagen Bestandsbauten	1.877.157,20 €
Kostengruppe 400 Technische Anlagen Systemhallen	810.646,50 €
Kostengruppe 500 Außenanlagen	1.901.380,00 €
Kostengruppe 600 Ausstattung	136.500,00 €
Kostengruppe 700 Baunebenkosten	1.457.000,00 €
<b>Gesamtkosten Netto</b>	<b>10.294.831,50 €</b>
zzgl. 19% Mwst.	1.956.017,99 €
<b>Gesamtkosten Brutto</b>	<b>12.250.849,49 €</b>
<b>JÜRGEN REBHAN</b>	
<b>ARCHITEKT</b>	
HANS-MORPER-STR. 26A	
96052 BAMBERG	
TELEFON 0951 - 3029911	
FAX 0951 - 3029909	

Dank der energetischen Bauweise wird das Projekt mit 527.700 Euro gefördert.

Zudem kommt das Projekt in den Genuss von 350.000 Euro nachträglicher Kaufpreisverbilligung (VO/2021/4634-23), allerdings nur dann, wenn der straffe Projektzeitplan gehalten wird.

Durch den Umzug des Sachgebietes Grünanlagen werden mehrere innerstädtische Grundstücke frei, die entsprechende Potentiale bieten.

Im Haushalt 2023 sind bis jetzt Mittel in Höhe von 2,5 Millionen Euro an verfügbaren Mitteln und 2,5 Millionen Euro an Verpflichtungsermächtigungen bereit gestellt worden. Um zügig in die Ausschreibungen einsteigen zu können, muss im Haushalt 2023 die Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2024 um 1,9 Millionen Euro erhöht werden. Mittel hierfür sind im laufenden Wirtschaftsplan vorhanden. Sie können von der bestehenden Verpflichtungsermächtigung "19100 - Globalbetrag Investitionen" umgeschichtet werden. Diese VE beträgt momentan 3 Millionen Euro, nach der Mittelumschichtung 1,1 Millionen Euro.

Inv.-Nr.	Verpflichtungsermächtigung	Ansatz	Veränderung (+/-)	Neuer Ansatz
19100	Globalbetrag Investitionen	3.000.000 Euro	- 1.900.000 Euro	1.100.000 Euro
19021	Bauwendungen	2.500.000 Euro	+ 1.900.000 Euro	4.400.000 Euro

Die Sachgebiete Grünanlagen und Straßen als künftige Hauptnutzer des Betriebsstandortes gehören nicht zu den gebührenfinanzierten Aufgaben von Bamberg Service, sondern zu den haushaltsfinanzierten Aufgaben. Die künftige Finanzierung des Vorhabens wird daher auch den städtischen Haushalt betreffen. Es ist noch zu klären, wie die Abbildung des Gesamtvorhabens im Wirtschaftsplan bzw. im städtischen Haushalt zukünftig erfolgen soll. Aufgrund der finanziellen Belastung für den städtischen Haushalt wird die Sitzungsvorlage auch dem Finanzsenat vorgelegt.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat beschließt die dargestellte Mittelumschichtung in Höhe von 1,9 Millionen Euro unter der Voraussetzung, dass der Stadtrat dem Gesamtprojekt zustimmt.
3. Der Bau- und Werkssenat empfiehlt dem Finanzsenat folgende Beschlussfassung:

"Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

>> Der Stadtrat beschließt, das Gesamtprojekt in der dargestellten Form zügig weiterzuverfolgen. <<"

## III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	Keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 2,5 Mio. Euro, für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
X	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: 9,75 Mio. Euro

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

Von Seiten des Finanzreferats besteht Einverständnis mit der dargestellten Vorgehensweise.

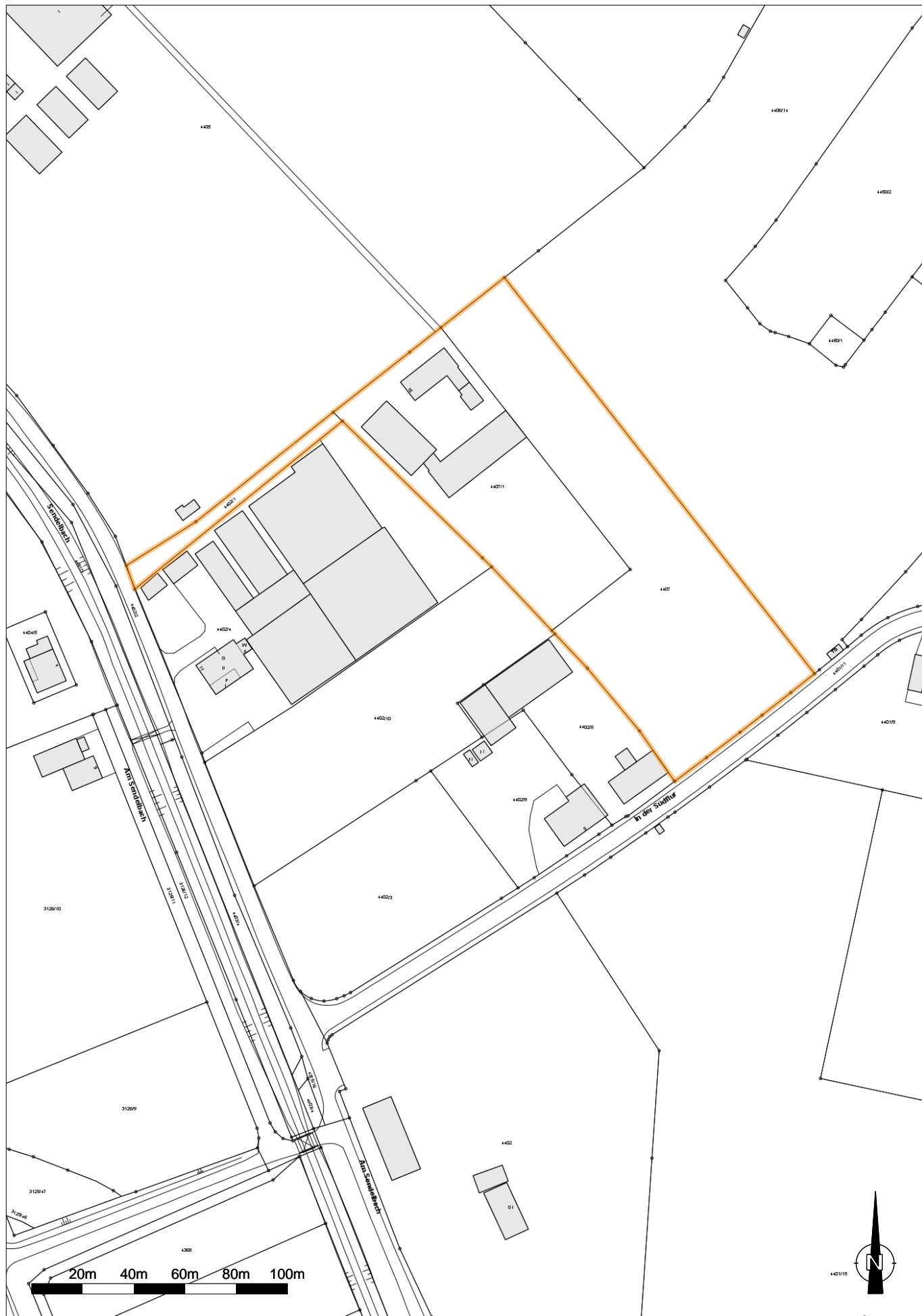
**Anlage/n**

- 1 - Lageplan Betriebshof Süd Am Sendelbach 15 Kataster (öffentlich)
- 2 - Lageplan Betriebshof Süd Am Sendelbach 15 Luftbild (öffentlich)
- 3 - Betriebshof Süd – Übersichtsplan (öffentlich)

**Verteiler:**

- Baureferat
- Finanzreferat
- Kämmereiamt
- Bamberg Service Verwaltung
- Bamberg Service Entsorgung
- Bamberg Service SuB
- Bamberg Service GuF

# Ausdruck aus dem Geodatenbestand



Wichtiger Hinweis: Auszug aus dem GIS der Stadt Bamberg. Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

Dokument/Bearbeiter/in: Übersichtsplan Grundstück Bamberg Service Betriebshof Am Sendelbach 15

Druckmaßstab: 1 : 2000

Druckdatum: 12.09.2023

# Ausdruck aus dem Geodatenbestand



Wichtiger Hinweis: Auszug aus dem GIS der Stadt Bamberg. Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

Dokument/Bearbeiter/in: Übersichtsplan Grundstück Bamberg Service Betriebs Hof Am Sendelbach 15  
Druckmaßstab: 1 : 2000      Druckdatum: 12.09.2023



# Neuer Betriebshof von Bamberg Service

Am Sendelbach 15

Hier: **Übersichtsplan**

(Entwurf)

Datum / SB: 12.09.2023 / Bö



**Vorlagennummer:** VO/2023/6858-62  
**Vorlageart:** Berichtsvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich



## Änderung Bayerisches Denkmalschutzgesetz und Photovoltaik Sachstandsbericht

---

**Datum:** 01.09.2023  
**Referent:in:** Thomas Beese  
**Federführung:** 62 Bauordnungsamt  
**Beteiligte Ämter:**

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werkssenat (Kenntnisnahme)		Ö

### I. Sitzungsvortrag:

Der Bayerische Landtag hat am 14.06.2023 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beschlossen. Das Bayerische Denkmalschutzgesetz in der geänderten Fassung ist am 01.07.2023 in Kraft getreten (Anlage). Das Gesetz beinhaltet in rund 20 Artikeln innovative Neuerungen im Bereich Denkmalpflege, wie etwa einen erleichterten Einsatz erneuerbarer Energien, fachlich verträglich und verantwortbar. Die wesentlichen Schwerpunkte der Novelle des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind:

1.

Solaranlagen im Denkmalbereich:

Künftig besteht grundsätzlich die Möglichkeit für die Errichtung von Solaranlagen als Maßnahme zur Gewinnung erneuerbarer Energien oder zur energetischen Verbesserung in Einzeldenkmal- und Ensemblebereichen, soweit keine überwiegenden Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen oder solche durch Nebenbestimmungen nach Art der Umsetzung ausgeräumt werden können. Die Energieerzeugung soll dabei überwiegend dem Eigenbedarf im Denkmal dienen, dabei ist auch die Mobilitätsenergie eingeschlossen. Darüber hinaus ist die Nutzung zur Einspeisung oder im Wege der gemeinschaftlichen Verwendung möglich. Eine höchstmögliche energetische Nutzung liegt regelmäßig nicht im Interesse des Denkmalschutzes.

2.

Geothermieanlagen im Denkmalbereich:

Die Anforderungen für die Errichtung von Geothermieanlagen sind analog derer für Solaranlagen zu sehen (Ziff. 1). Bei Geothermieanlagen sind primär Standorte zu wählen, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern vermieden werden kann.

3.

Ausbau der Förderkulisse:

Mehrkosten für denkmalverträgliche Anpassungen von Anlagen erneuerbarer Energien (z.B. Anpassung an die Dachfarbe) sowie energetische Sanierungen sind als denkmalpflegerischer Mehraufwand im Rahmen der vorhandenen Fördermöglichkeiten (Art. 20 BayDSchG) nun grundsätzlich förderfähig.

4.

Windenergieanlagen:

Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren für Windenergieanlagen wurde ausschließlich auf Nähefälle im Umfeld von besonders landschaftsprägenden Denkmälern beschränkt.

5.

Schatzregal endlich auch in Bayern:

Das Eigentum an Bodendenkmälern geht künftig mit Entdeckung auf den Freistaat über. Fundortverschleierungen sollen damit unattraktiv werden.

6.

Verbot für Sonden auf Bodendenkmälern:

Auf eingetragenen Bodendenkmälern wurde Sondengehen grundsätzlich untersagt; berechnigte Ausnahmen sind möglich. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

7.

Bayerische Ingenieurkammer im Landesdenkmalrat:

Die Bayerische Ingenieurkammer wird festes Mitglied im Landesdenkmalrat. Im Gegenzug verringert sich die Zahl der von der Staatsregierung entsandten Mitglieder.

8.

Rechtssicherheit hinsichtlich der Kostentragung bei Ausgrabungen:

Es wurde eine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung für Ausgrabungen bei archäologischen Grabungen aufgenommen. Hiernach hat der Veranlasser von Grabungen die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und Dokumentation von Befunden zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist.

Bereits im Vorgriff auf die nun erfolgte Gesetzesänderung wurden Vollzugsvorschriften erlassen, die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15.12.2022 anzuwenden sind (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage im Bau- und Werksrat vom 10.05.2023 - VO/2023/6529-62). Unter konsequenter Anwendung der geänderten Gesetzeslage, insbesondere der Regelungen in den vorgezogenen Vollzugsvorschriften sind etwa (eine exakte Statistik ausschließlich für PV-Anlagen wird nicht geführt) folgende Fallzahlen für die Errichtung von PV-Anlagen im Denkmalbereich seit Januar 2023 angefallen (Stand 25.08.2023):

- Anfragen (schriftlich, mündlich und fernmündlich) im Vorfeld eines Verfahrens: ca. 120 – 140
- Im Rahmen eines Verfahrens genehmigte Anlagen: ca. 25 – 30
- Derzeit, aufgrund notwendiger denkmalgerechter Umplanungen der Anlagen, noch anhängige Verfahren (bei erfolgter Modifikation positiv): ca. 10
- Im Rahmen eines Verfahrens abgelehnte Anlagen: 0

Zur Unterstützung des Vollzugs des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes mit den zugehörigen Vollzugsbestimmungen wurde zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ein Projekt zur Erstellung eines Rahmenplans für Solarenergienutzung im Denkmalensemble gestartet (siehe auch Sitzungsvorlage im Bau- und Werksrat vom 10.05.2023 - VO/2023/6529-62).

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Werksrat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.

### III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	Keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

#### Anlage/n

1 - Anlage1 Änderung BayDSchG vom 20.09.23 (öffentlich)

**Verteiler:**

**BayDSchG**

Text gilt ab: 01.07.2023

Fassung: 25.06.1973

**Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler  
(Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG)**

**Vom 25. Juni 1973**

**(BayRS IV S. 354)**

**BayRS 2242-1-WK**

Vollzitat nach RedR: Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

(2) <sup>1</sup>Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht unter Abs. 4 fallen, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke und mit der in Abs. 1 bezeichneten Bedeutung.<sup>2</sup>Auch bewegliche Sachen können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuausstattung oder Umgestaltung sind.<sup>3</sup>Gartenanlagen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, gelten als Baudenkmäler.

(3) Zu den Baudenkmalern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn keine oder nur einzelne dazugehörige bauliche Anlagen die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.

(4) Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.

### **Art. 2 Denkmalliste**

(1) <sup>1</sup>Die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler sollen nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden.<sup>2</sup>Die Eintragung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege von Amts wegen im Benehmen mit der Gemeinde.<sup>3</sup>Der Berechtigte und der zuständige Heimatpfleger können die Eintragung anregen.<sup>4</sup>Die Eintragung ist im Bebauungsplan kenntlich zu machen.<sup>5</sup>Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.

(2) Auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen können bewegliche Denkmäler, soweit sie nicht nach Abs. 1 eingetragen sind, in das Verzeichnis eingetragen werden.

### **Art. 3 Gemeindliche Rücksichtnahme**

Die Gemeinden nehmen bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere auf die Erhaltung von Ensembles, angemessen Rücksicht.

## **Teil 2 Baudenkmäler**

### **Art. 4 Erhaltung von Baudenkmalern**

(1) <sup>1</sup>Die Eigentümer und die sonst dinglich Verfügungsberechtigten von Baudenkmalern haben ihre Baudenkmalern instandzuhalten, instandzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zuzumuten ist.<sup>2</sup>Ist der Eigentümer oder der sonst dinglich Verfügungsberechtigte nicht der unmittelbare Besitzer, so gilt Satz 1 auch für den unmittelbaren Besitzer, soweit dieser die Möglichkeit hat, entsprechend zu verfahren.

(2) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 genannten Personen können verpflichtet werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen ganz oder zum Teil durchzuführen, soweit ihnen das insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben und Verpflichtungen zumutbar ist; soweit sie die Maßnahmen nicht selbst durchführen haben, können sie zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden.<sup>2</sup>Entscheidungen, durch die der Bund oder die Länder verpflichtet werden sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) <sup>1</sup>Macht der Zustand eines Baudenkmalers Maßnahmen zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz erforderlich, ohne daß eine vollstreckbare Entscheidung nach Abs. 2 vorliegt, so kann die zuständige Denkmalschutzbehörde die Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen.<sup>2</sup>Die dinglich und obligatorisch Berechtigten können zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet werden.<sup>3</sup>Die Kosten der Maßnahmen tragen die in Abs. 1 genannten Personen, soweit sie nach Abs. 2 zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet wurden oder hätten verpflichtet werden können, im übrigen der Entschädigungsfonds.

(4) Handlungen, die ein Baudenkmal schädigen oder gefährden, können untersagt werden.

## **Art. 5 Nutzung von Baudenkmalern**

<sup>1</sup>Baudenkmalern sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden.<sup>2</sup>Werden Baudenkmalern nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben.<sup>3</sup>Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.<sup>4</sup>Sind verschiedene Nutzungen möglich, so soll diejenige Nutzung gewählt werden, die das Baudenkmal und sein Zubehör am wenigsten beeinträchtigt.<sup>5</sup>Staat, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen Eigentümer und Besitzer unterstützen.<sup>6</sup>Die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 verpflichtet werden, eine bestimmte Nutzungsart durchzuführen; soweit sie nicht zur Durchführung verpflichtet werden, können sie zur Duldung einer bestimmten Nutzungsart verpflichtet werden.

## **Art. 6 Maßnahmen an Baudenkmalern**

(1) <sup>1</sup>Wer

1. Baudenkmalern beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
2. geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen

will, bedarf der Erlaubnis.<sup>2</sup>Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalern auswirken kann.<sup>3</sup>Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.<sup>2</sup>Im Fall des Abs. 1 Satz 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.<sup>3</sup>Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2

nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Baugenehmigung oder an ihrer Stelle eine bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich, entfällt die Erlaubnis.<sup>2</sup>Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Erlaubnis bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege dem Bauvorhaben auf Ersuchen der Baudienststelle zugestimmt hat.<sup>3</sup>Für denkmaltypische Bauprodukte, die in Baudenkmalen verwendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO.<sup>4</sup>Werden denkmaltypische Bauprodukte bei Bauvorhaben verwendet, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, oder in verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, entscheidet die höhere Bauaufsichtsbehörde.

(4) Bei Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 sind auch die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen der Erlaubnis.<sup>2</sup>Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmal führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

### **Teil 3 Bodendenkmäler**

#### **Art. 7 Ausgraben von Bodendenkmälern, Verordnungsermächtigung**

(1) <sup>1</sup>Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis.<sup>2</sup>Er hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist.<sup>3</sup>Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Bezirke können durch Rechtsverordnung bestimmte Grundstücke, in oder auf denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, zu Grabungsschutzgebieten erklären.<sup>2</sup>In einem Grabungsschutzgebiet bedürfen alle Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Erlaubnis.<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.<sup>4</sup>Grabungsschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan kenntlich zu machen.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 gelten nicht für Grabungen, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.

(4) <sup>1</sup>Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann.<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen der Erlaubnis

1. in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern oder
2. wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann.

<sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Soll eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege festgestellt hat, daß ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht.<sup>2</sup>Der Inhaber der Grabungsgenehmigung hat den dem Eigentümer entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) <sup>1</sup>Auf in der Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 verzeichneten Bodendenkmälern ist der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden, verboten.<sup>2</sup>Eine Erlaubnis kann nur für berechnigte berufliche Zwecke erteilt werden.<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

## Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

(1) <sup>1</sup>Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.<sup>2</sup>Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.<sup>3</sup>Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.<sup>4</sup>Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlaßt werden.

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

## Art. 9 Schatzregal

(1) <sup>1</sup>Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern.<sup>2</sup>Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

(2) <sup>1</sup>Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Bodendenkmal entdeckt wurde, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Ausgleich.<sup>2</sup>Für Funde auf der Grundstücksgrenze gilt § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Objekte, deren

1. Verkehrswert weniger als 1000 € beträgt oder
2. deren Fund oder Bergung unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte.

<sup>4</sup>Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach dem Verkehrswert des restaurierten Objekts abzüglich des Aufwands für eine fachgerechte Restaurierung und Konservierung.<sup>5</sup>Die Belohnung nach Abs. 3 ist zum Abzug zu bringen.

(3) <sup>1</sup>Der Entdecker, der nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Belohnung nach § 971 BGB.<sup>2</sup>Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.<sup>3</sup>Für die Wertberechnung im Rahmen des § 971 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Ausgleich oder Belohnung entsteht 24 Monate nach der Übergabe an das Landesamt für Denkmalpflege.<sup>2</sup>Er entfällt, wenn das Objekt an die nach § 984 BGB Berechtigten zurückgegeben und diesen je zur Hälfte das Eigentum an dem Objekt übertragen wird.

(5) <sup>1</sup>Das Eigentum soll vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird.<sup>2</sup>In diesem Fall bestehen keine Ansprüche der Gemeinde nach den Abs. 2 und 3.

(6) Für Entdeckungen vor dem 1. Juli 2023 sind die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes in der am 30. Juni 2023 geltenden Fassung anzuwenden.



## Teil 4 Eingetragene bewegliche Denkmäler

### Art. 10 Erlaubnispflicht

(1) <sup>1</sup>Wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis.<sup>2</sup>Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals ist dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.<sup>2</sup>Zur Anzeige sind der Veräußerer und der Erwerber verpflichtet.

## Teil 5 Verfahrensbestimmungen

### Art. 11 Denkmalschutzbehörden

(1) <sup>1</sup>Untere Denkmalschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden.<sup>2</sup>Soweit kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben der Unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind oder übertragen werden, gilt diese Übertragung auch für die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörden.<sup>3</sup>Art. 115 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Höhere Denkmalschutzbehörden sind die Regierungen.

(3) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium).

(4) <sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig.<sup>2</sup>Bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.<sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für Entscheidungen nach Art. 7.

(5) Die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden sind Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben.

### Art. 12 Landesamt für Denkmalpflege

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Denkmalpflege ist die staatliche Fachbehörde für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.<sup>2</sup>Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) <sup>1</sup>Dem Landesamt für Denkmalpflege obliegen die Denkmalpflege und die Mitwirkung beim Denkmalschutz.<sup>2</sup>Die Denkmalpflege umfasst auch die Erforschung der Denkmäler, soweit solche Vorhaben mit den sonstigen Aufgaben des Landesamts für Denkmalpflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen vereinbar sind.<sup>3</sup>Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften nach Maßgabe der hierzu ergangenen und ergehenden Bestimmungen;
2. Herausgabe von Richtlinien zur Pflege der Denkmäler unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände;
3. Erstellung und Fortführung der Inventare und der Denkmalliste;
4. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern, soweit die Konservierung und die Restaurierung nicht von anderen dafür zuständigen staatlichen Stellen durchgeführt werden;
5. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
6. Überwachung der Ausgrabungen sowie die Überwachung und Erfassung der anfallenden beweglichen Bodendenkmäler;
7. Fürsorge für Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen, soweit diese nicht vom Staat verwaltet werden.

<sup>4</sup>Das Staatsministerium kann dem Landesamt für Denkmalpflege weitere einschlägige Aufgaben zuweisen.

(3) Die bisherigen Aufgaben der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen bleiben unberührt.

### **Art. 13 Heimatpfleger**

(1) <sup>1</sup>Die Heimatpfleger beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes.<sup>2</sup>Ihnen ist durch die Denkmalschutzbehörden in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege sollen sich in geeigneten Fällen der Unterstützung kommunaler Stellen sowie privater Initiativen bedienen.

### **Art. 14 Landesdenkmalrat**

(1) <sup>1</sup>Der Landesdenkmalrat berät die Staatsregierung in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege.<sup>2</sup>Er wirkt an der Festlegung von Ensembles mit.

(2) <sup>1</sup>In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer der Legislaturperiode entsandt:

1. sechs von den Fraktionen des Bayerischen Landtags gemäß ihren Besetzungsrechten nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers,
2. je zwei von der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche,
3. je eines
  - a) von den israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
  - b) vom Verein zur Erhaltung privater Baudenkmäler und sonstiger Kulturgüter in Bayern e.V.,
  - c) von der Deutschen Burgenvereinigung, Landesgruppe Bayern,
  - d) vom Landesverband der Bayerischen Haus- und Grundbesitzer e.V.,
  - e) vom Familienbetriebe Land und Forst Bayern e.V.,
  - f) von der Bayerischen Akademie der Schönen Künste,
  - g) von der Bayerischen Architektenkammer,
  - h) von der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern,
  - i) vom Bayerischen Landesverein für Heimatpflege,
  - j) vom Bayerischen Bauernverband,
  - k) von der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Handwerkskammern,
  - l) vom Bayerischen Gemeindetag,
  - m) vom Bayerischen Städtetag,
  - n) vom Bayerischen Landkreistag,
  - o) vom Bayerischen Bezirketag,
  - p) von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
4. bis zu sechs vom Staatsministerium.

<sup>2</sup>Es wird entsprechend Satz 1 jeweils ein Stellvertreter bestimmt.<sup>3</sup>Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 auf Vorschlag der jeweiligen entsendenden Stelle.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.<sup>2</sup>Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes wie ein Ehrenbeamter.

(4) <sup>1</sup>Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter.<sup>2</sup>Der Landesdenkmalrat gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung.<sup>3</sup>Das Staatsministerium führt seine Geschäfte.

(5) Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Landesdenkmalrats bei Bedarf Sachverständige nach Einladung des Landesdenkmalrats teil.

## **Art. 15 Erlaubnisverfahren und Wiederherstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach den Art. 6, 7 und 10 Abs. 1 und auf Verpflichtung des Eigentümers nach Art. 7 Abs. 5 ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen, die ihn unverzüglich der Gemeinde zur Stellungnahme übermittelt.<sup>2</sup>Art. 75 und 76 BayBO gelten in den Fällen der Art. 6, 7 und 8 Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Denkmalschutzbehörde soll vor einer Entscheidung nach den Teilen 2 bis 4 das Landesamt für Denkmalpflege hören.<sup>2</sup>Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayBO gilt entsprechend.

(3) Für eine Erlaubnis nach den Teilen 2 bis 4 gilt Art. 69 BayBO entsprechend.

(4) Werden Handlungen nach Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis, Baugenehmigung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt, so kann die Untere Denkmalschutzbehörde verlangen, daß der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird, soweit dies noch möglich ist, oder daß Bau- und Bodendenkmäler und eingetragene bewegliche Denkmäler auf andere Weise wieder instandgesetzt werden.

(5) Wer widerrechtlich Bau- oder Bodendenkmäler oder eingetragene bewegliche Denkmäler vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstört oder beschädigt, ist unabhängig von der Verhängung einer Geldbuße zur Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens bis zu dessen vollem Umfang verpflichtet.

(6) Die zuständige Behörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis, Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung auf höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Baudenkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist.

(7) Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 findet aus Gründen des Schutzes kulturellen Erbes keine Anwendung.

## **Art. 16 Betretungs- und Auskunftsrecht**

(1) Die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege sind berechtigt, im Vollzug dieses Gesetzes Grundstücke auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten, soweit das zur Erhaltung eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals dringend erforderlich erscheint.

(2) Eigentümer und Besitzer von Bau- und Bodendenkmälern und von eingetragenen beweglichen Denkmälern und sonstige Berechtigte sind verpflichtet, den Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **Art. 17 Kostenfreiheit**

<sup>1</sup>Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten nicht erhoben.<sup>2</sup>Schließt die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 3 die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO oder die Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO ein, werden für die Zustimmung oder die Abweichung Kosten nach dem Kostengesetz erhoben.

## **Teil 6 Enteignung**

### **Art. 18 Zulässigkeit der Enteignung**

<sup>1</sup>Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Staates oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig.<sup>2</sup>Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Bau- oder Bodendenkmals oder des eingetragenen beweglichen Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.

*(3) bis (5) (aufgehoben)*

## **Art. 19 Entschädigungsfonds**

(1) <sup>1</sup>Für Entschädigungen bei Enteignung nach Art. 18, Ausgleich unzumutbarer Kostenbelastungen nach Art. 4 Abs. 3 sowie bei Instandsetzungsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 1 wird ein Entschädigungsfonds vorgehalten, der von der Obersten Denkmalschutzbehörde als staatliches Sondervermögen unterhalten wird.<sup>2</sup>Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind bei Zahlungen an den Betroffenen in angemessenem Umfang anzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern und die Gemeinden haben die Entschädigung grundsätzlich gemeinsam zu tragen.<sup>2</sup>Die Ansprüche des Berechtigten sind gegen den Freistaat Bayern zu richten.<sup>3</sup>Der Entschädigungsfonds erstattet dem Freistaat Bayern auf Antrag der örtlich zuständigen Regierung die dem Betroffenen gewährten Entschädigungsleistungen.

(3) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern und die Gemeinden tragen den Fonds durch Beiträge von je 16 Millionen Euro jährlich.<sup>2</sup>Die staatlichen Beiträge sind in zwei gleichen Teilbeträgen im Januar und im Juli zahlbar.<sup>3</sup>Die von den Gemeinden zu tragenden Einzelbeiträge errechnen sich nach dem Verhältnis der jeweiligen gemeindlichen Umlagegrundlagen für die Kreisumlage oder die Bezirksumlage.<sup>4</sup>Sie werden jährlich vom Landesamt für Statistik berechnet und sollen entsprechend bis 31. März des jeweiligen Beitragsjahres gegenüber den Gemeinden durch Beitragsbescheid festgesetzt werden.<sup>5</sup>Die Beiträge werden mit der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für das dritte Vierteljahr fällig, staatlicherseits einbehalten und an den Fonds abgeführt.<sup>6</sup>Soweit Gemeinden keine Schlüsselzuweisungen erhalten, zahlen sie die Beiträge bis zum 15. September an die Staatsoberkasse.

(4) Erfolgt eine Enteignung zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist, oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, so hat diese die Entschädigung zu tragen.

## **Teil 7 Finanzierung**

### **Art. 20 Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Staatshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern.<sup>2</sup>Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls und nach der Leistungsfähigkeit des Eigentümers.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten der in Abs. 1 genannten Maßnahmen.

## **Teil 8 Ordnungswidrigkeiten**

### **Art. 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Handlungen nach Art. 4 Abs. 4 vornimmt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Anordnung untersagt wurde,

2. ohne die nach Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis oder die an ihre Stelle tretende baurechtliche oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung Maßnahmen an einem Denkmal durchführt,
3. ohne die nach Art. 7 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis nach Bodendenkmälern gräbt oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornimmt oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können,
4. die gemäß Art. 8 Abs. 1 oder Art. 10 Abs. 2 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
5. die aufgefundenen Gegenstände und den Fundort nicht gemäß Art. 8 Abs. 2 unverändert läßt,
6. seiner Übergabepflicht gemäß Art. 8 Abs. 5 nicht unverzüglich nachkommt,
7. entgegen Art. 7 Abs. 6 ohne Erlaubnis technische Ortungsgeräte einsetzt.

(2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.

## **Teil 9 Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Grundrechtseinschränkung**

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

### **Art. 23 Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke**

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen vom Landesamt für Denkmalpflege erteilt.

### **Art. 24 Kirchliche Denkmäler**

(1) Art. 10 §§ 3 und 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 und Art. 18 und 19 des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Sollen Entscheidungen über Bau- oder Bodendenkmäler oder über eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Katholischen Kirche oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche dienen, so haben die Denkmalschutzbehörden die von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden festgestellten kirchlichen Belange zu berücksichtigen.<sup>2</sup>Die Kirchen sind am Verfahren zu beteiligen.<sup>3</sup>Die zuständige kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde, falls die Untere und Höhere Denkmalschutzbehörde die geltend gemachten kirchlichen Belange nicht anerkennen.<sup>4</sup>Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.

### **Art. 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft<sup>1</sup>.

(2) Art. 6 Abs. 5 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 25. Juni 1973 (GVBI S. 328).

**Vorlagennummer:** VO/2023/6912-BS  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich



## Hochwasserrückhaltebecken Gaustadt - Wagnersleite

### Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

---

**Datum:** 06.09.2023  
**Referent:in:** Thomas Beese  
**Federführung:** Bamberg Service  
**Beteiligte Ämter:**

#### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Werksenat (Entscheidung)	20.09.2023	Ö

#### I. Sitzungsvortrag:

Die Stadt Bamberg beabsichtigt, den Schutz vor Überflutungen bei Starkregenereignissen im Bereich des Stadtteils Gaustadt mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens „Wagnersleite“ deutlich zu verbessern.

Dazu wurde der Bebauungsplan G11F aufgestellt, der am 22.02.1991 Rechtskraft erlangte. Der damalige Entsorgungs- und Baubetrieb ließ daraufhin 2003 eine Genehmigungsplanung erstellen. Der entsprechende Planfeststellungsbeschluss der Stadt Bamberg datiert vom 16.08.2004. Zum aktuellen Sachstand erstattete der Entsorgungs- und Baubetrieb letztmalig Bericht im Bau- und Werksenat am 04.12.2018 (VO/2018/2067-65).

Nachdem nun der für die Baumaßnahme erforderliche Grunderwerb durchgeführt werden konnte (VO/2018/1898-23, VO/2020/3528-23, VO/2020/3528-23), soll die bauliche Umsetzung baldmöglichst erfolgen.

Das Fördermanagement der Stadt Bamberg begleitet die Maßnahme und hat die erforderlichen Förderanträge an das Wasserwirtschaftsamt in Kronach gestellt. Da mit einem Zuwendungsbescheid voraussichtlich frühestens in 2024 zu rechnen ist, wurde durch das Fördermanagement der Stadt Bamberg ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt, um förderunschädlich mit den Vorbereitungen für die Baumaßnahme beginnen zu können.

Um diesem Antrag zustimmen zu können, benötigt das Wasserwirtschaftsamt – anders als alle anderen staatlichen Fördergeber - folgenden ausdrücklichen Beschluss der Stadt Bamberg, welcher die ohnehin geltende Rechtslage abbildet:

Der Bau- und Werksenat beschließt, für den

#### **Hochwasserschutz Gaustadt – Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Wagnersleite –**

einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen.

Dem Stadtrat/Bau- und Werksenat ist dabei bekannt, dass

- aufgrund der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den dann geltenden Zuwendungsrichtlinien, insbesondere mit dem dann geltenden Zuwendungssatz erfolgen wird,
- die Dringlichkeit des Vorhabens durch den vorgezogenen Maßnahmenbeginn nicht geändert wird,
- der Antragsteller das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben selbst zu tragen hat und die Kosten einer Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Vortrag des Bamberg Service Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat beschließt, einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn unter den genannten Voraussetzungen zu stellen, und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

## III. Finanzielle Auswirkungen

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	Keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 1,24 Mio Euro für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferats**:

**Anlage/n**

Keine

**Verteiler:**